

<36611044440019

Die

Todesstrafe.

Eine

philosophisch - juridische Abhandlung

von

Johann Carmignani,
Ritter des Verdienstordens vom h. Joseph, o. ö. Professor der Rechte an der k. k. Universität Pisa und Mitglied mehrerer gelehrten Gesellschaften.

In's

Deutsche übersetzt

von

Karl v. Spies,
königl. bayer. Kreis- und Stadt-Gerichts-Rathe zu Baireuth.

☞ Aufgeschnittene und beschmutzte Exemplare werden nicht zurückgenommen.

Verlags-Anzeigen.

In unserem Verlage sind neu erschienen und so eben versendet worden:

Anleitung zur gründlichen Erlernung der deutschen Sprache nach **Lhomond's** Lehrweise. 8. brosch. Netto 4 gGr. oder 18 kr.

Lhomod's, Professor zu Paris, kurze franz. Sprachlehre, welche die Grundzüge zur regelrechten Erlernung dieser Sprache, in einer eben so vollständigen als leicht faßlichen Methode, vor einigen Jahren zusammenstellte, wurde in kurzer Zeit in mehreren Auflagen und Nachdrücken zu vielen 1000 Exemplaren selbst bis Rußland verbreitet und bewährt gefunden.

Diese Methode auf die Erlernung der deutschen Sprache anzuwenden, haben die Verfasser gegenwärtiger Schrift, Lehrer an einer unserer ersten Erziehungsanstalten, mit entschiedenstem Erfolge versucht, und solche als Resultat ihrer glücklichen Erfahrung, besonders unseren mittleren und Gewerbsschulen, hier übergeben. Daß hiebei die gründlichste Wissenschaftlichkeit, die Benützung aller neueren Sprachforschungen, von den Verfassern genau beachtet worden, kann dem Sachkundigen nicht entgehen, und so wird sich diese Schrift zum Unterrichte wie für den Sprachlehrer gleich sehr empfehlen, wie sie denn auch bereits in mehreren der bedeutendsten Lehranstalten eingeführt ist.

Bayl's, J. G. Dr. ersten Bürgermeisters von Bamberg, poetischer Nachlaß. Nebst der Skizze seines Lebens. Herausgegeben von Dr. F. J. **Felsecker**. Mit dem Bildnisse des Dichters Zweite Ausgabe. 8. brosch. Preis 16 gGr. od. 1 fl. 12 kr.

Die erste Ausgabe dieser Gedichte wurde nur an die Freunde und Verehrer des verewigten Dichters versendet. Aber der tiefe poetische Geist, die wahrhaft kindliche Gemüthlichkeit, die Glut für jedes bessere Gefühl in der Menschenbrust, welche in diesen Erzeugnissen, der durch amtliche Geschäfte leider nur zu oft gestörten Muse Bayl's, sich kund geben, werden auch in weiterem Kreise Anklang finden. Das Bildniß ist sprechend ähnlich und trefflich ausgeführt.

Brendel, **Sebald**, Dr., vormal. öffentl. u. ord. Professor der Rechte an der königl. bayer. Universität zu Würzburg, jetzt k. bayer. Appellationsgerichtsrathe. Handbuch des katholischen und protestantischen Kirchenrechtes. Mit geschichtlichen Erläuterungen und steter Rücksicht auf die neuesten kirchlichen Verhältnisse in den deutschen Bundesstaaten und namentlich im Königreiche Bayern. Neue unveränderte Ausgabe der 2ten Auflage. gr. 8. 1 Thlr. 16 gGr. oder 3 fl.

Geschäftskalender, allgemeiner, für das Königreich Bayern auf das Jahr 1838. gr. 4. cart. Schreibpapier. 16 gGr. od. 1 fl.

Inhalt: 1) Stammtafel des konigl. Hauses Bayern; 2) Zeitrechnung für das Jahr 1838; 3) Festrechnung; 4) zehnjährige Uebersicht der beweglichen Feste; 5) die vier Quatember; 6) die vier Jahreszeiten; 7) Sonnen- u. Mondsfinsternisse, Sonnen-Auf- und Untergang; 8) Kalender der Katholiken, Protestanten, Griechen und Juden, mit historischen Erinnerungen für jeden Tag des Jahres; 9) der deutsche Bund; 10) Matrikel des deutschen Bundes; 11) bayerische Taxerhebungsnorm; 12) Scala des bayer. Gradations-Stempels; 13) bayerische Maße und Gewichte; 14) Reduktion der bayer. Maße und Gewichte in die französischen; 15) Beitrage zur Statistik von Bayern; 16) Verzeichniß aller Rechtsanwalde im Königreiche Bayern, nach dem Stande vom Juni 1837; 17) Verzeichniß aller Postkurse; 18) Verzeichniß der Hauptrouten,

Die
Todesstrafe.

Eine

philosophisch-juridische Abhandlung

von

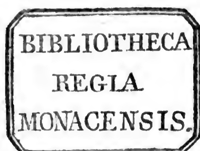
Johann Carmignani,
Ritter des Verdienstordens vom h. Joseph, o. ö. Professor der Rechte an der k. k. Universität Pisa und Mitglied mehrerer gelehrten Gesellschaften.

In's
Deutsche übersetzt

von

Karl von Spies,
königl. bayer. Kreis- und Stadt-Gerichts-Rathe zu Baireuth.

Bamberg.
Druck und Verlag des literarisch-artistischen Instituts.
1837.



Aspera tum positis mitescent saecula bellis.
Virg. Aen. lib. I. V. 295.

Meinem

verehrten Vater

dem

k. Vicepräsidenten des Appellations-Gerichts des Obermainkreises, Ritter des Civilverdienst-Ordens der bayer. Krone

Ferdinand v. Spies

in

Liebe

gewidmet.

Vorwort.

Carmignani, Professor der Rechte zu Pisa, gehört zu den ausgezeichnetesten Gelehrten Italiens, und ist unfehlbar der erste Kriminalist dieses Landes. Er ist eben so gründlich philosophisch als historisch gebildet, mit den Quellen des Alterthums vertraut, und eine streng logische Entwickelung gibt seinen Werken eine feste, systematische Richtung. Seine Kenntniß erstreckt sich auf alle Werke des Auslandes. Ein Feind der Unklarheit und mystischer Ideen ist er gewohnt, alle seine Grundsätze in das kleinste Detail zu verfolgen.

Schon in seinem früheren Werke, **Teoria delle leggi della sicurezza sociale, vol. III p. 141—178,** hat er ausführlich von der politischen und rechtlichen Nothwendigkeit der Todesstrafe gehandelt. Die nachstehende Abhandlung aber verdankt ihren Ursprung einer Vorlesung, die der Autor in Gegenwart des berühmten französischen Professors **Jouffroy**, der sich damals gerade in Pisa aufhielt, am 18. März 1836 vor einer Masse weit und breit zusammengeströmter Zuhörer gehalten hat, und auch im Gewande einer Vorlesung, nur mannichfach erweitert, vermehrt und mit Noten bereichert, auf Andringen des Grafen Sellon der Oeffentlichkeit übergab. Diese so veröffentliche Vorlesung machte in Italien und Frankreich ungeheueres Aufsehen, und dies, so wie der Umstand, daß die Erörterung der Frage

Inhalt.

Seite

Erste Abtheilung.

Zweite Abtheilung.

Groß und ernst zugleich ist der Gegenstand dieser Abhandlung.

Das Interesse, welches er erregt, ist ein Allgemeines, gleich wichtig für den Einzelnen, wie für die bürgerliche Gesellschaft, für den Staatsbürger, wie für die Gesetzgebung, für die Menschlichkeit, wie für die Gerechtigkeit.

So lebend- und Geist-erregend aber dieser Gegenstand für den Verstand, eben so sehr ist er es auch für das Gemüth. Mitten unter den kalten, durchdachten Rechtsformen erhebt sich, wie im großen Drama, ein Geist der Bangigkeit, der das Gemüth durch die Erwartung eines unseligen, oder beruhigenden Ausganges in Spannung setzt.

Es handelt sich nämlich um nichts Geringeres, als um die Entscheidung der Frage, ob das Leben Dessen, der durch eine verbrecherische Handlung sich als Feind seines Nebenmenschen und der bürgerlichen Gesellschaft erklärt hat, erhalten, oder zerstört werden müsse.

Wenn es zur Erhaltung des öffentlichen Rechtsfriedens unumgänglich nothwendig ist, daß das Blut des Schuldigen vergossen werde, so ist jedenfalls ein Mitleidsgefühl, ja auch der tief in der Menschenbrust liegende Schauder vor Blutvergießen, so edel er an und für sich ist, wenigstens nicht an seiner Stelle, und verwerflich.

Gibt es jedoch für die Erhaltung Aller ein gelinderes Mittel, so sollte billig der Abscheu, den ein gräßliches Verbrechen in jedem rechtlichem Gemüthe erzeugt, sich in soweit mildern, daß es statt alles Vorurtheils, so rein und edel auch seine Quelle sey, sich vernünftigeren Grundsätzen zuwende.

Der Areopag pflegte bei Kapitalverbrechen seine Berathungen im Dunkeln zu halten, damit das Mitgefühl oder Widerwillen einflößende, Aeußere der Angeklagten den Richtern verborgen bleibe.

So muß auch hier unsere Aufgabe verhandelt werden, die Leidenschaft schweigen, und ruhige Ueberlegung herrschen.

Bei Entwickelung unseres Gegenstandes muß rein technisch, bei dessen Beurtheilung logisch, und vom Standpunkte der Moral aus, verfahren werden.

Wo auch immer das Verbrechen auftauche, indem es über die menschliche Gesellschaft das ihm eigenthümliche Entsetzen (das furchtbarste aller Uebel) verbreitet, da fordert die Vernunft, daß auch die menschliche Gesellschaft die ganze ihr zu Gebot stehende Gewalt entfalte, und den Ruhestörer mit dem größten Uebel, dessen Wahl in ihrer Macht steht, belege.

Diesem höchsten Strafgrade geben die Gesetze den Namen: lezte oder höchste Strafe, ultimo supplizio, und solche Bezeichnung hat eine juridische, wie eine philosophische Bedeutung.

Juridisch ist sie, wenn damit die höchste aller Strafen in dem Strafgesetzbuche eines Volkes ausgedrückt wird.

So verstehen die römischen Juristen unter diesem Ausdrucke die Todesstrafe. (1) Die toskanischen Gesetzgeber bezeichneten einst mit demselben Ausdrucke die Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten auf Lebenszeit. (2)

Wie kommt es nun, daß eine und dieselbe Bezeichnung für zwei Strafen, ja für zwei so verschiedene, sich widersprechende Straftheorien gebraucht wurde?

Dieser Umstand wirft das erste Licht auf die philosophische Bedeutung jener Bezeichnung.

Wortgemäß ist die höchste Strafe auch die lezte Stufe menschlicher Strenge gegen den Verbrecher. Aber das Gesetz bedingt eben diese höchste Stufe entweder durch den Raum, oder durch die Zeit.

Was den Raum betrifft, so vernichtet ihn die Strafe durch die Tödtung des Verbrechers, gleich als ob er lediglich im Körper desselben enthalten wäre, und stellt sohin den Tod als die höchste Strafe auf.

In Beziehung auf die Zeit überläßt es das Gesetz, indem es den Verbrecher der Freiheit beraubt, und ihn zu harter Arbeit verurtheilt, der Natur, der gegen ihn geübten Strenge mit dessen Leben ein Ziel zu setzen.

---

(1) l. 21. D. de poenis. Cujac. Observ. lib. 3. c. 3.

(2) Paoletti inst. crim. theor. pract. vol. 1. p. 116.

Nach dem ersten Prinzip stützt sich der Mensch allein auf seine Gewalt, und diesem Gesichtspunkte ausschließend folgend, will er an dem Körper des Verbrechers seine Macht erschöpfen; die Folge war daß man sich nach dieser Ansicht, welche sich immer mehr verdüsterte, die für das menschliche Empfindungsvermögen ausgesuchtesten Martern zur Zerstörung des Lebens erlaubte.

Hiedurch aber gerieth diese Ansicht mit sich selbst in Widerspruch; denn während sie die Empfindung durch den Tod vernichten will, bekundet sie zugleich das Verlangen, sie durch vorausgehende Foltern in eine Ewigkeit auszudehnen. (3)

Bei dem zweiten Prinzip läuft der Mensch, indem er die letzte Strafe den Naturkräften überläßt, nie Gefahr, seine eigenen Kräfte zu mißbrauchen, noch auch mit sich selbst in Widerspruch zu gerathen; denn dadurch, daß er das Leben des Verbrechers als ein von der Natur ihm anvertrautes Gut, das sie nach Gefallen bewilligt, und zurücknimmt, achtet, kömmt das Mittel der in Anwendung gebrachten Bestrafung mit seinem Zwecke in Einklang.

Wenn die Mutter Natur, sanft und gütig, wie Gott, dessen Ausfluß sie ist, dem Körper nicht Unsterblichkeit verlieh, so geschah dies, damit der Mensch den Gedanken an die Unsterblichkeit der Seele nicht aufgeben möge. Nimmt man nun wenige Fälle aus, so hat die Natur im Allgemeinen, vermöge der weisen Einrichtung ihrer Gesetze, den Tod als einen sanften und ruhigen Schlaf hingestellt, indem sie allmählig die Kräfte des Sterbenden schwächt, und ihm so das Scheiden aus der Empfindungswelt weniger peinlich macht.

Es ist somit der Unterschied der beiden Prinzipe der zwischen dem aufgeregten Gefühle und der berechnenden Vernunft.

Das Gefühl schaudert mit Recht vor dem Verbrecher zusammen, aber die Aufregung des Gefühls theilt sich der Galle mit. .... cum viscera felle
Canduerint.

Das Gefühl in Beziehung auf das Verbrechen sucht seine Rückwirkung auf dasselbe wieder im Gefühle. Auf diesem unsicheren Wege bildete sich die Ansicht der Strafgesetzgebung zu dem schrecklichsten Leiden für die fühlende Menschennatur aus.

---

(3) Bekannt ist die schreckliche Antwort des Tiberius, die er einem Unglücklichen gab, der ihn unter Qualen um den Tod anflehte: „Glaubst du etwa, ich bin dadurch versöhnt?"

Die Vernunft betrachtet das Verbrechen ruhig; sie betrachtet es wie eine Erscheinung, deren Wesen, gleich dem jeder andern, bedächtig geprüft werden muß. Sie erwägt, daß die Gewalt des Schmerzes nur eine blinde ist, daß jede Gewalt an und für sich des Stempels der Rechtmäßigkeit ermangelt, so ferne sie nicht in ihrer möglichst geringsten Wirkung das möglichst größte Gute für das allgemeine Wohl stiftet. Sie wählt daher vorsichtig unter den eben für das menschliche Gefühlvermögen empfindlichen Uebeln dasjenige aus, welches die doppelte Eigenschaft an sich trägt, den geringsten Schmerz zu erzeugen, und dennoch jedem, auch dem ausschweifendsten Verbrechen einen festen Damm entgegenzustellen.

Das bloße Gefühl ist es, das die Hand eines Xerxes mit der Geißel bewaffnete, und das Meer für die Zerstörung einer Brücke bestrafte.

Die Vernunft setzt an die Stelle der Geißel die Wage, und wägt die beiden feindlichen Kräfte, die des Verbrechens, und die der Bestrafung ab, damit für die menschliche Gesellschaft ein Gleichgewicht zwischen ihnen statt finde.

Nach der Terminologie der Strafrechtslehrer, beurkundet eine strafrechtliche Theorie, welche als höchste Strafe den Tod aufstellt, den Grundsatz der strengen Bestrafung.

Der Grundsatz der Milde einer Straf-Theorie wird daraus erkannt, wenn als höchste Strafe die Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten auf Lebensdauer aufgestellt ist. (4)

Es bleibt daher den Strafrechtstheorien unserer Zeit die Wahl zwischen der Milde und der Strenge; und es sind nun die Rechtmäßigkeit und die politischen Vortheile dieser oder jener abzuwägen, um sich dann für diese oder jene zu entscheiden.

Aber ehe ich zur Lösung dieser großen Aufgabe schreite, sey mir erlaubt, eine kurze geschichtliche Einleitung vorauszuschicken.

Die Rechtsgeschichte lehrt uns, daß strenge Strafen stets die unzertrennlichen Gefährten barbarischer Zeitalter, milde hingegen stets im Gefolge, oder wenigstens die Vorläufer eines gebildeten Volkslebens waren.

Der gesellschaftliche Zustand unter dem Einflusse entweder der milden oder der strengen Strafen läßt sich dem des

(4) Renazzi. elem. jur. crim. lib. 2. cap. 4. §. 5.

Bodens vergleichen, den die Natur, unter dem Einflusse eines milden, heiteren, gütigen Himmels, zur Fruchtbarkeit bestimmt hat, und welcher nützliche und liebliche Erzeugnisse aller Art hervorbringt, oder der unter dem Einflusse eines harten stürmischen und neblichen Klimas, das ihn verwildert, nichts als krüppelhafte Dornengewächse trägt. (5)

Betrachten wir die Dinge von diesem Gesichtspunkte aus, so öffnet sich unsern Augen in der Geschichte des Menschen ein großes, anziehendes Schauspiel, und es zeigt sich ein Bild nicht weniger lehrreich, als das des Cebes. (6)

Wir sehen, wie in der Kindheit des menschlichen Staatenlebens dessen geschichtlicher Himmel sich durch die Härte der Strafen in schwarze Blutfarbe taucht; wie Priesterherrschaft der entsetzten Einbildungskraft der Völker die Göttin Nemesis vorhält, oder das Bild der Adrastea, zu Rosse, beim Mondewechsel die geheimste Schuld der Menschen erforschend. (7)

Wir hören diese Priester ausrufen; daß die Erde, durch das Verbrechen mit Blut besudelt, mit des Verbrechers Blute müsse rein gewaschen werden; wir hören sie den Grundsatz der Ausrottung verkünden, Blut als einen Opferguß betrachtend, der allein die erzürnte Gottheit versöhnen kann. Dieß ist die Zeit der scheußlichen Metzeleien, nach welchen sich der Verfasser der Petersburger Abendblätter im neunzehnten Jahrhundert sehnt, und sie als das goldene Zeitalter menschlicher Gerechtigkeit anpreißt. (8)

---

(5) Man sehe das Motto aus Virgil, Titelblatt.

(6) Wenn gleich einige Kritiker glauben, daß die Tafel, die unter dem Namen der Tafel des Cebes bekannt ist, nicht von diesem Thebaner Philosophen, sondern von einem späteren neugriechischen Schriftsteller sey, so trägt das Buch doch noch immer seinen Namen. Die Literaturgeschichte Italiens dürfte, wenn man von ihr Gerechtigkeit erwarten könnte, die Uebersetzungen nicht mit Stillschweigen übergehen, welche zwei ausgezeichnete Bürger Arezzo's von diesem Buche im vergangenen Jahrhunderte geliefert haben; die eine in höchst eleganten lateinischen Hexametern von dem Canonicus Valdambrini; die andern aus dieser lateinischen in ottave rime (achtzeiligen Stanzen) von Guadagnoli, dem Vater des geistreichen Dichters dieses Namens, unserm Zeitgenossen.

(7) Dieses finstere Bild ist von Anton Matheo, da, wo er das Begnadigunsrecht verwirft, ad lib. 48. Dig. tit. 19. cap. 5. Nr. 2.

(8) Diese Grundsätze sind als Einleitung zu den Greuelthaten Robespierres und St. Justs von dem Grafen Alfred de Vigni in

Mit dem Erstehen klassischer Bildung werden wir diesen düsteren Sturmhimmel über Italien sich zertheilen sehen, sehen, wie über Rom der belebende Strahl der Sonne sich verbreitet, die Todesstrafe und alle Greuelstrafen daraus zu verscheuchen.

Glückliche Zeit, von der Lucan sang:

nondum artis erat, caput ense rotare.

Wir sehen, wie diese heitere Himmelsbläue sich von Neuem verfinstert mit der eintretenden Willkührherrschaft, dieser grimmigsten Feindin der Menschheit; wie in demselben Rom, wo die Gesetze der Valerier und Portier geherrscht hatten, unter einem purpurbedeckten Throne, gleich Ungeheuern aus höllischem Schlunde zur Ausrottung der Menschheit unter dem Namen gesetzlicher Strafen nicht allein alle Henkerwerkzeuge hervorbrechen, das Beil und das Schwert in allen seinen Gestalten und Anwendungen, sondern mit ihnen im Bunde die Wuth der Elemente; die Erde, um die Lebendigen zu begraben, das Wasser, um die lebendig in Säcke Genähten gegen die Küstenfelsen zu schleudern, die Luft, die Lebendigen in tiefen dunkeln Verließen zu vergiften, Feuer und Rauch, um sie zu ersticken und zu Asche zu verbrennen; ja wir sehen den Wahnsinn der rohen Gewalt, wie er an die Strafe viehisches Wohlgefallen knüpft, die Ordnung der Natur verkehrt, und die Kreatur Gottes hinauswirft den heißhungrigen Thieren der Wildniß zur Speise.

Doch das Schauspiel wird anziehender in der Geschichte der neueren Zeiten.

Wir sehen, wie, obwohl die Härte der Strafen etwas an Furchtbarkeit verloren hat, der düstere in Blut getauchte Himmel sich über ganz Europa spannt, ja über die Länder, welche sich der meisten Bildung rühmen, wo noch immer das Blut der Verbrecher floß und fließt. Da heitert sich von neuem dieser Himmel über einem kleinen Winkel Italiens auf, über dem glücklichen Toskana, wo der Abschaffung dieser ge-

---

dessen schwermüthigen Zerrbilde ausgesprochen, das den Titel führt: Stello, les consultations du Dr. Noir ou les diables bleus, chap. 30. Marat war offenbar seinen Grundsätzen nach der grausamste unter den Schreckensmännern, seinen Kollegen; dennoch hat er gegen die Todesstrafe ein Werk geschrieben, Plan de legislation criminelle; Neuchatel 1789, mit dem Motto: Nolite, Quirites, hanc saevitiam diutius pati.

richtlichen Blutscenen die wunderbare Erscheinung auf dem Fuße folgte, daß die Kerker von Angeklagten und Schuldigen leer waren.

Es ist somit unwahr, daß Blutvergießen, als Handlung des Verbrechens, mit dem Blute des Verbrechers wieder gut gemacht und gesühnt werden müsse. Vielmehr liegt offenbar in der Menschenbrust eine Regung, welche dem Blutvergießen und der gewaltsamen Zerstörung des Menschenlebens kräftig widerstrebt.

Ja! nicht in der Menschenbrust allein; in Allem, was da Leben hat. Die Pflanze zerstört keine Pflanze ihrer Gattung, die wilde Bestie keine ihres Geschlechtes:

Parcit cognatis maculis similis fera.

Und der Mensch sollte gefühlloser seyn, als die Pflanze, erbarmungsloser als das wilde Thier? Gewiß nicht. Nur wenige Menschen huldigten der Grausamkeit; die Menschlichkeit entsetzt sich vor ihr; die Natur schaudert vor ihr zurück.

Wir sehen, daß in den Zeiten, wo das meiste Menschenblut floß, Freistätten, Tempel, Bildsäulen der Götter und Fürsten als Zufluchtsorte für die Schuldigen errichtet wurden, um ihr Haupt dem Richterbeile zu entziehen. (9)

---

(9) In den Zeiten, wo die Vernunft die Grausamkeit nicht zu bekämpfen vermochte, legte ihr die Religion Zügel an, und die Religion selbst mußte, dem Geiste jener Zeiten gemäß, wieder grausam seyn, um Grausamkeiten zu verhindern; Widersprüche, von denen sich die geistige Natur des Menschen nie frei machen konnte.

Die Religion bedrohte die Verletzer einer Freistatt mit dem Tode. Die Tödtung der Laodamia, der Tochter der Olympia, im Tempel der Diana, wurde für die Ursache alles Unheils, das über Epirus kam, gehalten. Aber die Grausamkeit, stets erfinderisch, stellte nun der Religion die Religion entgegen, um ihr eigenes Gewissen zu beruhigen.

So führt uns Plautus einen Sclavenhändler vor, der, weil er einige Freudenmädchen züchtigen wollte, die sich an den Altar der Venus geflüchtet hatten, diesen Tempel in Brand steckte, wo denn die Flüchtlinge zugleich mit dem Zufluchtsorte verbrennen mußten. Hiebei erklärte er, daß er hiedurch die Heiligkeit der Freistätte keineswegs verletzt habe, da ja Vulkan ein Feind der Venus sey.

Wir sehen auf einem öffentlichen Platze Athens von diesem sanften und menschlichen Volke der Göttin des Erbarmens Altäre errichten. (10)

Im Homer lesen wir aus einem barbarischen Zeitalter, wie die rührende erhabene Bitte des Phönix den Zorn des Achill entwaffnete, da er eben das Blut seines verhaßten Feindes vergießen wollte. (11)

Wir lesen jenes berühmte Gelübde der Athenienser, welche, als sie erfuhren, daß das Volk der Argiver 500 ihrer Mitbürger zum Tode verdammt hatte, öffentliche Gebete zu den Göttern anordneten, um die Herzen Jener von diesem schrecklichen Vorhaben abzuwenden. (12)

Wir sehen, daß eine Religion, die nicht vom Himmel stammte, sondern ein Erzeugniß der Verirrung menschlicher Leidenschaft war, die Religion der Helden der Iliade und Aeneide, das Vergießen von Menschenblut, ja sogar zum Zweck der eigenen rechtmäßigen Vertheidigung, verabscheute. Erinnern wir uns der Worte (13) — des frommen Sohn's Anchises, der von Troja kam, nachdem das stolze Ilion zerstört war, Worte voll edler Menschheit; würdig der Bildung, deren sich unsere Zeit rühmt, als Muster zu dienen.

Tu, genitor, cape sacra manu, patriosque Penates;
Me tanto e bello digressum et caede recenti
Attrectare nefas, donec me flumine vivo
Abluero. (14)

Es gibt kein Zeitalter, in dem nicht edle und zarte Gemüther, obwohl mitten in Barbarei, ihren Abscheu vor dem Vergießen vor Menschenblut kund gegeben hätten. In dem alten Egypten schaffte ein König die Todesstrafe ab (15); ein anderer, der im Traume von den Göttern den Befehl erhielt, einen seiner Unterthanen umbringen zu lassen, legte diesen Traum als einen Befehl aus, vom Throne zu steigen. (16)

---

(10) Thud. hist. lib. 1. cap. 126.
(11) Ilias Buch 9.
(12) Plutarch ap. Nr. 3. von denen, so die Staatsangelegenheiten leiten.
(13) Dante, infern. cant. 1.
(14) Virgil, Aeneide, Buch 2. V. 717.
(15) Diod. Sic. lib. 1. cap. 65.
(16) idem lib. 1. cap. 60.

In der traurigsten Zeit der Menschengeschichte, als die Barbarei den ganzen Erdkreis zu verschlingen drohte, adelten Isaac Angelus, Johann Comnenes, Zeno Philosophus das kaiserliche Diadem durch ihr Verlangen, die Todesstrafe abzuschaffen. (17)

Und, als Zwingherrn, dürstend nach Menschenblut, die Staatskunst zum Henkerhandwerk herabwürdigten, und Rom in eine Schaubühne für Hinrichtungen verwandelten, weihten die ehrwürdigen Väter der Kirche ihre hohe Beredsamkeit der Rettung der unglücklichen Verurtheilten, und durch ihre fromme Vorsicht entstanden Tage, Wochen und Jahreszeiten, in welchen das Henkerbeil ruhen mußte. (18)

Stets und überall sträubte sich das menschliche Gewissen gegen die Todesstrafe.

Was ist das Begnadigungsrecht anders, als die Stimme des Gewissens, deren lauter Ruf das Gesetz zwang, sich mit sich selbst in Widerspruch zu setzen? (19)

---

(17) Choniatae Nicetae Acomin. histor. Imper. Graec.

(18) Jacob Gothofred Comment. ad Cad. Theod. vol. 9. lib. 3. tit. 40. Aus vielen Stellen des Theodosianischen Codex geht hervor, daß die Geistlichkeit oft Gewalt brauchte, um die Verurtheilten dem Blutgerüste zu entreißen. Zwar behauptet Cajacius, daß die Welt- und Klostergeistlichen diese Sitte von den Heiden überkommen hätten, da auch die Priesterinnen der Vesta und der Priester des Jupiters das Recht gehabt hätten, einen Verurtheilten vom Tode zu retten; — bedenkt aber nicht, daß es sich bei den Vestalinnen und dem Oberpriester um ein Vorrecht handelte, bei den Geistlichen der christlichen Zeit aber um den Grundsatz, der das Blutvergießen überhaupt verdammte. Der h. Ambrosius lobt den Kaiser Valentin den Jüngern, in seiner Leichenrede auf ihn, daß er einem Ankläger, der auf der Hinrichtung eines Verurtheilten bestanden sey, zur Antwort gegeben habe:

Ut nihil cruentum, sanctis praesertim diebus, statueretur.

(19) Pittakus, einer der 7 Weisen Griechenlands, Machthaber in Sparta, verzieh dem Dichter Alkäus, der ihn stürzen wollte, indem er sagte, dessen Begnadigung sey dem Staate von mehr Nutzen, als dessen Bestrafung. Diog. Laert in Pitt. lib. 1. Nr. 76.

Dieses Verfahren eines Königs, der früher Philosoph gewesen war, erinnert an den Vers:

On a du gout pour son premier métier,

Das Verbrechen vergießt Menschenblut; wer möchte ihm nachahmen? Das Verbrechen ist das Geschöpf unseliger, verabscheuungswürdiger Leidenschaften des Menschen; das Gesetz kennt keine Leidenschaft.

Mit Recht nennen die Kirchensatzungen das Gesetz ein Erzeugniß der Vernunft. (20) Wie könnte nun aus dem Gesetze, aus der Vernunft, aus dem klaren menschlichen Bewußtseyn die kalte planmäßige, ja feierliche Niedermetzelung des Nebenmenschen entstehen?

Der große Alighieri nannte in einem Zeitalter, wo das menschliche Wissen noch in seiner Kindheit lag, die Wissenschaft eine Feindin der Grausamkeit.

Lucia nemica di ciascun crudele. (21)

Und mit dem Fortschreiten der Vernunft bemühte man sich, in ihre folgerechten Schlüsse die rechtmäßige Tödtung des Nebenmenschen einzuflechten! Man konnte glauben, daß auf dem Baume menschlichen Wissens unter den vielen Zweigen, die ihn bilden, auch einer keimen könne, in Gestalt einer mit dem Beile bewaffneten Hand, triefend von Menschenblut, und mit der Aufschrift: Henkertheorie! — Trostloser Gedanke!

War die Todesstrafe bei den Völkern der Vorzeit die Wirkung des Mißbrauches der physischen Stärke, so ist sie in unserer Zeit die Wirkung des verirrten Verstandes. Um so trauriger für die Menschheit; denn dem Mißbrauche, der Kraft hält früher oder später das edlere Gefühl in der Menschennatur die Wagschale und verdrängt ihn, während die Verirrungen des Verstandes die Welt mit spitzfindigem Streit erfüllen, und alles rechtliche und sittliche Gefühl entnerven und entstellen.

Und so schmiedet und schärft denn die Theorie der Gesetzgebung unserer Zeit Mordwaffen für den Henker, wie einst Vulcan dem Achilles Siegeswaffen schmiedete. — Doch welchem traurigen Vorurtheile lieh nicht die Wissenschaft schon

---

und in Beziehung auf die Könige, die keine Philosophen sind, sagt Euripides:

Σοφοὶ τύραννοι τῶν σοφῶν συνουσία.

Im Bund mit Weisen liegt der Könige Weisheit.

(20) cap. 5. consuet. dist. 1.

(21) Dante Inf. cant. 9.

ihr Ansehen? Wie viele Irrthümer verdanken ihr nicht ihre Entstehung und Verbreitung?

An allen Irrthum aber knüpft sich der Widerspruch, und von allen Widersprüchen ist der ungeheuerste der, zu glauben, zur bestmöglichsten Sicherung des Lebens eines Menschen sey es nothwendig, das eines andern zu vernichten.

Dieser, wenn auch nicht wirkliche, doch gewiß scheinbare Widerspruch ist es, den wir erörtern müssen.

Woher leitet die dem Gesetze zu Grunde liegende Vernunft das Recht ab, den zu tödten, der sich durch Begehung eines Verbrechens als Feind des Gesetzes erklärt hat? Bei Nennung eines Rechts, welches das Staatsgesetz verkündet und ausübt, soll jeder wahre Freund der öffentlichen Ordnung und Sicherheit innehalten, und sich selbst fragen, ob es eine heilige Pflicht gibt, die ihm verbietet, es in Zweifel zu ziehen.

Mein Lehrsystem über den Ursprung der Rechte und Verbindlichkeiten ist bekannt.

Die ersteren entspringen aus Grundsätzen, welche die Vernunft aus sich selbst ableitet, die zweiten aus Vorschriften, denen sich die menschliche Vernunft, ohne ihre Selbstständigkeit aufzugeben, unterwirft. (22)

Es gibt drei verschiedene Quellen, woraus für den Menschen sowohl, wie für den Staatsbürger, Verbindlichkeiten entspringen, 1) die Religion, 2) das Sittengesetz (Moral), 3) das Gesetz des Staates, welchen dreien jeder Schriftsteller Gehorsam und Achtung schuldig ist.

Keine von diesen Urquellen der Verbindlichkeiten des Menschen und Staatsbürgers enthält ein Verbot, das der wissenschaftlichen Beleuchtung unseres Gegenstandes entgegenstände.

Die christliche Religion zerfällt in den alten und in den neuen Bund Gottes mit dem Menschen.

Wenn der erstere den Tod des Verbrechers zum Gesetz machte, so trug der zweite dieses Gesetz mit dem Priesterthum

---

(22) Man sehe meine Theorie der Gesetzgebung der öffentlichen Sicherheit vol. 1. cap. 7. Der heilige Paulus sagte: Rationabile obsequium vestrum.

und der Lehre vom Opfer keineswegs in sich herüber. (23) Die Kirche verabscheut das Vergießen von Menschenblut, und hält den für besudelt, dessen Hände, wenn auch in eigener Vertheidigung, damit befleckt sind. (24)

Das Sittengesetz kann die Verläugnung seiner selbst verlangen, nicht aber die Tödtung des Nebenmenschen, um sicherer und ruhiger schlafen zu können. (25) Die Grundsätze der Sittenlehre heischen Mitleid für das Verbrechen, nicht Rache. Derjenige, sagte der Heiland, zu der begierigen Menge, welche die Ehebrecherin steinigen wollte, derjenige unter Euch, der da ohne Fehl ist, werfe den ersten Stein auf sie.

Eine Schule von Naturlehrern wollte in den Grundformen der menschlichen Vernunft, eine Art eingebornen, und daher unbeugsamen Instinkts erkennen, der in sich selbst eine absolut nothwendige Beziehung zwischen Verbrechen und Strafe trüge; gleichsam ein juridisches Wiedervergeltungssystem, nach dessen Grundsätzen ein Verbrecher von jedem seiner Nebenmenschen nicht allein umgebracht werden dürfe, sondern umgebracht werden müsse.

---

(23) Molanima, Commentario filologico-critico sopra i delitti e le pene secondo il gius divino cap. 20. Dieses sehr gelehrte Werk wurde auf Verlangen des Großherzogs Leopold I. in demselben Jahre 1786 geschrieben, in welchem er seine unsterblichen Reformen der Strafgesetzgebung erließ, wodurch die Todesstrafe abgeschafft wurde.

(24) Barbeirac Traité de la morale des pères chap. 4. §. 37. Gibbon's History of the decline and fall of the Roman Empire chapt. 15. Muratori, Ann. d'Italia vol. 27. p. 324, erzählt, daß im Jahre 921 Kaiser Berengar, als er den Markgrafen und Großmarschall Alderich, den er wegen einer Verschwörung im Verdacht hatte, verhaften ließ, ihn dem Erzbischofe von Mailand in Verwahr gegeben habe. Als nun der Kaiser nach einigen Tagen den Gefangenen zurückverlangte, weigerte sich der Erzbischof ihn ausfolgen zu lassen, indem er sagte: daß, wenn er als Geistlicher Einen, der das Leben verwirkt habe, der Gerechtigkeit ausliefern würde, er gegen die canonischen Satzungen handle und nicht länger verdiene, Erzbischof zu seyn.

(25) Non mihi vita est utilior, quam animi talis affectio, neminem ut violem commodi mei gratia. Cic. De. off. lib. 3. c. 6. Die Kirchenväter behaupteten, es sey nicht einmal erlaubt, Jemanden in Nothwehr zu tödten. Barbeirac. Traité de la morale des pères chap. 4.

Ich habe schon bei einer andern Gelegenheit den philosophischen Unsinn dieser Schule widerlegt (26), und ich kann hier als toskanischer Schriftsteller für toskanische Leser, welche alle Ursache haben, die Gesetze ihres Vaterlandes zu achten und ihnen anzuhängen, namentlich aber der souverainen Macht, von der sie ausgingen, meine Ansichten abermals unbefangen darlegen.

Der Gesetzgeber Toskana's hob im Jahre 1786 die Todesstrafe ohne Unterschied auf. Einige Unruhstifter, welche unter dem Vorwande der Religion das Land bei dem Abgange des Großherzogs Leopold in vorübergehende Aufregung brachten, erbitterten durch ihre Undankbarkeit das Gemüth dieses großen Fürsten.

Er erließ daher, unter einem anderen Himmelsstriche, als dem, unter welchem er geboren war, im Jahre 1792 eine Reform des Gesetzes von 1786, wodurch er die Rebellen unter seinen Unterthanen mit dem Tode bedrohte, ohne daß jedoch diese Strafe jemals vollzogen worden wäre.

Die traurigen politischen Verhältnisse Italiens im Jahre 1795 bestimmten jedoch den Gesetzgeber, die Todesstrafe durch eine Novelle, welche als bleibendes Gesetz erlassen wurde, wieder einzuführen. Hiebei war aber die Absicht des Gesetzgebers offenbar nur die Abschreckung der fremden Eindringlinge. Seine menschenfreundliche und väterliche Gesinnung für seine Unterthanen, sein Widerwille vor Blutvergießen machten sich schon dadurch kund, daß er Jedem das Recht ertheilte, Begnadigung nachzusuchen, ja daß dieses Begnadigungsgesuch, sogar wider den Willen des Verurtheilten, (ex officio) eingelegt werden mußte, so daß vor Entscheidung über dieses Begnadigungsgesuch keine Kapitalstrafe vollzogen werden konnte.

Hiemit erneuerte er das Schauspiel von dem Schwerte des Damocles; aber es hängt hier nicht an einem Haare über dem Haupte des Schuldigen, sondern eine Hand hält es fest, die von einem empfindsamen, dem Blutvergießen abgeneigten Herzen gelenkt wird.

---

(26) Hier wird sich auf die Vorlesung über den Grund und das Recht der Strafe bezogen, worin Kants System widerlegt wird. Ueber die Anhänger dieses Systems in Deutschland siehe Teoria delle leggi de la sicurezza sociale vol. 3. pag. 36.

Unter der Herrschaft eines solchen Gesetzes ist die freie Erörterung der Rechtmäßigkeit der Todesstrafe nicht nur ein erläuternder, sondern auch ein erwarteter, erwünschter Kommentar zu demselben.

Es gab eine Zeit, in der Habsucht auf Ausführung des Salzes die Todesstrafe setzte; zu einer andern wurde die Erlegung eines Hirschen in den Parken der Großen mit dem Tode bestraft.

Excidat ille dies, aevo quem proxima norint
Saecula.

In unsern Tagen ist man wenigstens zu der Einsicht gekommen, daß eine Strafe, welche das Daseyn des Menschen zerstört, nur gegen solche Verbrechen angewendet werden könne, die ein Daseyn vernichten, sey es nun das physische eines Einzelnen oder das politische des Staates.

Manche haben geglaubt, man könne die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe für politische Verbrechen nicht erörtern, ohne über die Natur des Gegenstandes selbst, an welchem das Verbrechen verübt wird, ein gefährliches Schwanken zu veranlassen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß Regierungsformen, welche auf den Trugbilde der sogenannten Volkssouverainität fußen, hiedurch mehr oder minder leiden können. Solchen Regierungen gegenüber ist die Definition eines politischen Verbrechens im höchsten Grade schwierig. Bei einer festgegründeten Regierungsform aber, sey ihr Ursprung und Name, welcher er wolle, bedingt sich nothwendig das Daseyn des Ganzen durch das des Einzelnen, und zwar nicht blos in der Idee, sondern in der Wirklichkeit.

Hier erscheint offenbar eine Handlung, die darauf gerichtet ist, diese Regierungsform zu verändern, sie zu untergraben, oder zu stürzen, sey es durch offene Gewalt, oder durch heimliche Umtriebe, als eine solche, deren Gefährlichkeit keinem Zweifel unterworfen seyn kann. (27)

In der Schlacht wird der Mensch so gut getödtet, wie auf dem Blutgerüste.

Diese Bemerkung führt zu einer andern, welche für die

---

(27) Ich habe mich hierüber in meiner Teoria delle leggi della sicurezza sociale vol. 2. pag. 117. weiter verbreitet, und die Meinungen und Ansichten Guizots und Lucas geprüft.

rechtliche Erörterung der Todesstrafe von der größten Wichtigkeit ist.

Zwei Zeitabschnitte in der Menschengeschichte sind ganz besonders kläglich. Unter den schwachen Söhnen des großen Theodosius lösten sich in dem Staatsgebäude des römischen Reiches alle Bande allmählig auf, und verkündeten den drohenden Einsturz. Die Macht Einzelner, welche sich durch diese Auflösung zur Anarchie steigerte, wendete nun ihr gefährliches Wirken gegen die Staatsgewalt, die ursprünglich dazu bestimmt war, sie niederzuhalten. (28)

Im Mittelalter war die Verwirrung am größten, der gänzliche Mangel aller gesellschaftlichen Bande bewaffnete die Einzelnen wider den Einzelnen, und gegen den Ausbruch der scheußlichsten Leidenschaft gab es kein anderes Schutzmittel, als die Stimme Gottes in dem Gottes-Frieden der Kirche. (29)

Die rechtliche Erörterung der Todesstrafe hat solche traurige Zeitabschnitte, oder ihnen ähnliche, nicht im Auge. Sie hat die Vervollkommnung des gesellschaftlichen Zustandes zur Aufgabe, und setzt daher einen geordneten, begründeten ruhigen Rechtszustand voraus; denn da die Strafe, welche an die Stelle der Todesstrafe treten soll, immer eine gesetzliche seyn muß, so kann von Zeiten, welchen alle Herrschaft der Gesetze unbekannt war, hier keine Rede seyn. (30)

---

(28) Man sehe den Comentar des gelehrten Jakob Gottofred zur lex. 3 Cod. Theod. ad leg. Corn. de sicariis §. 11. vol. 3. pag. 108.

(29) Robertson's history of the reign. of Charles V. introd. not. So gar in jener verwilderten Zeit war auf Menschenmord keine Todesstrafe gesetzt, sondern alle Strafen bestanden in Geldbußen. Es gab damals einen Tarif für Menschenblut. Pastoret, des loix pen. vol. 1. p. 141. hat aus dem Baluzius hierüber ein Verzeichniß angefertigt. Das Leben eines freien Menschen war auf zweihundert Pfund Heller, das eines Leibeigenen auf 36, das eines jungen Mädchens auf 200, das einer Frau vor ihrem ersten Wochenbette bis zum 40sten Jahre auf 600 angeschlagen, u. s. w.

(30) Diese Voraussetzung nimmt auch Beccaria an. Delitti, e pene §. 28. Ein sehr verdienstvoller Schriftsteller, der Professor Joseph Giuliani, Istituzioni di dritto criminale; Macerata 1833. vol. 1. pag. 88. ist hier verschiedener Ansicht mit Beccaria und glaubt, daß die Abschaffung der Todesstrafe die höchst möglichste

Die Erörterung dieser großen Frage selbst — war den Alten keineswegs fremd geblieben. Wir haben hierüber sowohl bei den Griechen als bei den Römern unzweideutige Fingerzeige. So erzählt Thucydides, daß, als man in der Volksversammlung von Athen über das Schicksal der wegen Meuterei angeklagten Mitylener entschied, der Redner Kleon, Sohn des Kleonetes, für die Rechtmäßigkeit, und die politischen Vortheile der Todesstrafe gesprochen, der Redner Diodot, Sohn des Eukratos aber das Gegentheil vertheidiget habe. (31)

Das Gesetz, vermöge dessen zu Rom in Zeiten der Gefahr die Konsuln zu Ergreifung außerordentlicher Maßregeln berechtigt waren, und die Valerischen und Portischen Gesetze außer Wirksamkeit traten, ist hinlänglich bekannt. (32) Als nun der Senat von Rom über das Loos der Mitschuldigen Catilina's entscheiden mußte, wurde vor dieser erlauchten Versammlung die Frage über die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe gründlich erörtert. Cato vertheidigte sie, Cäsar aber, der Freund des Rechtsgelehrten Trebatius Testa bestritt sie. (33) Wenn man nun diese beiden großen Beispiele der Meinungsverschiedenheit der Alten über die Anwendung der Todesstrafe beurtheilen will, so muß man immer im Auge behalten, daß der griechische Redner von der Voraussetzung

---

Ausbildung des gesellschaftlichen Zustandes zur nothwendigen Bedingung habe. Hierüber sehe man die Note 81. Ich kann indeß hier nicht umhin, dem Werke des Professors von Macerata die gebührende Anerkennung widerfahren zu lassen, da es zu den scharfsinnigsten gehört, was in neuester Zeit im Gebiete des Strafrechts geschrieben wurde.

(31) Thucydidis Histor. Graec. cum scholiis, et interpr. Laurentii Vallae lib. 3. cap. 37. l. seg.

Die vortreffliche Uebersetzung des Hrn. Canonicus Buoni wetteifert in dieser Stelle an Genauigkeit und Ausdruck mit dem Originale.

(32) Sallust. de bell. Catilin. l. 30. Caesar de bell. civil. lib. 1. cap. 5. Plutarch. in Graec.

(33) Sallust. de bell. Catilin. Crebillon läßt den Cato, wo er ihn auf die Bühne bringt, dasselbe sagen:

Si vous eussiez banni le barbare Sylla
Vous ne trembleriez pas devant Catilina
Parla vous étouffiez ce monstre en sa naissance
Ce monstre qui n'est né que de votre indolence.

ausging, die Strafe sey gerecht, und nur behauptete, sie sey im gegebenen Falle nachtheilig. Dennoch brachte er für seine Ansicht so schöne Gründe hervor, daß sie noch jetzt für originell gelten würden. Ferner ist zu bedenken, daß der römische Redner, indem er über ihre Rechtmäßigkeit gar nichts sagte, die Wirksamkeit dieser Strafe lediglich aus dem Gesichtspunkte der religiösen und politischen Meinungen seiner Zeit auffaßte, ohne sie in Beziehung auf das sittliche Gefühl des Menschen zu betrachten.

Das Recht, mit dem Tode zu bestrafen, ist das hervorragendste, und bedeutendste Strafrecht. Man darf jedoch nicht glauben, daß die Grundsätze, worauf das letztere überhaupt beruht, und der Rechtsgrund desselben zu einer richtigen Ableitung des ersteren hinreiche.

Die Todesstrafe erscheint im Gegenhalt zu den übrigen Strafen, welche das Leben des Verbrechers nicht angreifen, wie das Leuchten des Blitzes, der, wo er trifft, vernichtet, während das Licht erhellt, und die Schritte des Menschen leitet, und die Grundsätze, welche dieses erklären, genügen nicht zur Ausmittelung des Wesens von jenem.

Zwischen der Todesstrafe und den übrigen Strafgattungen liegt ein Abgrund, den die Fantasie zwar überspringt, dessen Tiefe aber der Verstand ermißt. Daher kommt es, daß die scharfsinnigsten, geistreichsten Männer, welche über das Bestrafungsrecht die gerechtesten und durchdachtesten Grundsätze aufstellten, auf Irrwege geriethen, sobald es sich um die Todesstrafe handelte.

Montesquieu war der erste, welcher anerkannte, daß das Bedürfniß den Rechtsgrund und auch die Grenze der Strafen im Staate bilden müsse; aber in Bezirhung auf die Todesstrafe wog er den ersteren nicht genau ab, und bestimmte eben so wenig die Ausdehnung der Letzteren.

Die Staatsrechtslehrer, die vor ihm schrieben, sahen die Todesstrafe, wie ein unumstößliches Axiom an. Ihr ganzer Scharfsinn richtete sich darauf, die Art und Weise zu entwickeln, in welcher der Staat diese Strafe als ein angestammtes Recht anzuwenden habe. (34)

---

(34) Hugo Grotius stellt die Ansicht auf, daß in gewissen Fällen auch wegen Versuchs die Todesstrafe angewendet werden müsse, war aber natürlich gezwungen, dieselbe Strafe für das vollendete

Nun trat **Beccaria** auf, und mit ihm wurde das Recht, mit dem Tode zu bestrafen, der Gegenstand einer rechtlichen und einer politischen Frage. **Beccaria** war der erste, der dem Staate das Recht, das Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen, folgerecht absprach, und es geradezu als Ungerechtigkeit erklärte; und zwar unternahm er es, mit Vernunftgründen nachzuweisen, daß keine in dem Wesen des Staates liegende Nothwendigkeit vorhanden sey, welche die Verurtheilung eines Schuldigen zum Tode statt der zum lebenslänglichen Verlust der Freiheit unumgänglich erheische.

Hiemit eröffnete sich zu Ende des 18. Jahrhunderts unter den Staatsrechtslehrern ein offenes Feld der Fehde und die kämpfenden Partheien auf demselben theilten sich in zwei große Massen, die eine unter dem Banner des **Beccaria**, die andere diesen bekämpfend.

Wollte ich die Verfechter der beiden Theorien namentlich aufführen und ihrer Waffenthaten erwähnen, so müßte ich mit den Versen des unsterblichen Tasso beginnen:

Mente, degli anni e dell' obblio nemica
Delle cose custode e dispensiera,
Vagliami tua ragion; sicch'io ridica
De due campi ogni duce ed ogni schiera. *)

Verbrechen auszusprechen. Da er nun aber mit Philo zugeben mußte, daß man zweimal nicht sterben könne, so hält er dafür, daß in diesem Falle die Schärfung der Todesstrafe vorausgehen müsse.

Grot. de jure bell. et pac. l. 1. c. 20. §. 12. Hiedurch wird bestättigt, was über die Strenge einer Straftheorie pag. 85. angeführt wurde. Auch in unseren Tagen unterscheiden noch einige Strafgesetzbücher zwischen der einfachen und der geschärften Todesstrafe. Diese Bezeichnungen lehren uns zweierlei, erstens daß die Abschreckungstheorie ein Hirngespinst ohne bestimmte Grenzen und ohne Grundlage ist, und zweitens daß man noch immer von unserer Zeit mit Virgil sagen kann:

Antiqui adhuc manent vestigia ruris.

*) Du des Vergessens Feindin und der Jahre,
Erinnerung, die alles aufbehält,
Erfülle du mich; daß ich offenbare,
Wie jede Schaar sich wies, und jeder Held!

Uebers. v. Gries.

Bei dieser Erörterung des Rechts der Todesstrafe in ihrer Beziehung sowohl auf die Grundsätze der Gerechtigkeit überhaupt, als auch auf das Bedürfniß des Staates, soweit dieses dem abstrakten Rechte derogiren darf, ist es übrigens meine Absicht keineswegs, mich auf Streitigkeiten einzulassen, oder polemisch zu verfahren.

Jedoch gilt dieß nur von dem politischen Theile der gegenwärtigen Erörterung, welcher lediglich die Untersuchung von Thatsachen, dann deren Verbindung, Mannigfaltigkeit, und verschiedene Arten begreift, und daher Citate von Autoren und ihren Systemen, so wie eine Zurückführung auf Letztere ausschließt.

Die rechtliche Erörterung dagegen kann bei weitem keine so selbstständige seyn; denn hier erhalten die leitenden Grundsätze, von denen ausgegangen wird, ihre Wichtigkeit und Wesenheit erst von den verschiedenen Theorien, denen sie angehören, und von den Schriftstellern, die sie aufstellten.

Bei der Untersuchung einer Thatsache schafft sich die Beurtheilung selbst erst ihren Wirkungskreis, während bei der Untersuchung von bestehenden Grundsätzen unter mehreren der richtigste und haltbarste gewählt werden muß.

Erste Abtheilung.

Von der Todesstrafe in ihrer Beziehung zu dem absoluten Rechtsprinzipe.

Gibt es für die geistige Natur des Menschen ein absolutes Rechtsprinzip oder nicht?

Worauf gründet sich dasselbe, und welches ist dessen Grundcharakter?

Wenn von einem absoluten Rechtsprinzipe die Rede ist, so kann es nur ein solches seyn, das unabhängig von den Gesetzen, als Machwerken der Menschen, besteht.

Hier schon beginnt der Streit und zwar ganz mit dem Ansehen eines noch schwebenden Rechtsstreites. Certant et adhuc sub judice lis est.

Unverkennbar macht gerade die Menge der Systeme, welche der menschliche Scharfsinn erfunden hat, um dem Rechte eine ganz abstrakte, von jeder politischen Form unabhängige Grundlage anzuweisen, und danach die Möglichkeit oder Unmöglichkeit, so wie die Art und Weise der Ableitung des rechtlichen Bestehens der Saatsgewalt von jenem Prinzipe zu beurtheilen, die Untersuchung der absoluten Gerechtigkeit der Todesstrafe in gewißem Grade schwankend und hypothetisch. Und doch, welch ein Gewissen müßte derjenige haben, der bei Erörterung einer Strafart, welche seinem Nebenmenschen das Leben raubt, sich erlauben wollte, von der Gerechtigkeit nur, wie von einem leeren Schalle zu sprechen?

Hugo Grotius und Leibnitz stellten deshalb den Satz auf, die Grundwahrheiten des Rechts beruhten, wie die der Mathematik auf sich selbst, und seyen ewig und unveränderlich, wie Gott.

Wäre die Gerechtigkeit nicht, so würde jede rohe Gewalt, diese Verächterin aller Sittlichkeit und Religion, zügel- und gewissenlos die Erde mit Menschenblut überschwemmen. Müßte nun diese rohe Gewalt ein Gesetz der Nothwendigkeit erzeugen? Die Nothwendigkeit besteht gerade in einem Zusammentreffen von Thatumständen, bei welchen die gewöhnlichen Grundsätze des Rechts nicht mehr ausreichen. Woraus sollen wir aber den Zustand der Nothwendigkeit erkennen, wenn wir über das Wesen der Gerechtigkeit in dem gegebenen Falle selbst ungewiß sind?

Oder müßte bei jener Gewalt das gemeinsame Wohl den Gesichtspunkt bilden? Die klassischen Quellen der Lehren von der Billigkeit und dem Rechte, die Römischen Rechtsgelehrten, sprechen aus, daß Gemeinwohl da nicht denkbar sey, wo Gerechtigkeit nicht hause, und daß nur da, wo der Grundsatz des Rechts unverletzt bestehe, Gemeinwohl gedeihe. (35)

Wenn also ein ewiges unveränderliches Rechtsprinzip nicht bestünde, mit welchem Rechtsgrunde wollte die Menschheit ihre Kraft entfalten, um einer rohen Gewalt zu widerstehen, die sie dann von Neuem mit Knechtschaft bedrohen und zur Sache und zum Thier herabwürdigen würde? (36)

---

(35) l. 1. §. 17. D. de aquae pluviae arcendae actione.

(36) Cicero hat sich in zwei Stellen seiner Respublica offenbar widersprochen. De republ. ed. Ang. Majo. lib. 3. p. 231. lib. 2. p. 115. In der ersten Stelle erklärt er, daß sich kein Naturrecht

Will man sich eine Gerechtigkeit unabhängig von menschlicher Gesetzgebung denken, so muß man auf ein Naturrecht zurückgehen, das in seinem ganzen Wesen und Ursprung unmittelbar aus der Vernunft des Menschen hervorgeht, und man wird alsdann bekennen müssen, dieser göttliche Strahl fehle dem Menschen überhaupt, oder die Abläugnung eines absoluten Rechtsprinzips sey unmöglich.

Demungeachtet streitet man über das Daseyn oder Nichtdaseyn, und die innere Wesenheit dieses Rechtsprinzips. (37)

Ich will hier meine Ansichten über die verschiedenen Theorien von dem Ursprung und dem Rechtsgrunde des Strafrechtes, die ich anderwärts angeführt habe, nicht wiederholen. (38)

Die reinen Theoretiker erkennen keine andere Befugniß für die Ausübung der öffentlichen Gewalt an, als die Stimme und Billigung des Naturrechts, die Empiriker bestreiten entweder dieses Axiom, oder wenn sie es auch zugeben, so sprechen sie ihm doch jeden Einfluß auf die Entstehung und den Rechtsgrund der Strafen ab, indem sie diesen, wie jenen aus der eigenthümlichen Ausbildung und dem Bedürfnisse der Staatskörper ableiten.

Wenn nun das absolute Rechtsprinzip von den Gesetzen, als Menschenwerken unabhängig ist, wenn seine Grundformen im Naturrechte ausgeprägt, unmittelbare Ausflüsse der Vernunft, und somit reines Vernunftrecht sind, so daß der Staat gegen den Einzelnen keine andere Gewalt üben darf, als eine solche, die ihm dieses Urrecht ertheilt, oder die dieses ursprüngliche Recht nicht verletzt, vielmehr erheischt, so wird es nöthig, das Recht, den Verletzer des Gesetzes zu tödten, von diesem Standpunkte aus zu beurtheilen.

Beccaria, auf dessen Werk man das Motto der Schöpfung schreiben dürfte, „fiat lux et facta est

---

denken lasse, und in der zweiten gibt er zu, daß dem Menschen ein Rechtsgrundsatz angeboren sey, der ihn ermächtige, jeder Ungerechtigkeit und Unterdrückung Trotz zu bieten. Der Widerspruch wird weniger schroff dadurch, daß das Werk als Dialog geschrieben ist.

(37) Ich habe die Lage dieser Meinungsverschiedenheiten auseinandergesetzt in meiner Teoria delle leggi della sicurezza sociale lib. 1. cap. 19.

(38) Siehe die kritische Beleuchtung dieser Systeme in der Teoria delle leggi della sicurezza sociale lib. 3. part. 1. cap. 2 und 3.

lux“ wollte, obgleich getreu der italienischen Rechtsschule, welche stets dem politischen Prinzipe, innerhalb der Grenzen der Gerechtigkeit anhing, das Recht zur Tödtung des Verbrechers aus dem Gesichtspunkte der Rechte, die der Mensch durch seinen Eintritt in die Staatsgesellschaft erhalte, dogmatisch ableiten.

Zwei Schriftsteller nach ihm, **Rousseau** und **Filangieri**, gingen denselben Weg.

Wie es aber öfter zu geschehen pflegt, so kamen diese drei Gelehrten, obgleich sie von einem und demselben Punkte ausgingen, doch zu ganz verschiedenen Resultaten; ich glaube daher, daß eine kritische Untersuchung ihrer Gründe das folgerechteste Mittel seyn dürfte, die Gerechtigkeit der Todesstrafe *a priori* zu erörtern.

Wenn drei gewaltige Krieger auf den Kampfplatz treten, und kämpfen, so ist die Vergleichung ihrer Fechterkunst, und das darüber gefaßte Urtheil gewiß die praktischste und vollständigste Abhandlung über die Kunst selbst.

Beccaria stellte folgendes Argument auf:

Das Gesetz des Staates ist der Ausdruck des Willens der zum Staate verbundenen Einzelnen. Deren Wille aber kann nur nach dem Umfange ihrer Macht bemessen werden; kein Mensch hat das Recht, sich selbst zu tödten, somit kann es auch kein Gesetz geben, das die Andern ermächtigt, ihn zu tödten.

Filangieri griff diese Schlußfolgerung **Beccaria's** an. Indem er der Kürze halber seine Widerlegung auf logische Formen zurückführt, wirft er dem Schlusse **Beccaria's** zwei Fehler vor, erstens den der *unvollkommenen Entwickelung*, dann den der *Ungereimtheit* (absurdum). Der erste soll darin bestehen, daß die Uebel, welche sich der Mensch selbst zufügen könne, nicht vollständig aufgezählt worden seyen, weil er nicht allein kein Recht habe, sich zu tödten, sondern auch keines, seine Freiheit und seine Ehre aufzugeben.

Der zweite Fehler aber soll darin liegen, daß mit dem Zusammenfallen der Voraussetzung **Beccaria's** nun der Staat nicht allein nicht das Recht habe, mit dem Tode zu bestrafen, sondern auch eben so wenig das der Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten, zum Gefängnisse und zur Ehrlosigkeit, und somit das ganze Strafrechtssystem dahin komme, sich mit der Einziehung des Vermögens des Verbrechers zu begnügen.

Der neapolitanische *) Schriftsteller, in welchem die dem wissenschaftlichen Ruhme Italiens so verderbliche Eifersucht, das Bestreben, den Mailänder zu verkleinern, nur zu sichtbar ist, fehlte schon in den Grundlagen seiner Widerlegung; denn er bewies nicht, was er doch offenbar gesollt hätte, daß der Mensch das Gut der Freiheit und der Ehre in ganz gleicher Eigenschaft besitze, wie das des Lebens, so daß er auf die beiden ersteren eben so wenig, wie auf letzteres, verzichten könne, und ihm also auch der Staat, ohne das natürliche Recht zu verletzen, jene eben so wenig rauben könne, wie dieses.

Ueber diese angebliche Unrichtigkeit der Schlußfolgerungen **Beccaria's** gerieth der Scharfsinn der Schriftsteller nach ihm in Verzweiflung; denn diese versuchten nun, indem sie die Todesstrafe zulassen wollten, sie abzuleiten aus dem Rechte, das die Verbindung zum Staat den Menschen ertheile.

Rousseau sagte: Wenn der Mensch auch nicht das Recht hat, sich zu tödten, so hat er doch offenbar das, sein Leben zu wagen, um es sich zu erhalten.

Er führt hiefür das Beispiel an, daß Jemand als einziges Mittel, sich aus einem brennenden Hause zu retten, den Sprung aus dem Fenster wagt, dabei aber den Hals bricht. Dieses Recht, fährt er fort, habe nun der Einzelne bei seinem Eintritte in die Staatsverbindung an den Staat abgetreten und dasselbe bilde daher den Rechtsgrund für das Gesetz, welches den Verbrecher mit dem Tode bestrafe.

Dieser Schluß hat zwei logische Fehler, den, welchen die Schule Trugschluß vom Besondern zum Allgemeinen, und den, welchen sie Doppelsinn des Ausdrucks nennt. Der erste liegt in der Besonderheit des Falles, von dem die primitive Schlußfolge abgeleitet wird, und der in gar keine Analogie mit den Fällen gebracht werden kann, in welchen der Staat von der Todesstrafe Gebrauch macht.

Der zweite liegt in der doppelsinnigen Art und Weise, in welcher **Rousseau** dem Rechte, sich selbst zu tödten, das Recht, sein Leben zu wagen, und so einem möglichen Tode entgegenzugehen, gleichgestellt; denn ziehen wir den Begriff aus dem zweideutigen Dunkel, das ihn umgibt, so bezeichnet

---

*) **Beccaria** ist zu Mailand, **Filangieri** zu Neapel geboren.

er nichts Anderes, als eben daß der Mensch das Recht hat, Alles zur Erhaltung seines Lebens zu wagen, was doch gewiß ganz verschieden davon ist, sein Leben in Gefahr setzen. Lassen wir selbst sein Beispiel mit dem brennenden Hause gelten, so ist doch hier gewiß das Bleiben sicherer Tod, während das Hinausspringen zum Fenster wohl auch die Möglichkeit, aber noch keineswegs die Gewißheit des Todes mit sich führt, ja das Entkommen, wenn auch nicht gewiß, doch im höchsten Grade wahrscheinlich ist; wenigstens hält es der für gewiß, der den Sprung wagt; denn hielte er den Tod für eben so unvermeidlich bei'm Hinausspringen, wie beim Dableiben, so hätte er durchaus keine Ursache, sich für das Eine oder das Andere zu entscheiden, und würde unbeweglich stehen bleiben, wie Buridans Esel zwischen den beiden gleichgroßen Heubündeln. (39) Uebrigens, wenn auch der Sprung aus Furcht, in den Flammen zu sterben, gewagt, und so das Leben durch diesen Sprung in Gefahr gesetzt wird, wie kann man aus dem Ausbruche einer Leidenschaft, wie hier der Furcht, welcher Menschen und Thiere gleichmäßig unterworfen sind, das Daseyn und das Gepräge eines Rechts ableiten?

Die Lage, welche Rousseau als Beispiel aufgestellt hat, ist nichts als eine bloße Thathandlung. Der Sprung mit Lebensgefahr, um dem Flammentode zu entrinnen, würde sonst dasselbe seyn, als wenn sich Jemand zu tödten versucht, um einem peinlichen Leiden, oder der Furcht vor einem entehrenden Tode zu entgehen. Würde aber eine heftige Leidenschaft den Selbstmord rechtfertigen, so wäre die ganze Entwicklung Rousseau's unnöthig. Sein gegebener Fall beweist eben nur, daß es kein Recht gibt, sich dem Tode auszusetzen, und wenn die Handlung, die er anführt, den Tod zur Folge hatte, so geschah dies rein zufällig, und es erfolgte ein Ausgang, an welchen der Springende nicht dachte, und den er nicht wollte; denn der Tod war nicht Folge seines Willens, oder seiner freien Wahl, sondern vielmehr zusammentreffender Umstände, die er keineswegs wollte. (40)

Filangieri stellte den Satz auf, daß das Recht zur Todesstrafe in dem Falle eines widerrechtlichen Angriffes auf Leben und Tod liege. Hier sagt er, hat der Angreifer das

(39) Bayle Diction. historique et critique art. Buridan not. c.

(40) Weitläufiger aber nicht folgerechter ist die Widerlegung der Trugschlüsse Rousseau's von Brissot de Warville, Theorie des loix crim. sect. 2. art. peine de mort.

Recht zu leben verloren, und der Verlust desselben gibt nicht sowohl dem angegriffenen Lebenden, als nach seinem Tode, seinen ihn überlebenden Vertretern das Recht, jenen zu tödten welches Recht nun, von dem Einzelnen dem Staate abgetreten, den Rechtstitel für die Todesstrafe bildet.

Wenn Rousseau's Schlußfolge zwei logische Fehler hat, so hat die Filangieris deren drei. Es zeigt sich nämlich hier wieder der Trugschluß vom Besondern zum Allgemeinen, der Doppelsinn des Ausdrucks, und noch dazu eine unbewiesene Voraussetzung (petitio principii).

Filangieri geht, wie Rousseau, von einem einzelnem Falle aus, womit die Fälle, in welchen der Staat mit dem Tode straft, durchaus keine Gleichartigkeit haben, und er bedenkt nicht, daß der Staat bei Bestrafung nicht die Gegenwart, oder die Vergangenheit, wie in dem gegebenen Falle, sondern die Zukunft im Auge hat, daß das Recht des Staates erst nach vollendetem Angriff mit dem verübten Verbrechen entsteht, und nicht in einer Zeit, die dem Angriffe vorausgeht, wie in dem gegebenen Falle, ohne endlich zwischen offenem und hinterlistigem Angriff zu entscheiden, welch letzterem ein von dem des Falles ganz verschiedener Thatbestand zu Grunde liegt.

Aber auch mit offenbarem Doppelsinne des Ausdrucks geht dieser Schriftsteller zu Werke, gleich Rousseau, wenn er sagt, der widerrechtliche Angreifer verliere das Recht zu leben, und übertrage hiemit auf den Angegriffenen das Recht, ihn zu tödten.

Wann tritt denn dieser Verlust des Rechtes zu leben wirklich ein?

Doch gewiß nicht eher, als mit Vollendung des widerrechtlichen Angriffs durch Tödtung des Angegriffenen; denn in dem gegebenen Falle ist ja dieß eben die Handlung, durch welche der Angreifer des Rechtes zu leben verlustig wird, da doch eine heilsame Reue seinen Arm noch vor der Tödtung entwaffnen könnte. Oder wenn auch erst dann das Recht zu leben für den Angreifer verloren geht, wenn der Angegriffene von ihm getödtet ist, und so sein Recht, jenen zu tödten, sich von dem Verluste dessen Rechtes auf sein Leben datirt, das derselbe durch die begangene Tödtung verwirkt hat, wie kann für einen Todten ein Recht entstehen?

Ueberdieß, wenn das Recht des Angegriffenen, den Angreifer zu tödten, aus einem Nichtrecht des letzteren entspringen soll, wenn also das Recht des Einen in einer Wechselwirkung des Rechtes eines Andern seinen Ursprung hat, so müßte man, um den aufgestellten Satz in dem Umfange, in welchem er hingestellt ist, aufrecht zu erhalten, darthun, nicht daß der Angreifer das Recht zu leben verloren, sondern, daß er die Verbindlichkeit eingegangen habe, zu sterben, — und so fällt mit Lösung dieses Doppelsinnes der Satz selbst zusammen.

Ebenso handgreiflich ist der Fehler der petitio principii in der Schlußfolgerung unseres neapolitanischen Autors.

Wer von beiden, der Angegriffene, oder der Angreifer, soll über die Unrechtmäßigkeit des Angriffs urtheilen? Läßt wohl die Gleichheit der Rechte, auf welche sich die vernünftige Theorie des Naturrechts stützt, ein Urtheil von Seite der Parthei zu? Und gesetzt auch, dieß wäre zuläßig, ist es ein ausschließend persönliches Recht des Angegriffenen, oder kann auch ein Dritter sich dessen bedienen?

Dies ist aber gerade der Hauptpunkt der Streitfrage, und Filangieri setzt somit ganz gemüthlich voraus, was er erst hätte erweisen müssen. (41)

Um indeß Jedem Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, muß man allerdings einräumen, daß die Ausführung Beccaria's und Rousseau's kein rechtliches Gepräge an sich trägt, während dies wenigstens bei Filangieri der Fall wäre.

Recht ist ein vernünftiger Begriff des menschlichen Geistes, der ein Verhältniß des Individuums zum Individuum bezeichnet, vermöge dessen der Wille befugt ist, jedes Hinderniß zu beseitigen und abzutreiben, das ein Dritter der freien Bewegung desselben entgegenstellt.

Die Folgerungen des Mailänders sowohl, als des Genfers *) stützten sich aber nicht auf ein Verhältniß des Einzelnen zum Einzelnen, sondern auf ein Verhältniß des Individuums zu sich selbst. Sie legen die Frage über den Selbstmord zu Grunde, eine Frage, welche von der Religion und

---

(41) Puffendorf le droit de la nature et des gens liv. 2. chap. 5. §. 6. Barbeirac und Lampredi nehmen an, daß die Nichtangegriffenen dem Angegriffenen beispringen können, wenn sie von ihm dazu aufgerufen werden.

*) Rousseau, zu Genf geboren.

und Sittenlehre längst entschieden ist, und von dem Rechte nicht entschieden zu werden braucht, weil sie ihm nicht angehört.

Filangieri ging von dem Verhältniß des Individuums zum Individuum aus, und machte dies zum Gegenstand seiner Entwicklung, indem er untersuchte, ob Einer den Andern tödten dürfe, und dieß ist auch das wahre Gebiet der Rechtsfrage.

Wie denn aber oft in gelehrten Fehden sich ereignet, was im Kriege selbst zu geschehen pflegt, nämlich daß auf beiden Seiten ein Theil des Unrechts zu finden ist,

Iliacos intra muros peccatur et extra,

so haben diese drei Schlußgebäude Einen gemeinschaftlichen Fehler, indem sie alle drei ausgehen von der irrigen Voraussetzung eines gesellschaftlichen Vertrags, und der Abtretung von Rechten, welche der Mensch bei seinem Eintritt in die Staatsverbindung deren Gesetzen mache. Dies setzt aber wieder einen Naturzustand voraus, der dem Zustande der Verbindung zum Staate vorhergeht.

Ich bemerkte schon bei Erörterung des Ursprungs und Rechtsgrundes des Strafrechtes, daß wohl zu unterscheiden sey zwischen dem sogenannten Naturzustande, und dem Naturrechte; denn der erstere ist ein faktischer Zustand, den sich jeder beliebig vorstellen kann, während das zweite ein Prinzip ist, welches sich durch die Wahl des Wahren oder Falschen zu erkennen gibt.

Der Schule von Kant verdanken wir, abgesehen von ihren Uebertreibungen, die Behandlung des Naturrechts, als eines Prinzips.

Dieses Prinzip, der menschlichen Vernunft eingeboren, hängt dem Menschen überall, bei allen Ereignissen seines Lebens an, er lebe im Staate, oder außer demselben.

Und dieses Prinzip ist es, zu dessen Vertheidigung die Verbindung zum Staate entstand, und gegen welches daher eben der Staat seine Gewalt nicht richten kann und darf.

Hätte Filangieri diese Verhältnisse genauer erwogen, so mußte er einsehen, daß sein, von der individuellen Lage eines Menschen aufgestelltes Beispiel keineswegs dem außergesellschaftlichen oder Naturzustande ausschließend angehört, sondern daß dies eine Lage ist, in welche der Einzelne sowohl im Staate als außer demselben gerathen kann, ja daß man

gerade aus ihr einen praktischen Fall des Naturrechts ableiten kann, der, richtig aufgefaßt, einen Beweis für die Ungerechtigkeit der Todesstrafe liefert und ein schlagendes Beweismittel gegen den Schriftsteller, welcher hiedurch die Gerechtigkeit der Todesstrafe bewiesen zu haben glaubte.

Die faktische Lage selbst ist die des Zusammentreffens von Rechten, nämlich des zweier Leben, von denen das eine bedroht ist, so daß entweder das eine oder das andere vernichtet werden muß. In diesem Falle entscheidet das Naturrecht nicht, wie unser Neapolitanischer Autor, wer der ungerechte Angreifer, und der gerechte Angegriffene sey, es spricht keinem der beiden Kämpfenden das Recht zu leben ab; das Naturrecht hüllt sich bei diesem höchsten Drange in Trauergewand; sein Wahlspruch verstummt, der Ausgang des Kampfes ist der Kraftentwicklung der Lebensthätigkeit überlassen, und der Gewalt der Nothwendigkeit, das Leben zu retten.

Leges inter arma silent (42).

Während nun das Vernunftrecht in dem Falle, da ein drängender Angriff eines von zwei Menschenleben in Gefahr bringt, schweigt, so ruft es außer diesem traurigen Falle laut, daß kein Mensch dem andern das Leben nehmen dürfe.

Sein Schweigen zur Zeit des Angriffes, und sein Ruf außer solchem Bedrängnisse sind darin völlig im Einklang, daß sie die Befugniß zu tödten gänzlich verneinen.

Hat nun aber jede Tödtung die Stimme des Naturrechtes gegen sich, so tritt der Staat, der doch die Bestimmung hat, dasselbe zu schützen, dieses Recht mit Füßen, indem er tödtet.

Um die Rechte kennen zu lernen, welche der Staat unter dem Titel der Strafe dem Menschen entziehen kann, ist nothwendig zu untersuchen, welches die Rechte seyen, die der Mensch, ohne Hilfe und Bestehen des Staates, entweder, wenn er sie auch besitzt, nicht ausüben könnte, oder gar nicht hätte.

Die Aeußerung der Lebensthätigkeit, sofern man sie als ein Recht betrachten könnte, besteht ohne Hilfe und ohne Hinzutreten des Staates. Ohne den Beistand und das Bestehen des Staates hingegen würde der Mensch in seinen

(42) Zeiller, Privatnaturrecht §. 188. Teoria delle leggi della sicurrezza sociale vol. 3. pag. 55.

Bewegungen nicht frei seyn, und die Rechte, welche ihm die Natur verlieh, nicht ungehindert ausüben können.

Der Staat kann daher, ohne der Natur zu nahe zu treten, ihm die Freiheit seiner Bewegungen entziehen, er kann ihm die Ausübung seiner Privatrechte untersagen, indem er ihn zu zeitlicher oder lebenslänglicher Haft verurtheilt und zur sicherern Erreichung des Zweckes dieser Strafe mit Ketten belastet, oder ihn seiner bürgerlichen und Familienrechte entkleidet.

Wenn der Staat so straft, zerstört er nicht, wohl aber, wenn er tödtet. Er entzieht nur die Ausübung von Rechten, ohne diese selbst zu vernichten.

Welche Widersprüche läßt sich der Mensch bei den Strafen zu Schulden kommen!

Die Unbilligkeit der Strafe, die dem Staatsbürger alle seine natürlichen Rechte, die Fähigkeit zu erwerben und zu besitzen, raubt, seine Ehe auflöst, hat man eingesehen, und die Unbilligkeit der Strafe, welche ihm das Leben nimmt, fühlte man nicht! — Jene, zwar allerdings strenge Strafe, welche aber doch immer nur solche Rechte trifft, die der Staat einziehen kann, hat man abgeschafft, und eine Strafe, die ein Recht zerstört, nach welchem zu greifen der Staat offenbar nicht befugt ist, wurde beibehalten!

Die Ehre liegt für den Menschen in der Meinung seiner Mitbürger, mit welchen er sich in gesellschaftlichen Verhältnissen befindet. Daher kann auch der Staat ihm diesen Bestandtheil seines eigenthümlichen Seyns abnehmen, da derselbe ohne die Verbindung zum Staate gar nicht vorhanden wäre. (43)

Das Vernunftrecht des Einzelnen kann sich nicht dagegen sträuben, daß dem Menschen Vortheile entzogen werden, welche ihm lediglich durch Grundsätze des Staates zu Theil wurden.

---

(43) Die Freiheit ist **kein Recht**, sondern eine **Befugniß**, als Ausfluß eines Rechts, ohne welche das Recht selbst weder erhalten noch ausgeübt werden könnte. Das Recht, welches die Natur dem Menschen als vernünftigen Wesen verlieh, ist die **Gleichheit**. Die **Freiheit** ist die Befugniß, alles dasjenige zurückgestoßen, was dahin zielt, sie zu bedingen oder zu zerstören. Hieraus ist leicht ersichtlich, daß durch die Gleichheit das Recht auf **Unabhängigkeit**, durch die Freiheit das auf **Sicherheit**

Aber das Gut des Lebens?

Die Pythagoräer achteten es sogar in dem vernunftlosen Thiere. (44) Gott bestimmte sie zur Nahrung der Menschen,

begründet wird. Diese ganze Lehre ist jedoch dermalen noch im Dunkel und Schwanken befangen. Eben so ungewiß sind die Naturrechtslehrer, ob sie unter die Rechte, welche unmittelbare Ausflüsse des Naturrechtes sind, die Ehre aufnehmen sollen. Die Scham ist Erzeugniß der Natur; die Ehre das des Staates, weil sie ohne eine öffentliche Meinung nicht gedacht werden kann. Diese Frage ist von ausgezeichneten deutschen Staatsrechtslehrern erörtert worden, wie von Schmalz, Haydenreich, Weber, Kleinschrod, Haße, v. Almedingen, Grollmann, u. a. *)

(44) Ovid hat den Abscheu der Pythagoräer vor Blutvergießen, die dasselbe den ersten Schritt zur Verruchtheit nennen, mit Dichterfarben gemalt:

Fecit iter sceleri; primaque e caede ferarum
Incaluisse putes maculatum sanguine ferrum.

Metam. lib. 15. v. 106.

Sie ließen die Tödtung eines wilden Thieres nur im Falle der Nothwehr zu, und verdammten die Hinschlachtung der wehrlosen Thiere zum Nutzen der Menschen:

Quid meruistis oves placidum pecus?
Quid meruere boves animal sine fraude, doloque?

Isaias cap. 66. v. 3. finden sich die berühmten Worte, welche die Abschaffung des Blutopfers verkünden: Wer da einem Ochsen die Kehle abschneidet, ist gleich dem, so einen Menschen erwürgte.

Montaigne essais liv. 2. chap. 11. bemerkt, die Römer seyen nur durch die Vorstellungen von Thierkämpfen zu denen der Gladiatoren gekommen.

*) Diese Theorie hat eben, weil sie schwankend ist, wie der Verfasser selbst zugibt, etwas Gefährliches; und die neuere Geschichte Europens beweißt, zu welch' schrecklichen Verirrungen ihre unrichtige Auffassung und die daraus abgeleiteten Folgerungen sowohl den Einzelnen, als ganze Völker führen können. Angewendet auf das Zusammenleben der Menschen im Staate kann offenbar unter Gleichheit nichts anderes, als die gleichmäßige Anwendung der Gesetze gegen und für Alle, unter Freiheit, der gleiche Schutz dieser Gesetze verstanden werden. Jede weitere Ausdehnung dieser beiden naturrechtlichen Begriffe wirkt für das Staatenleben mehr oder minder verderblich und führt zur Anarchie, und somit zur Vernichtung des Staates als solchen.

Note des Uebersetzers.

durch ihre Tödtung wird kein Recht verletzt; denn Recht ist nur denkbar, wo Vernunft ist.

Im Menschen selbst ist das Leben nur deßhalb ein Recht, weil er vermöge seiner Vernunft erkannt hat, daß es ihm von Gott verliehen wurde. Somit ist dieses Recht älter als seine Vernunft, weßhalb diese letztere nicht darüber verfügen kann. — Es ist aber auch ein der Vernunft unmittelbar inwohnendes Recht, weil der Gebrauch der Vernunft und der des Lebens so enge verbunden sind, daß eine Trennung nicht möglich ist. — Es ist endlich ein Recht, daß außer allem Bereich der Staatsgewalt liegt, weil es ohne ihr Hinzuthun, ohne ihre Beihilfe aus und in sich selbst besteht und dauert.

Der menschliche Gesellschaftstrieb, durch welchen sich die politische Gesellschaft, der Staat, bildete, hat seinen Ursprung in der Lebensthätigkeit des Menschen, nicht aber umgekehrt. Die Gesetze des Staates können wohl die Natur nachahmen, und vervollkommnen, nicht aber sie zerstören. Die Natur selbst kann die lebenden Wesen vernichten, weil sie sie schuf. Der Staat kann sie wohl vernichten, aber nicht schaffen; er darf der Natur daher nicht in der Zerstörung nachahmen, wo er es in der Schöpfung nicht kann.

Ich habe es schon ausgesprochen: zwischen den Strafen, welche der Staat gerechterweise schaffen kann, und der Todesstrafe liegt ein Abgrund. Nur die Vernunft kann dessen Tiefe messen. Wenn aber das Vernunftrecht da schweigt, wo das Leben eines Menschen zerstört werden soll, wie kann dann die menschliche Vernunft der Zerstörung desselben den Stempel der Gerechtigkeit aufdrücken?

Zwei Gottheiten hatten bei den Alten weder Tempel noch Altäre, Amor und Mars, der Gott der Liebe und der des Todes. Sonderbares Zusammentreffen! Gleichsam als wollten sie hiemit andeuten, daß die Liebe und das Leben, als zwei undurchdringliche Naturgeheimnisse von der Natur außer allen Bereich menschlichen Wollens hingestellt seyen.

Nur die Leidenschaften sind es, welche, übermächtig, diese Grenzen überspringen, indem sie dem Willen die ihnen inwohnende Blindheit mittheilen. Und mit demselben frechen Muthe, womit sie ihre Anmaßungen bis an den Himmel steigern,

coelum ipsum petimus stultitia

tödten sie, vernichten sie, und erfüllen die Welt mit ihrer Blutarbeit. zufrieden, wenn die That geschehen ist, und un-

bekümmert, ob sie innerhalb der Grenzen des Rechtes blieb, oder nicht.

Zweite Abtheilung.

Von der Todesstrafe in Beziehung auf ihre politische Nothwendigkeit.

Es wurde schon gesagt, daß die Vollziehung der Todesstrafe, der größte Akt der Gerechtigkeit im Staate sey.

Dieser Ausdruck ist indeß nicht bezeichnend genug; denn die Vollziehung einer Strafe, welche den Zweck der Besserung des Verächters der Gesetze überschreitet, ist nur in so weit eine Gerechtigkeit, als sie nicht auf das Haupt des Unschuldigen fällt; so ferne sie aber auf das des Schuldigen fällt, bleibt sie immer eine unselige traurige Nothwendigkeit.

Man belegt diese Nothwendigkeit mit dem Namen einer politischen, weil ohne Bestrafung der Staat weder sich selbst, noch den Einzelnen, die ihn bilden, Schutz gewähren könnte. Mirabeau hat diese politische Nothwendigkeit angegriffen (45), und mit Recht; denn sie wird gewöhnlich nur von dem, der im Besitze der Gewalt ist, behauptet, aber nicht erwiesen.

Es gibt ja keinen noch so heiligen Vernunft- oder Rechtsgrund, den die Leidenschaft, von der Macht unterstützt, nicht schon mißbraucht hätte. Sogar der erhabene Grundsatz des Völkerwohles hat schon seine politischen Glaubensartikel gehabt, wodurch die Liebe zu Gott und den Menschen mit Füßen getreten wurde. *)

Welche Nothwendigkeit zu strafen kann es für den Staat geben?

Doch gewiß nur, wie ich schon oben anführte, entweder eine religiöse, eine moralische, oder eine streng rechtliche.

Nur aus der Nothwendigkeit der Vertheidigung kann dem Staate das Recht erwachsen, zu strafen, dann aber ist es

---

(45) Lettres de cachet. vol. 1. chap. 10.

*) Die Geschichte Frankreichs in den Jahren 1792 — 95 liefert hiefür einen furchtbaren Beleg.

Anmerk. des Uebers.

nicht mehr Nothwendigkeit im eigentlichen Sinne, sondern gesetzliche Ausübung eines Rechts. In so weit, als der Staat bei Bestrafung inner der Rechtslinie der Vertheidigung stehen bleibt, schafft er keine Rechte, welche dem Naturrechte unbekannt wären. Der Rechtsgrund der Vertheidigung wird dadurch nicht verändert, daß sie aus einem natürlichen ein politisches Recht wird, obwohl die Ausübung sich ändern kann.

Anders gestalten sich die Dinge, sobald man die Ausübung der Vertheidigung des Einzelnen gegen den Einzelnen, wovon das Naturrecht handelt, und anders, wenn man diese Ausübung von Seite des Staates gegen einen, oder mehrere Einzelne, wovon das Staats- (politische) Recht handelt, in Untersuchung nimmt.

Das Naturrecht geht bei seinem Ausspruch sowohl über den Angreifer als den Angriff, und über die gegen denselben nothwendig werdende Gewalt einzig und allein von dem wirklich angegriffenen Individuum aus, und läßt durchaus keinen Zwang, als Mittel, einen künftigen Angriff abzuhalten, gegen den Angreifer zu; denn der Grundsatz der Gleichheit, wenn er auch dem Angegriffenen in dem Falle eines wirklichen Angriffes die eigene Entscheidung als eines aus dem Rechte der Vertheidigung entspringenden Mittels, ohne welches dieses Recht nicht ausgeübt werden könnte, verleiht, läßt sie doch keineswegs gegen einen künftigen Angriff zu, weil auf diese Weise ein Mensch Mittel für die Zwecke eines anderen werden würde (46). —

Im Staate bleibt die Entscheidung mittels eigener Vertheidigung dem Angegriffenen in allen Fällen, in welchen die öffentliche Macht ihm nicht zu Hilfe eilen kann. In jedem anderen Falle aber nimmt man an, daß sie vom Einzelnen dem Staate übertragen sey; denn außerdem wäre die Verbindung zum Staate unnöthig, es würde sich das Recht der Selbsthilfe eröffnen, und Alles in dem Stande bleiben, wie wenn für die Menschen keine Staatsgesetze existirten.

Durch den Uebergang der Entscheidung vom Angegriffenen auf den Staat entsteht für diesen das Recht, den Angreifer einzuziehen, um sich vor erneuerten Angriffen desselben zu wahren, was das Naturrecht nicht gestatten konnte.

---

(46) Die Wahrheit dieses Satzes habe ich schon nachgewiesen in meiner Teoria dello leggi della sicurezza sociale vol. 3. pag. 52. not. 1.

Das Naturrecht wacht bei weitem sorgsamer über die Unabhängigkeit, als über die Sicherheit der Menschen. Die Staatsgesellschaft, entstanden, um für die Sicherheit des Einzelnen zu sorgen, hat aber durch diesen ihren Entstehungsgrund das Recht, nicht allein den augenblicklichen, sondern auch den künftigen Angriff abzuwehren, was ohne Zwang gegen den Angreifer nicht erreicht werden könnte. (47)

Liegt nun der Rechtsgrund zur Bestrafung in der Nothwendigkeit, sich zu vertheidigen, so sind hiefür die Grenzen leicht gefunden, wenn man den Staat eben nach den Gesetzen jener Nothwendigkeit beurtheilt.

Wo die öffentliche Macht dem Angegriffenen keine Hilfe bringen kann, läßt ihm der Staat volle Freiheit, sich zu vertheidigen, unter der Bedingung, daß seine Gewalt sich nicht über die Grenzen der Nothwehr erstrecke. (48) Ueberschreitet der Angegriffene dieselben, so erklärt er ihn für schuldig und straft ihn.

Der Staat verfügt über eine öffentliche Macht, welcher der Einzelne nicht zu widerstehen vermag. Handelt es sich also um einen erst drohenden Angriff, wodurch die Vernichtung eines Lebens zu befürchten steht, wozu hat dann der Staat nöthig, den Angreifer zu tödten, wenn zur Vereitelung des Angriffes die Verhaftung und Gefangenhaltung des Angreifers genügt? — Durch dessen Tödtung würde er ja ungerecht und sinnlos zugleich handeln; ungerecht, weil das Maß der Vertheidigung überschritten wurde, und sinnlos, weil dies jede nutzlose Gewalt ist.

Bella geri placuit nullos habitura triumphos. (49)

Oder der Angriff ist vollendet, und zwar durch das Verbrechen. Hat hier der Staat nicht hinlängliche Macht, den Angreifer wehrlos zu machen, ohne ihn zu tödten, und sich so vor neuen Angriffen von seiner Seite sicher zu stellen?

Hier entsteht ein dilemma.

Entweder das Staatsgesetz erklärt sich unmächtig; dann ist es keines; oder es erklärt seine Macht für zureichend,

---

(47) Teoria delle leggi della sicurezza sociale vol. 3. p. 60.

(48) Lampredi Jur. pub. univers. theorem. part. 1. cap. 7. §. 7. hat diese Lehre sehr gründlich erörtert.

(49) Lucan, Pharsal. lib. 1.

dann beschränke es dieselbe auf die lebenslängliche Gefangenhaltung des Angreifers, und besudle sich nicht unnützerweise mit dessen Blute.

Wozu einem Menschen den Kopf abschlagen, der schon völlig unschädlich gemacht ist? Wuth, Rache und grimmiger Haß mag hiezu führen; die Vernunft kann dieß nicht gut heißen.

Selbst die Unterscheidung zwischen gemeinen und zwischen politischen Verbrechen übt hier keinen Einfluß.

Handelt es sich um gemeine Verbrechen, so muß es sich der Staat offenbar selbst zuschreiben, wenn in Folge schlechter Regierungsmaßregeln die Anzahl der Verbrecher in dem Grade zunimmt, daß sie bandenweise umherstreifen, und bei ihren Angriffen förmliche Heere bilden können. Dieß war nach Sallust in Italien zur Zeit Catilina's der Fall. (50)

Handelt es sich um politische Verbrechen, so ist zu unterscheiden: entweder das Verbrechen besteht in Verschwörung, oder es tritt offen mit den Waffen in der Hand auf.

Eine Verschwörung ist schon ein Bekenntniß der Unmacht; denn es waltet hier die Furcht ob, daß die öffentliche Meinung das Vorhaben nicht unterstütze, und für diesen Fall einer Verschwörung gilt also das, was oben von dem drohenden Angriffe gesagt worden ist.

Tritt aber das Verbrechen bewaffnet auf, so ist entweder seine Macht so groß, daß zu ihrer Entwaffnung nothwendig wird, die bewaffneten Feinde zu tödten, und dann ist der Fall gegeben, wo bei dringendem Angriff auf das Leben, die Gewalt entscheidet, und die Gesetze schweigen; oder die Macht dieses Angriffes ist von der Art, daß die in Waffen stehenden Verbrecher entwaffnet werden können, ohne sie zu tödten, dann fallen sie unter den Gesichtspunkt gemeiner Verbrecher, und es erlischt hiemit der Grund, ihr Blut zu vergießen.

Man muß sich über Dinge von so großer Wichtigkeit nicht täuschen, und sie bei'm rechten Namen nennen. Der Bürgerkrieg beginnt da, wo die Kraft des Gesetzes

(50) Sallust de bell. Catilin. cap. 35. Hume zitirt diese Stelle in seinen essays. and treatises vol. 1. ess. 12.

endet. Besiegt war Spartacus ein gemeiner Verbrecher; Spartacus der Sieger würde im Triumphzuge zum Capitol geführt worden seyn.

Dies sind die Grenzen gerechter Vertheidigung für die Staatsgewalt. Der Erfolg derselben ist, wie Jeder gestehen muß, augenblicklich, in den Schranken des Bedürfnisses, und unmittelbar.

Man beliebte jedoch, angeblich zur bessern Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, eine Vertheidigung zu erfinden mit einer Wirkung nicht für den Augenblick, sondern für die Zukunft, nicht blos für das Bedürfniß, sondern auch für die Möglichkeit, nicht unmittelbar allein, sondern auch mittelbar.

Diese Theorie, dem Vernunftrechte unbekannt, und Machwerk der Politik, die es aus einem angeblichen Bedürfnisse des Staates ableitet, muß näher erörtert werden.

Man glaubt und sagt gewöhnlich: Wenn auch die Bestrafung des Verbrechers dadurch, daß man es ihm physisch unmöglich macht, neue Verbrechen zu begehen, hinreicht, um sich vor ihm selbst sicher zu stellen, so schützt dies doch noch keineswegs vor denen, die seine Grundsätze theilen und dieselben bösen Absichten hegen. Diese nun müssen abgeschreckt werden, damit nicht auch sie zum Verbrechen schreiten, und diese heilsame Abschreckung ist nur dadurch zu bewirken, daß man den Verbrecher tödtet, ein Beispiel der Strenge, das der Staat nicht groß genug geben kann.

Unseliger Wahn! Der Stier des Phalaris, die Altäre des Busiris, die ausgedehnten Strafen eines Alexander von Phärea, die scheußlichen Grausamkeiten eines Mecentius verdankten ihren Ursprung und ihr Bestehen nur der vermeintlichen Nothwendigkeit dieser Abschreckungstheorie. Auf ihr fußte Tiberius, wenn er den Unglücklichen den Tod verweigerte, um den sie ihn, als das Ende ihrer Qualen, womit sie gemartert wurden, anflehten, auf ihr Heinrich VIII., unter dessen Regierung mehr denn 60,000 Köpfe auf dem Blutgerüste fielen, auf ihr Ludwig XI., als er befahl, daß das Blut eines unter Henkershand sterbenden Vaters aus dem abgeschlagenen Kopfe desselben auf das Haupt der unten am Blutgerüste stehenden unschuldigen Kinder herabträufeln solle. (51)

---

(51) Eine Bemerkung Montaigne's, die ich aus einem Auszuge seines Werkes l'esprit de Montaigne London 1783 abschrieb, dürfte

Da jedoch diese Theorie auch in Zeiten, die der Civilisation und den evangelischen Wahrheiten huldigen, nicht allein nicht für unsinnig, roh und unmenschlich gehalten, sondern als politisch heilsam beibehalten wurde, so wird es nöthig, ihre innersten Bestandtheile zu untersuchen.

Es ist dies übrigens kein neues Beginnen. Da diese Theorie rohen Leidenschaften ihren Ursprung verdankt, so wurde sie auch schon mannigfach mit edlem Feuer angegriffen. Aber, um die Wahrheit zu gestehen, die Waffen, mit denen dieß geschah, waren mehr leidenschaftliche Ausbrüche als ruhige Vernunftgründe. Gerade diese sind aber in dieser Materie um so nothwendiger, da sie selbst an die Erfahrung geknüpft und in eine Masse unklarer Gefühle des Menschen eingehüllt ist.

Diese Theorie entstand aus der Furcht, es möchten sich im Staate Menschen einnisten, die nicht allein zum Angriff gegen denselben, aufgelegt, sondern stündlich dazu bereit seyen; und diese Furcht, wie bei Furchtsamen stets der Fall, gab den traurigen Rath, wieder Furcht einzujagen.

Die Furcht, wenn sie noch so gegründet ist, hat immer zwei große Fehler. Der erste ist, daß sie nie hinlängliche Beruhigung findet, der zweite, daß sie alle Gegenstände um sich vergrößert.

Durch den ersten Fehler haben sich die mächtigsten Könige der alten Zeit lächerlich gemacht, von der nicht zu beruhigenden Angst der gewaltigsten Herrscher der neueren Zeit gar nicht zu reden.

Klearchos, obwohl mit Rüstung beladen und mit Bewaffneten umgeben, legte sich, um seine Furcht zu beschwichtigen und ruhiger schlafen zu können, noch in einen eisernen Kasten, den er von innen verschließen konnte. Aristodemus sperrte sich in ein Kämmerchen, im obersten Geschoße seiner Königsburg.

Der zweite Fehler gehört allen Zeiten, und allen Charaktern an. Alghieri hat ihn in dem wundervollen Verse zusammengefaßt:

---

hier an ihrer Stelle seyn. Qui rend les tiras si sanguinaires? C'est le soin de leur sureté, et que leur lâche coeur ne leur fournit d'autres moyens de s'assurer, qu'en exterminant ceux, qui les peuvent offenser, jusqu'aux femmes, de peur d'une egratignure.

Come falso veder bestia quand' ombra. *)

Wenn in einem Staate Menschen vorhanden sind, die Verbrechen, welche die höchste Strafe nach sich ziehen, im Sinne haben, so müssen sie bekannt seyn. Antwortet man mir, man kenne sie nicht, so frage ich, wie man dann behaupten könne, daß sie vorhanden seyen, und wie sie, wenn dies wirklich der Fall, einer wachsamen Regierung unbekannt bleiben können? Sind sie aber bekannt, wie sie es seyn müssen, warum ihnen dann den Weg zum Verbrechen nicht sperren, sondern warten, bis sie es vollenden, um sie dann tödten zu können? — Es ist ein alter Wahrspruch: besser Hilfe in der Noth, als Rache in der That. (52)

Wird aber zur Begründung der Todesstrafe erwiedert, daß Viele, ja Alle in einem Staate sich zu den strafwürdigsten Verbrechen entschließen könnten, so entgegne ich, daß dieß ein Unsinn ist, den die Erfahrung Lügen straft, eine Entwürdigung der menschlichen Natur, um sie besser unter die Füße treten zu können; ein Verfahren, wie das des Tiberius, der dem Henker befahl, Jungfrauen zu entehren, um so das Recht zu erhalten, sie aufs Blutgerüst zu bringen, oder wie das des Domitian, der mit Weibern Anderer Unzucht trieb, um sie dann nach dem Gesetze wegen Ehebruchs strafen zu können.

Niemand, sagen die Strafrechtslehrer, wird auf einmal ganz schlecht, auch ist die Annahme, daß Menschen, die nach ihrem täglichen Leben, ihren Gewohnheiten und Grundsätzen durchaus keinem Hang zum Verbrechen kundgeben, sich auf einmal entschließen sollten, welche zu begehen, eine offenbare Ungerechtigkeit.

---

*) Wie die Thiere fliehn getäuscht vor einem Schatten.

(52) Melius est enim accurrere in tempore, quam post exitum vindicare L. 1. Cod. quando liceat unicuique, etc. Schon Sallust bemerkte de conjurat. Catil. Caetera maleficia tum persequare, ubi facta sunt: hoc nisi praevideris, ne accidat, ubi evenit, frustra judicia implores. Der erste Theil dieser Stelle geht auf jene Vergehen, welche nur mit Geldbußen belegt und daher eine Art Wette zwischen Uebertreter und dem Staate sind. Der zweite Theil aber auf Verbrechen, welche die öffentliche Sicherheit gefährden, wo dann diese, wenn sie einmal gestört ist, durch keine, wenn noch so strenge Strafe des Verbrechers hergestellt wird.

Die Erfahrung lehrt, daß der natürliche Hang der Menschen, sich der Ordnung und den diese aufrechthaltenden Gesetzen zuneigt, und daß, wie ich schon einmal bemerkte, wenn in einem Staate Alle oder Viele gegen das Gesetz aufstünden, die Berufung auf die Obermacht desselben eben so unnütz seyn würde, wie der Versuch, es durch die Strenge der Strafen aufrecht zu erhalten. (53) Die Staaten selbst erkennen die Richtigkeit dieser Bemerkung an durch Aufstellung des Grundsatzes, daß sie jedesmal bei großer Bedeutenheit der Zahl der Verbrecher es für nothwendig erachten, entweder deren Bestrafung aufzuschieben, oder zu mildern. (54) Gibt es nun aber einen grelleren Widerspruch, als in der Behauptung, die Todesstrafe sey nothwendig, um die Masse in der Pflicht zu erhalten und dann in dem Beisatze, man dürfe jene Strafe nicht vollziehen, wenn eine bedeutende Menge von Verbrechern da sey?

Mit Recht sagt der römische Redner, die Furcht sey eine schlimme Rathgeberin (55); das schlimmste aber bei dieser Leidenschaft, wie im Grunde bei jeder andern ist, daß sie alles Selbstbewußtseyn aufhebt, und somit das reinste Gemüth zu Ausschweifungen, den stärksten Geist zu Verirrungen hinreißt. Auch untergräbt sie sich selbst, wie alle andern Leidenschaften.

In Beziehung auf Handlungen und Gefühle haben auch die gewöhnlichen Menschen in der Regel ein eben so gesundes und klares Urtheil, wie die weisesten. Da nun die Tödtung eines an Händen und Füßen gefesselten Menschen offenbar keine Kraftäußerung ist, so errathen sie leicht, daß der Zweck einer solchen Handlung nur der sey, Furcht zu erregen; die traurige unausbleibliche Folge hievon ist aber die weitere Entdeckung, daß nur der Furcht einzuflößen suche, der selbst welche hat, und hievon ist denn meist die Folge, daß man

(53) Teoria delle leggi della sicurezza sociale vol. 1. lib. 1. pag. 41. 42.

(54) Piraquell. De causs. poen. temp. caus. XLVII. Seneca de ira lib. 1. cap. 10. sagt:

Quam sit iniquum et periculosum irasci publico vitio.

(55) Consilii malum magistrum. An einem andern Orte sagt Cicero, daß, wo Furcht ist, klares Urtheil nicht seyn könne.

Tuscul. Quaest. lib. 4. cap. 8 Tum pavor sapientiam omnem mihi ex animo expectorat

während man Furcht erregen will, in Gefahr geräth, Trotz zu erzeugen.

Gewiß ist der Muth, der nie einen entwaffneten Feind tödtet, und eben hiedurch sich als solcher bewährt, ein weit sichereres Mittel, auf das sittliche Gefühl des Menschen zu wirken. Furcht einjagen kann Jeder.

Ueber die Throne weniger Großen der Erde kann man die Worte setzen:

...... **In una sede morantur Majestas et amor.**

Großherzog Leopold I. (von Toskana) kannte solche Furcht nicht, denn er war es, der alle Gräuelstrafen ohne Unterschied abschaffte. Eben so wenig hegten sie die ihm folgenden Großherzoge; auch sie beließen es bei der Abschaffung aller Strafen durch körperliche Züchtigung, und behielten nur die Todesstrafe bei.

Ganz unrichtig ist übrigens die Meinung, daß man in einem kleinen Staate, in welchem der Fürst selbst Alles, zu übersehen vermöge, die Todesstrafe aufheben könne, in einem großen, aber, bei welchem dem Monarchen dieser Ueberblick nicht möglich, dies ohne Gefahr nicht wohl zu unternehmen sey. Denn wäre die Furcht vor der Todesstrafe wirklich ein Damm gegen verbrecherische Lust, so würde sie dies in einem kleinen Staate so gut seyn, wie in einem großen. Ist sie es aber nicht, so kann die Ausdehnung eines Staates der Todesstrafe diese Eigenschaft, die sie an sich nicht besitzt, nicht verleihen.

Die Gesetze üben ihren Schutz auf ganz gleiche Art in großen wie in kleinen Staaten. Die Beförderung der öffentlichen Wohlfahrt, das einzige richtige Bewahrungsmittel gegen das Uebel des Verbrechers, ist überall gleich anwendbar, hat überall denselben Erfolg. Verfolgt ein Fürst dieses Ziel, so hat er weder Ursache, selbst Furcht zu tragen, noch auch Furcht zu erregen. Die Politik, welche Macchiavelli die Fürsten lehren zu müssen wähnte, findet ihre Widerlegung in dem berühmten Spruche des Laberius, den er in Caesars Gegenwart sagte:

Necesse est, ut multos timeat, quem multi timent.

Aber ich frage: Ist es einmal dem Angreifer physisch unmöglich gemacht worden, zu schaden, wozu dann die Furcht, es möchten Andere einen solchen Angriff wiederholen? Und

wenn dies nur eine Besorgniß ist, mit welchem Rechte kann man alsdann ein Menschenleben hinopfern ohne allen Grund, als um eine Besorgniß zu beschwichtigen, die auf nichts als einer bloßen Muthmaßung beruht? Antwortet man, das Resultat einer aus der Erfahrung gezogenen Wahrscheinlichkeits-Berechnung hat gezeigt, daß nach Bestrafung eines Verbrechers, der nicht den Tod erleidet, sogleich Andere auftauchen, so setze ich dieser Antwort lediglich die Ergebnisse einer eben solchen Wahrscheinlichkeits-Berechnung entgegen, nämlich, daß überall, wo Verbrecher mit dem Tode bestraft werden, die Verbrechen deshalb nicht aufhören, sondern immer neue begangen werden.

Somit sind die Ursachen eben dieser Erscheinung, welche so alt ist, als das Menschengeschlecht selbst, ganz wo anders zu suchen, und zwar in einer Empfänglichkeit für das Böse, die von ganz andern Bedingungen, als dem Mangel an strengen Strafen, abhängig ist.

Gesetzt indeß, jene Besorgniß sey gerecht, die Furcht wirklich gegründet, und das Blut des Verbrechers dürfe als Heilmittel hiefür vergossen werden, so bleibt noch immer die Frage übrig, ob denn dieses Spezifikum auch wirklich die heilenden Kräfte besitze, die man bei ihm voraussetzt? Denn da dieses Mittel in dem Opfer eines Menschenlebens besteht, so ist sein Preis, wenn ihm die Wirkung nicht wenigstens gleich kömmt, offenbar zu hoch.

Schon die Terminologie, womit sich die Abschreckungstheorie ankündigt, verräth sogleich ihre Unrichtigkeit. Man spricht von einer *indirekten* (*mittelbaren*) Vertheidigung, das heißt von einer ohne gewisse, ohne nothwendige sondern mit nur möglicher Wirkung. In der That ist auch die Furcht vor der Strafe, als eine blos *moralische* Gewalt, die auch auf das Gemüth wirken soll, ganz verschieden von der *physischen* Gewalt selbst, die auf den Körper unmittelbar einwirkt. Die Drohung in einem geschriebenen Gesetze, daß der, welcher tödtet, den Tod erleiden werde, ist gewiß nicht dasselbe, wie wenn man einem Menschen in den Arm fällt, den er gerade zur Tödtung eines Dritten erhoben hat, und ihn so in dem Augenblick entwaffnet, in welchem er sich zum Verbrechen anschickt. Der Geist behält stets seine volle Freiheit, und Niemand, der nur einigermassen bei Verstande ist, wird dafür bürgen wollen, daß sich dieser Geist, trotz der Bedrohung mit den strengsten Strafen, nicht zum Verbrechen wende.

Um des Erfolges einer Drohung gewiß zu seyn, sind gar viele Voraussetzungen nöthig. Nämlich:

1) daß der, welcher in Versuchung ist, ein Verbrechen zu begehen, an das, ihm vielleicht sogar unbekannte Gesetz, welches die Strafe ausspricht, denke. Denn die Erfahrung lehrt, daß die scheußlichsten Verbrechen entweder aus einer langen Reihe von schlimmen Gewohnheiten entstehen, welche die Handlungsweise dessen, der sie angenommen hat, bedingen, und ihr die Richtung geben, oder aus Leidenschaften, welche den Willen gewaltsam dahinreissen, so daß die Ueberlegung aufhört; oder aus einer Art Geistesabwesenheit, die sich bei größern Verbrechen, obwohl nicht immer in entschuldbarem Grade, mehr oder minder einstellt; (56)

2) daß Dieser ferner, wenn er die Drohung des Gesetzes wirklich in Erwägung gezogen hat, es für gewiß halte, daß, nach Begehung des Verbrechens, ihn die angedrohte Strafe treffen werde, und daß er kein Mittel wisse, es heimlich zu begehen, oder sich nach Begehung desselben zu verbergen, oder der Strafe durch Flucht zu entgehen; was sich alles von gewandten Verbrechern schwer annehmen läßt;

3) daß ihn endlich, wenn er alles erwogen hat, was unter 1 und 2 angeführt wurde, die Leidenschaft, die den Menschen gewöhnlich zum Verbrechen treibt, nicht in dem Grade verblende, daß er noch im Stande ist, eine Bilanz zwischen dem Vortheil, den er durch das Verbrechen erreichen will, und dem Uebel der Strafe, das ihn treffen kann, mit kalter Ueberlegung zu ziehen, was bei gewissen Leidenschaften, wenn sie sich einmal des menschlichen Gemüths bemächtigt haben, gar nicht angenommen werden kann.

Diese Voraussetzungen, welche unbestreitbaren Thatsachen entnommen sind, beweisen die gänzliche Ungewißheit des heilsamen Erfolges, den sich die Gesetze von der Strafe versprechen können, wenn sie als indirekte (unmittelbare) Vertheidigung gebraucht werden soll.

---

(56) Quinctil. Inst. orat lib. I. cap. 11. Nam vulgo dicitur, scelera non habere consilium; neminem malum esse, nisi stultum eundem.

Wie können nun die Gesetze, bei dieser gänzlichen Ungewißheit eines heilsamen Erfolges der Strafe, ohne Bedenken die Todesstrafe verhängen? Wie kann man einer Gewalt ohne allen bestimmten Erfolg den Namen und die Wesenheit einer nothwendigen Vertheidigung beilegen?

Die Scythen pflegten im Sommer Pfeile gegen die Sonne abzuschießen, damit ihre Strahlen nicht so versengend herabfallen sollten, und zu gewissen Zeiten im Jahre versammelten sie sich alle in Waffen und führten nach allen Seiten Streiche in die Luft, um jede fremde Gottheit aus ihrem Gebiete zu vertreiben. (57) Wer sieht hier nicht ein, daß all dieser Kraftaufwand vergebens war? Wenn barbarische Völker, unwissend und voll lächerlichen Aberglaubens, Waffen, Zeit und Mühe nutzlos vergeudeten, so befrembet dies nicht, unbegreiflich aber ist es, wie unter gebildeten Völkern, in dem Jahrhundert der Vernunft und Philosophie zwecklose feierliche Blutscenen statt finden, und den Leuten auf öffentlichem Markte die Köpfe ganz unnöthigerweise abgeschlagen werden können!

Die Erfahrung hat gezeigt, daß eine Strafe, welche sie auch sey, hinreichend ist, gewissen Verbrechen zu steuern, sobald die Art und Weise selbst, wie das Verbrechen begangen wird, keine Straflosigkeit hoffen läßt. Das Verbrechen der Presse ist ein solches.

Aber bei solchen Verbrechen, die sich nicht durch den Druck offenbaren, verhält sich die Sache ganz anders.

Man wird mir einwenden, daß die Tödtung des Verbrechers, um Andere vor Begehung eines Verbrechens abzuschrecken, wenigstens nützlich sey. Aber darf auch die Aussicht auf einen Vortheil sich erkühnen, die heiligen, ewigen Gesetze der Gerechtigkeit umzustoßen? Wir müssen hier entweder zu Hobbes' Fahne schwören, oder mit Bentham in den Fehler einer schwankenden Analyse verfallen, oder endlich aussprechen, daß der Vortheil weder Fug noch Recht hat, die Gerechtigkeit unter die Füße zu treten. Nur die Nothwendigkeit, und da auch nur die erwiesene Nothwendigkeit, kann es heischen, nicht aber das Recht ertheilen, zu tödten. Denn da die Nothwendigkeit rein factisch ist, so muß sie als ein factum stets erwiesen werden, und für die übrigen oben entwickelten Fälle gibt es keine Nothwendigkeit.

In einem Kampfe, der nicht mit der Faust, sondern mit

(57) Herodot. hist. lib. 3. c. 15.

dem Verstande ausgefochten wird, kann man, wenn man, wie hier, Ueberfluß an Vernunftgründen hat, dem Gegner, so hartnäckig er auch sey, Alles zugeben.

Zugegeben also, daß der Nutzen, noch vor der Nothwendigkeit, einen Rechtstitel zur Anwendung der Todesstrafe als indirekter (mittelbarer) Vertheidigung verleihe, so müßten doch die Verfechter dieser Strafe immer noch beweisen:

1) daß die Strafe der Verurtheilung zu öffentlichen Arbeibeiten auf Lebenszeit kein hinlänglich großes Uebel sey, um als Schreckmittel gegen die Versuchung zum Verbrechen ein moralisches Hinderniß zu bilden;

2) daß nur aus der Tödtung des Schuldigen für die Gemüther die einzig wahrhafte und eindringliche Warnung entspringe, wodurch sie in den Schranken des Rechten und Guten erhalten werden;

3) daß aus dieser Tödtung des Schuldigen nicht vielmehr Folgen entstehen, die dem Sittengesetze, der Religion, der Volksbildung und der Gerechtigkeit zuwiderlaufen. (58)

---

(58) Die Berühmtheit, die Hr. Vicomte de Bonald mit Recht genießt, macht es nothwendig, eines Aufsatzes desselben zu Gunsten der Todesstrafe zu erwähnen, der in der Gazette de France Blatt vom 22. Mai 1836 erschienen, und gegen Hrn. de Lamartine, den ausgezeichnetsten und beredtesten Gegner der Todesstrafe gerichtet ist. Indem ich übergehe, was der Verfasser in Beziehung auf einen sogenannten göttlichen Willen anführt, und damit die Anwendung der Todesstrafe zu einem religiösen, und politischen Dogma erhebt, verweise ich in dieser Beziehung nur auf das Werk meines gelehrten, und verstorbenen Collegen, Molanima, dessen ich schon not. 23 erwähnt habe, und will nur ganz kurz zeigen, daß sein System, womit er beweisen will, die Abschaffung der Todesstrafe sey unzuläßig und unstatthaft, mehrere unheilbare logische Fehler hat. Das ganze System besteht in einer unrichtigen Voraussetzung, von der er eine richtige Folge zu Gunsten der Todesstrafe ableiten will. Er sagt: das Recht, den Verbrecher zu tödten, bestand von jeher, und ist der menschlichen Gesellschaft als Familienverbindung inwohnend. Durch die Verbindung dieser Familien zum Staat können diese daher durch Abschaffung der Todesstrafe, dieses Rechts, ohne eine Ungerechtigkeit zu begehen, nicht beraubt werden. Der erste Fehler dieses Schlusses liegt schon darin, daß ein sehr wichtiger

Ich wende mich vordersamst zu der Frage, ob die lebenslängliche Freiheitsstrafe ein hinlängliches Abschreckungsmittel sey? Für diejenigen, welche meinen, daß, um die menschliche

---

Umstand mit Stillschweigen übergangen wird. Da nämlich der Tödtung des Verbrechers kein anderer Rechtsgrund unterliegen kann, als der der Vertheidigung, und die Vertheidigungsmittel wieder in ihrer größern oder geringern Strenge sich nach der größern oder geringern Gewalt, die entfaltet werden muß, richtet, so muß vor Allem in Betracht gezogen werden, daß die Kräfte und Mittel der Familienverbindung mit den Kräften und Vertheidigungsmitteln, die dem Staate zu Gebote stehen, gar nicht verglichen werden können. Der zweite Fehler besteht darin, daß etwas als bewiesen angenommen wird, was noch in Frage steht, nehmlich, daß die Familie als solche das Recht habe, den Verbrecher zu tödten. Es scheint, der Verfasser nimmt die Tödtung des Verbrechers kraft der Gewalt der Familie als eine Thatsache an, welche schon vor der Verbindung zum Staat da war. Ist dies so, so straft ihn die Geschichte Lüge, wie bereits pag. 19 ff. von mir erörtert wurde. Aber gesetzt auch, diese Thatsachen haben wirklich bestanden, so würden sie doch nie zu einem Recht haben werden können; denn wie unendlich viele Mißbräuche führt die Geschichte uns nicht vor, welche durch die Fortschritte der Vernunft und Bildung zum Heil für die Menschheit abgeschafft wurden? Bei den Völkern, die von der Jagd leben, werden gemeiniglich die Eltern, wenn sie das gebrechliche Alter erreichen, todtgeschlagen, eben so ist der Genuß des Menschenfleisches fast bei allen Völkern Thatsache. Wer wollte deshalb heut zu Tage das Recht zum Elternmord vertheidigen, oder es als ein heiliges Werk anrühmen, sich unter einander aufzufressen? Ein weiterer Fehler der Schlußfolge des Verfassers ist der, daß er es in Zweifel läßt, ob von Seite der Familie die Tödtung des Verbrechers als nothwendig angesehen wird, um einen gegenwärtigen Angriff aufzuheben, oder um einen künftigen abzuhalten. Ist das erste der Fall, so kann hierüber nach dem, was von mir oben erörtert wurde, keine Frage seyn. Nimmt der Verfasser aber das zweite an, so ist sein Irrthum ganz offenbar, weil die Entscheidung über die nothwendigen Mittel, einen kräftigen Angriff zu verhindern, in Folge des Uebergangs der Familienverbindung zur politischen des Staats, jener nun nicht mehr zusteht, sondern eine ausschließende Befugniß der letzteren geworden ist. Eben so unrichtig und irrig ist es, wenn der Verfasser die immerwährende Dauer der Haft, wenn sie an die Stelle der

Gesellschaft von Verbrechen und Verbrechern zu säubern, das wirksamste Mittel die furchtbarsten Strafen seyen, enthalten die folgenden Verse aus einem Zeltalter, in welchem die Strafgesetze mehr mit Blut als mit Dinte geschrieben waren, eine Lehre, die Nachdenken verdient:

Exstruite immanes scopulos, extollite muros,
Cingite vos fluviis, vastas extollite turres,
Non dabitis muros sceleri.

Unselige beweinenswerthe Wahrheit! Menschliche Kraft reicht nicht hin, die Gesellschaft vom Verbrechen zu befreien; es entsteht und wächst mit ihr auf, wie die Schmarotzerpflanze, und erhält oft durch die Entwicklung des Nützlichen Nahrung und Wachsthum. Je nachdem der Staat eine Gestaltung annimmt, welchseln auch die Verbrechen ihre Natur, aber sie hören nicht auf. Ihre Grundursachen können aus der eigenthümlichen Anlage des Menschen und aus der des

---

Todesstrafe gesetzt wird, eine blose Täuschung zu nennen beliebt, weil die öffentliche Macht sie verändern und abkürzen könne, und weil eine Revolution oder ein Aufruhr die Thüren der Kerker öffnen, und sich so der Gefangene durch die Flucht dieser Strafe entziehen könne. Wenn die Staatsgewalt die Strafe eines zu öffentlichen Arbeiten auf Lebensdauer Verurtheilten verändert, oder abkürzt, so wird sie ihre guten Gründe dafür haben, aber dies geschieht nicht so leicht, als man die Todesstrafe in eine andere verändert; und deshalb muß diese Bemerkung geradezu umgewandelt werden. Man muß nämlich bedenken, daß der Fall, den Verurtheilten nach völliger Besserung und Reue entlassen zu können, allerdings im Sinne der Bestrafung durch öffentliche Arbeiten auf Lebensdauer, keineswegs aber im System der Todesstrafe liegt, schon nach dem alten Sprichworte: „Emendari quem mors subducit nequit.“ Ueberdies hätte der Verfasser nicht ausser Acht lassen sollen, daß Beccaria gerade deshalb auf der Abschaffung der Todesstrafe besteht, weil eben hiedurch die Gnade unnöthig, und mit der Hoffnung auf Erlassung der Strafe dem Bösewichte auch alle Hoffnung auf Straflosigkeit so viel möglich entzogen wird. Was aber die möglichen Fälle einer Revolution, eines Aufruhrs und der Flucht des Verurtheilten betrifft, so heißt, hiemit die Nothwendigkeit der Todesstrafe darthun wollen, eben so viel, als behaupten, daß die Menschen keine Häuser mehr bauen, sondern wie die Adamiten gleich den Affen auf den Bäumen leben sollen, weil durch ein Erdbeben irgend ein Haus einmal einstürzen könnte.

Staats abgeleitet werden; eine gute Regierungsweise kann sie vermindern, ihren Ausbrüchen kräftig entgegenwirken. So lange diese Grundursachen aber in dem Herzen des Menschen erst Wurzel fassen, und insofern nur als Versuchung zum Verbrechen erscheinen; gibt es kein direktes Mittel, sie zu unterdrücken, und die Bedrohung mit Strafe ist das Einzige, was sie zurückhalten könnte.

Zu diesem Zweck ist nun entweder die lebenslängliche Haft völlig hinreichend, oder keine Strafe, sie sey noch so gräßlich strenge, kann dies erzielen.

Um die Wahrheit dieser tröstenden und menschenfreundlichen Behauptung zu beweisen, ist es nöthig, die innere Natur der Leidenschaften, die sich im Menschen zur verbrecherischen Lust gestalteten, und die Art und Weise, so wie die Gewalt, mit der sie der Strafe gegenüber auftreten, zu untersuchen, da die Drohung mit der Strafe es ist, welche sie unterdrücken soll.

Die Leidenschaften, welche große und gräßliche Verbrechen, namentlich blutige Verbrechen, mit denen allein die Todesstrafe in ein Verhältniß gebracht werden könnte, erzeugen, lassen sich in zwei Klassen theilen, in begehrliche und in stürmische.

Entweder ist es ein unrichtiger Wortgebrauch, oder ein Irrthum von Autoren ohne praktische Bildung, zu sagen, durch alle Leidenschaften ohne Unterschied werde der Mensch zum Verbrechen angetrieben. (59) Die begehrlichen Leidenschaften streben nach Besitz, die stürmischen nach Vernichtung, die erstern wollen erwerben, die zweiten zerstören. Die begehrlichen Leidenschaften enthalten keinen heftigen Trieb und Anstoß; sie bestehen in einer Lockung, in einer Anreizung des Gemüths zu dem Erwerb von Gegenständen, die für sie einen bestimmten Werth haben; der Angriff einer Person liegt nicht in Bereich ihrer Berechnung, und wenn sie sich wirklich gegen Personen richten, so rührt dies nur von der Ueberzeugung her, daß der Angriff der Person das sicherste und leich-

(59) Der erste der das Wort Antrieb als Bezeichnung für die Bestimmung des Willens zum Verbrechen in Aufnahme brachte, war Beccaria. Dieser Ausdruck wurde dann von den spätern Italienischen Schriftstellern aufgegriffen, und eine Art Gemeinplatz Aller, welche glauben, ein neues Wort sey auch ein neuer Gedanke.

teste Mittel sey, sich der fraglichen Gegenstände zu bemächtigen.

Der Charakter dieser Leidenschaften besteht in dem Bedürfniß des Wohllebens, und dieses äussert sich nicht als Ueberwältigung der Geistesfreiheit, sondern als Versuchung, welche den Genuß, der ihr Ziel ist, berechnet, und den Schluß zieht, daß derselbe anders nicht, als durch ein ungestraft begangenes Verbrechen zu erreichen sey.

So gestaltet sind alle Verbrechen der Habsucht vom Mord des Privaten, um des Gewinnes willen, bis zum Königsmord, begangen aus Herrschsucht. Die gewaltsamen Leidenschaften überlegen nicht lange, sie schmeicheln dem menschlichen Gemüthe nicht, sondern sie stacheln es, drängen und reissen es fort zur Zerstörung; sie beabsichtigen nur, ihre Wuth gegen Personen zu entladen; und wenn auch zuweilen eine Sache ihr Gegenstand ist, so rührt dies blos daher, weil durch deren Zerstörung der Person, welcher sie angehört, und gegen welche die Leidenschaft sich gerichtet hat, Leid zugefügt wird. Der Charakter dieser Leidenschaften besteht in einem tiefen Schmerz, der den Geist drückt und ihn dermassen verblendet, daß er sich keine andere Richtung zu geben vermag, als eben gegen das Subjekt, welches jenen Schmerz erregte, und der auch nicht eher aufhört und Ruhe findet, als eben in und durch die That selbst, wodurch das Verbrechen in blinder Wuth begangen wird. Daher ist die ganze Absicht dieser Leidenschaften ausschließend auf das Verbrechen selbst gerichtet, sie kennen keine andere Sehnsucht, als eben das Verbrechen; denn in diesem vereinigt sich die ganze Gewalt ihrer erregten Gefühle. Dies sind die Verbrechen des Hasses, der Rache, der Liebe, der Eifersucht und der religiösen oder politischen Schwärmerei. (60)

---

(60) Aus einigen statistischen Tabellen, die in Frankreich gedruckt und veröffentlichet worden sind, habe ich die Eintheilung der Verbrechen in solche gegen Personen, und in solche gegen Sachen kennen gelernt. Es ist jedenfalls auffallend, die Eintheilung von dem objektiven Schaden, den das Verbrechen anrichtet, herzunehmen, statt von dem Beweggrunde desselben, von der Wirkung statt von der Ursache, gleichsam als wäre die Strafe da wegen des erlittenen Schadens, der sich doch als etwas Geschehenes nicht ungeschehen machen läßt, und nicht wegen der Unterdrückung der Leidenschaft, die sich allerdings wieder neu erzeugen könnte. Nach dieser Eintheilung z. B. wäre die

Betrachtet man den Mord aus Hab- und Gewinnsucht, so wird man sehen, daß Jeder, der ihn begeht, Alles berechnet, um ihn ungestraft begehen zu können. Wenn er sich also dazu rüstet, so beweist dies schon, daß er hofft, nicht entdeckt zu werden. Er kann sich hierin verrechnet haben, gewiß aber hat er bei dieser Berechnung die Strafe nicht in Betracht gezogen, und sey sie auch noch so strenge. Denn alle Plane des Uebelthäters waren ja lediglich auf solche Umstände gerichtet, die seiner Meinung nach sein Verborgenbleiben begünstigten, und somit auch die Möglichkeit des Genusses seines Vortheils und Gewinnes, wonach er ursprünglich trachtete. Steht nun auf diesem Verbrechen die lebenslängliche Freiheitsstrafe, und wird angenommen, daß, wer sich zu Begehung desselben anschickt, gewiß seyn könne, daß er nach der That nicht unentdeckt bleibe, wie kann man denn noch zweifeln, ob, wenn die Ueberzeugung der unfehlbaren Entdeckung einmal vorhanden ist, die Furcht vor dem lebenslänglichen Verluste der Freiheit ein zureichendes Abschreckungsmittel der Begehung sey, da der Verbrecher mit der Entdeckung sowohl die Vortheile, die er sich vom Verbrechen erwartete, verliert, als auch die Hoffnung, je wieder neue mit besserem Erfolge begehen zu können? Ist er hingegen, indem er

---

Brandstiftung ein Verbrechen gegen Sachen, während sie doch offenbar ein Verbrechen gegen Personen ist, so oft ihr Haß, Mißgunst oder Rache zu Grunde liegt; der Todtschlag wäre stets ein Verbrechen gegen Personen, während, wenn es sich um Raub handelt, er ein Verbrechen gegen Sachen wäre, da er hier Mittel, der Raub aber Zweck ist. Auf dieser Masse von Irrthümern fußt die gerichtliche Tödtung des Nebenmenschen! Dennoch aber haben schon vor 1500 Jahren die römischen Rechtsgelehrten ausgesprochen, daß die Verbrechen nicht nach der That sondern nach dem Beweggrunde der That eingetheilt werden. Denn Ulpian sagt L. 40. Dig. de furtis: non enim factum quaeritur, sed causa faciendi. Und an einer andern Stelle: non maleficia consilium et propositum delinquendi distinguunt. Diese Aussprüche haben nicht blos deshalb Werth, weil sie von dieser Autorität und aus dieser classischen Zeit herrühren, sondern sie sind Bezeichnungen des Verstandes überhaupt, der die Handlung nach ihrer wahren Natur würdigt. Manche, oder besser gesagt, Viele sehen sie als pedantische Citationen an, denn leider verspürt man heut zu Tage den Geschmack für's Romantische sogar in den Werken der Philosophen und Juristen.

sich zum Verbrechen rüstet, der Ueberzeugung, nicht entdeckt zu werden, so ist er zugleich auch gewiß, unbestraft zu bleiben, und was hilft dann überhaupt die auf das Verbrechen gesetzte Strafe, sey es nun die der lebenslänglichen Haft, oder die des Todes?

Das Vorhaben des Königsmords aus Herrschsucht oder sonst aus persönlichem Eigennutz wird von dem, der sich hiezu vorbereitet, unter anderen Bedingungen und Absichten weder gefaßt, noch ausgeführt. Das Gemüth kann gegen ein solches Vorhaben allerdings den größten Abscheu haben; der Verstand kann mit einem einzigen Blicke den Abgrund bemessen, den die Ausführung eines solchen Verbrechens unter den Füßen eines Volkes öffnet; aber der Mörder selbst, dessen Arm sich hiezu rüstet, ist deshalb kein anderer, als der Raubmörder.

Die Politik kann das Oberhaupt eines Staates mit allem Gepränge umgeben, um es in der öffentlichen Meinung dadurch als heilig und unverletzlich hinzustellen.

Der Name der Majestät kann ein heilsames Mittel seyn, um von den Gemüthern der Menge verbrecherische Gedanken ferne zu halten. Aber hat ein solcher das Gemüth einmal durchdrungen, so kann durch das Ungeheuere der Unthat die Natur der Leidenschaft selbst, die den Antrieb dazu giebt, nicht verändert werden. Um im öffentlichen Interesse zu handeln, kann ein Ausnahmsgesetz beim Mord der Majestät dahin erlassen werden, daß spezielle Grundsätze über den Versuch aufgestellt werden, indem man den Kreis des nächsten Versuchs erweitert und den des entfernten verengt; indem man schon den nächsten Versuch mit der Strafe des vollendeten Verbrechens belegt. Und dies kann das Gesetz mit um so ruhigerm Bewußtseyn thun, wenn es auch für das vollendete Verbrechen die Todesstrafe wird abgeschafft haben. Die wirkliche und die ideale Macht, welche das Oberhaupt eines Staates umgibt, das künstliche System einer steten unermüdeten Wachsamkeit, womit Alles, was sich ihm naht, durchspäht wird, ob es nicht Hinterlist im Schilde führe, sind Umstände, welche die Straflosigkeit eines Versuches fast ausschließen; fügt man hiezu noch die Mittel, welche das Staatsoberhaupt hat, sich der Liebe seines Volkes zu versichern, die für sich allein schon dem verbrecherischen Vorhaben einen unübersteiglichen Wall entgegenstellt, indem sie auf das Gewissen dessen wirkt, der mit einem solchen Vorhaben umgeht, so vereinigt sich Alles, um sogar das Aufkeimen eines solchen

Vorsatzes in der menschlichen Brust im höchsten Grade unwahrscheinlich zu machen. Aber wenn auch wider alles Vermuthen, ein solches Vorhaben (61) bestünde, so läßt sich der Gedanke an dessen Ausführbarkeit ohne das Hinzutreten der Hoffnung auf Straflosigkeit, so thöricht diese auch seyn mag, gar nicht fassen. Die Handhabung der Staatsgesetze macht ein solches Verbrechen immer unwahrscheinlich; wenn aber diese Handhabung ihren wohlthätigen Einfluß nicht übt, indem sie solche Vorhaben zernichtet, so kann es die Todesstrafe gewiß nicht. Mit welcher wirklichen und idealen Macht hatten sich nicht die römischen Imperatoren umgeben! Wie furchtbar hatten sie die Todesstrafe des Majestätsbeleidigers geschärft! Umsonst; ihre Köpfe fielen so häufig und so kurz auf einander, daß die Bildhauer nicht einmal die nöthige Zeit hatten, die Bildsäulen derselben zu vollenden, da der Zeitraum zwischen dem Regierungsantritte des einen Kaisers, dessen Tode, und dem Regierungsantritte eines Andern hiezu nicht reichte; so daß kein anderer Ausweg blieb, als nur den Kopf zu meiseln, und diesen dann auf den Rumpf des ermordeten Kaisers, dessen Kopf auch der Statue abgenommen wurde, zu setzen.

Es ist indeß erstaunlich, wie viele unselige Vorurtheile der Grundsatz der strengen Bestrafung für sich hat. Er zählt, so unglaublich es scheinen mag, sogar diejenigen Schriftsteller unter seine Vertheidiger, die sich im Allgemeinen dagegen erklärt haben.

So bestreitet Bentham die Todesstrafe, und behauptet gleich darauf, daß die Größe einer Strafe sich durch die Seltenheit ihrer Anwendung wieder ausgleiche; so daß, wenn diese Folgerung wahr wäre, man damit zu der weitern käme, daß mit der Anwendung der Todesstrafe kein Verbrechen mehr

(61) Livius, wo er erzählt, wie sich Alexander der Aetolier zum Mord des Königs Nabidas anschickt, drückt sich so aus: Colligit at ipse animum confusum tantae cogitatione rei. Quintianus, der beauftragt war, den Kaiser Commodus umzubringen, schrie, als er ihn am Eingang des Amphitheaters erblickte, um sich Muth zu machen, „dies sendet dir der Senat," wodurch sein Stoß aufgefangen wurde. Dasselbe war der Fall mit Antonio von Volterra, der gedungen, Lorenz von Medici zu ermorden, ehe er den Stoß führte, ausrief, „ha Verräther!" Dies rettete Lorenzen das Leben und brachte der Verschwörung der Pazzi den Untergang. Macchiavelli lib. 3. c. 6.

versucht werde, und mit ihrer Schärfung der Stand der Unschuld des goldenen Zeitalters unter die Menschen zurückkehre. Man sagt, daß durch die größere Strenge einer Strafe die Gefahren eines verbrecherischen Unternehmens erhöht würden; gleichsam als lägen die Gefahren nicht eben in den Umständen selbst, die es ja sind, welche dem, der ein Verbrechen begehen will, eine größere oder geringere Hoffnung, unentdeckt zu bleiben, gewähren; gleichsam als lägen diese Gefahren in der Strenge der Strafe, die es ja eben ist, sey sie nun streng oder milde, welcher der Verbrecher zu entgehen sucht. (62)

Bei gewaltsamen Leidenschaften, ist der ihnen Verfallene so blind, wie sie selbst. In der Medea haben die Alten diese Wahrheit personifizirt; sie schlachtet ihre Kinder, vergiftet ihre Nebenbuhlerin Angesichts Aller, fordert den Tod heraus, und überläßt sich dann dem Dämon, der mit ihr davon fährt.

Das Verbrechen, welches sich aus politischer Schwärmerei erzeugt, hat als blose Meinung durchaus kein Selbstbewußtseyn, ja es hält seine Handlungen nicht allein für kein Verbrechen, sondern für eine Heldenthat. Es stellt sich als Gesetzgeber hin, und somit über alle Gesetze, geschweige denn über die Strafe. Der Muth dieses Verbrechens ist unbesiegbar, denn es kennt nur die Wahl zwischen Märtyrerthum und Sieg.

Aut cito mors venit aut victoria laeta.

Ein glänzender Beweis für den wohlthätigen Einfluß des Fortschreitens der Bildung und die allgemeine Verbreitung edlerer Grundsätze und Gefühle im Menschengeschlecht ist der Abscheu, den auch die heftigsten politischen Meinungskämpfe vor einer hinterlistigen und verrätherischen Ermordung des Staatsoberhauptes an den Tag legen. Die blutigen Thaten eines Harmodius, eines Aristogiton, eines Brutus und Cassius tragen zu sehr das ganz eigenthümliche Gepräge ihres Zeitalters, und der Umstände und Völker, unter welchen sie begangen wurden, an sich, als daß sie sich in eine Beziehung mit unserer Zeit bringen und hier anführen ließen. Nur haben sich ganz neuerlich auf einmal in einem Volke Grundsätze geoffenbart, die eine Ausnahme von obiger Behauptung

---

(62) Teoria delle leggi della sicurezza sociale vol. 3. pag. 115. wo die Lehre Bentham's weitläuftiger widerlegt ist.

zu machen scheinen. Doch bleibt es gewiß, daß den politischen Gährungen dieses Volkes, woraus sich jene Grundsätze entwickelten, gegenüber, die Todesstrafe keineswegs im Stande ist, die Besonderheit der Lage und des Charakters derselben umzugestalten.*)

Wenn man die Reihe der vielen Ermordungen, durch welche die römischen Imperatoren fielen, durchgeht, und die Ursachen, die sie erzeugten, untersucht, so gelangt man zu der Entdeckung, daß gerade der Kaiser, welcher mehr, denn jeder andere, von den politischen Leidenschaften zu fürchten hatte, da er regierte, während das Blut Cäsars noch rauchte, am allerruhigsten und sichersten lebte, weil er den weisen Grundsatz Mäzens befolgte, der ihm bemerkte, daß man wohl proskribiren könne, um zur Regierung zu gelangen, nicht aber durch Proskriptionen regieren dürfe, und daß die Erlassung eines Todesurtheils für einen neuen Fürsten nur die Gefahr vermehre, gegen sich selbst eines zu erzeugen.**)

Die Mörder der römischen Kaiser, die es, ohne selbst herrschen zu wollen, waren, wurden hiezu weniger durch politische Schwärmerei, als durch persönliche Beweggründe, durch Haß, Rache, oder Verzweiflung über den Druck und Uebermuth, den sie nicht länger zu erdulden vermochten, getrieben.

Was die religiöse Schwärmerei anbetrifft, so ist es in unsern Tagen rein unmöglich, daß ein Jacob Clement,

---

*) Die Thaten eines Fieschi, Alibaud und Meunier unterstützen diese Behauptung, und sind eben so viel Beispiele für die Erfolglosigkeit der Todesstrafe. Wenn aber das aufgeregte Rechtsgefühl des Menschen, wie der Autor im Eingange sagt, der Todesstrafe das Wort spricht, so ist dieß gewiß am natürlichsten bei ähnlichen Schandthaten. Da indeß diese Gräuel nichts anderes sind, als ein schrecklicher Beweis völliger Grundsatzlosigkeit eines Volkes, das seit einem halben Jahrhundert hartnäckig der Anarchie zustrebt, so könnte hier von Anwendung der Todesstrafe im Sinne der Abschreckung schon gar nie die Rede seyn, sondern nur im Sinne der Vernichtung, und hiezu würde erfordert, daß ein solches Volk nur Einen Kopf hätte.

Anmerk. des Uebers.

**) Diese traurige Alternative ist Völkern erspart, die legitime Herrscher haben, und die, wie namentlich die deutsche Nation, diesen Besitz zu würdigen wissen.

Anmerk. des Uebers.

Ravaillac oder Damiens wieder aufstehe. Erreicht aber die religiöse oder die politische Glaubenswuth in einem Verblendeten einmal die Höhe, daß sie ihm den Gedanken eingiebt, das Staatsoberhaupt zu ermorden, so beweißt uns eine allgemein faßliche Alternative die Erfolglosigkeit und Unmacht der Todesstrafe, um damit in dem Gemüthe des Menschen jenes Vorhaben zu ersticken, sofern es nicht möglich ist, es bei der Ausführung selbst zu vereiteln. Denn entweder ist die Leidenschaft der Art, daß sie Zeit und Mittel berechnet; dann ist die Abschreckung mit der lebenslänglichen Freiheitsstrafe hinreichend, der verbrecherischen Versuchung Zügel anzulegen, sofern der Versuchte nicht darauf rechnet, ungestraft zur Ausführung schreiten zu können; — Oder die Leidenschaft ist der Art, daß sie weder Zeit noch Mittel erwägt, sondern wie ein Gewicht auf dem Gemüthe lastet, von dem es sich durch das Verbrechen zu befreien strebt; dann ist weder die Abschreckung mit dem Tode noch mit der grausamsten Strafe im Stande, sie aufzuhalten. (63)

Betrachten wir nun das gemeine Verbrechen. Die tägliche Erfahrung lehrt, daß es den Tod nicht minder keck her-

---

(63) Girolamo Olgiato, einer der drei Verschwornen, welche im Jahre 1476 unter der Thüre der Sct. Stephanskirche den Herzog von Mailand erdolchten, ein junger Mensch von 21 Jahren, bestieg, zum Tode verurtheilt, das Blutgerüst mit der Unerschrockenheit eines Brutus und Cassius. Pignotti, storia della Toscana vol. 6 p. 185. Und Dante wo er von Cato spricht:

> Liberta va cercando, ch'é si cara
> Come sa, chi per lei vita rifiuta.
>
> Purg. c. 1.

hat Cato ganz nach seinen Grundsätzen gemalt, Cicero aber nach seinem individuellen Charakter. Tusc. quaest. lib. i. c. 30. Sic abiit e vita, ut caussam moriendi nactum se esse gauderet. Und Horaz sagt: Od. 37. lib. 1. Deliberata morte ferocior. Cato erscheint nach seinen Grundsätzen übermenschlich, nach seinem Charakter aber gehört er der Menschheit an, und diese Menschheit ist seit jener Zeit bis auf den heutigen Tag noch dieselbe. Wenn es nun auch heut zu Tage noch Charaktere von dieser Leidenschaft giebt, warum bemühen sich diese nicht, und halten es nicht der Beachtung werth, die politische Wirksamkeit der Todesstrafe zu entwickeln?

ausfordert, als es ihn giebt. Leider sind die Beispiele dieser Art von Verbrechen überall so häufig, daß es völlig zwecklos ist, sie besonders anzuführen. Doch wie kommt es, daß die Verbrecher sich oft noch rauchend vom Blute, das sie vergossen, den Behörden ausliefern, die mit ihrer Bestrafung beauftragt sind? Wie kommt es, daß sie ihr Verbrechen kühn vor dem Richter bekennen, sich desselben rühmen, statt es zu beschönigen, zu entschuldigen oder zu läugnen? (64)

---

(64) Ich selbst war schon öfter Vertheidiger von Inquisiten, welche des vorsätzlichen Mordes, den sie mitten in volkreichen Städten an den besuchtesten Orten begangen hatten, angeschuldigt waren, und die bespritzt mit dem Blute der Ermordeten entweder ihr Heil in der Flucht nicht suchen wollten, oder sich selbst den Händen der Gerechtigkeit überlieferten. Diejenigen hievon, die ich in Toscana vertheidigte, leben noch; der Ausländer, den ich vertheidigte, verlor seinen Kopf auf dem Schaffotte. Ich will zwei furchtbare Fälle, die sich im Auslande zugetragen, erzählen. Im Jahre 1829 kamen 11 Mitglieder der Familie Fingal vor die Assisen von Dundalk in Schottland, ein 80jähriger Vater, und theils männliche, theils weibliche Kinder desselben, alle des vorsätzlichen Mordes aus Rache angeschuldigt. Richard, der älteste Sohn, läugnet auf die Frage des Präsidenten den Mord. Da erhebt sich sein Vater und ruft ihm zu: Höre, lieber wollt' ich, du verläugnetest mich, als dein Gefühl; sage kühn, was du gethan hast! Richard hatte seinen Feind mit einem Strange, den ihm seine Schwester verschafft hatte, erdrosselt. Dieß läugnet die Letztere ebenfalls. Da ruft der Vater auch sie an, und sie gesteht. Der Vater und drei der Söhne wurden zum Tode verurtheilt. Als der Greis sein Urtheil vernahm, richtete er sich auf und rief: Gott sey gepriesen, das habe ich erwartet; wir beschließen unsere Laufbahn zusammen; man stirbt nur einmal, und wir sterben wenigstens gerächt! Constitutionel vom 11. November 1833. — Brissonier, der am 24. August 1833. vor die Seineassisen gestellt wurde, war angeschuldigt, seine Geliebte mit einem Kolben erschlagen zu haben. Als er bei Recognition des Leichnams hierüber befragt wurde, gab er zur Antwort: Ich könnte sogleich wieder anfangen, wenn sie noch nicht todt wäre. Und auf die Frage, ob Victorie nach der Mißhandlung noch einige Zeit gelebt habe, erwiederte er mit furchtbarer Kälte, er habe wohl eine Stunde gebraucht, um sie völlig umzubringen, und fügte hinzu: Ich habe meinen Vorsatz ausgeführt, jetzt bin ich zufrieden. Constit. vom 26. August 1833.

Weil diese Leidenschaften auf ihr Gemüth mit heftigem Schmerz drücken, so daß entweder die Idee eines künftigen Leidens, nämlich des Todes, mit dem sie das Gesetz bedroht, ihrem Gemüthe fern bleibt, oder doch nicht stark genug ist. Und so wird diese Strafe bei Verbrechen aus Habsucht durch die Umsicht, bei Verbrechen der stürmischen Leidenschaft, durch die Wuth, mit der sie begangen werden, zwecklos gemacht.

Zum Glück sind diese letzteren Verbrechen die seltensten, und es ist ihnen am leichtesten zu begegnen. Doch die Mittel anzugeben, wodurch, ist nicht Gegenstand dieser Abhandlung. Wer aber glaubt, daß die Todesstrafe dieß eher bewirken könne, als die Strafe der lebenslänglichen Haft, der kennt die Leidenschaften nicht, welche diese Verbrechen erzeugen. Dem Verbrechen des Muthes muß man nie eine Strafe, wie die des Todes, der eben dem Muthe Gelegenheit giebt, sich zu zeigen, entgegensetzen. Im Gegentheil man muß ihm eine Strafe auflegen, die ihn zur Duldung zwingt, und dieß ist gerade die lebenslängliche Haft, zugleich ein heilsamer Versuch, den Leidenschaften, welche keine Duldung kennen, welche einzuflößen. Setzt man auf Verbrechen der Feigheit lebenslängliches Gefängniß, so spreche man dieselbe Strafe für Verbrechen des Muthes aus; denn eben in dieser Demüthigung liegt das mächtigste Mittel, ihn niederzuschlagen. (65)

---

(65) In seinem Werke de la législat. chap. 4. deklamirt Hr. Mably statt philosophisch zu Werke zu gehen; er sagt, z. B. man müsse die Ausbrüche des Hasses und der Rache durch die Todesfurcht zurückhalten. Die Natur steht jedoch mit seiner Behauptung durchaus nicht im Einklange. Nach Mably hätte die Todesfurcht eine große Macht über die Gemüther von Uebelthätern. Dieß ist aber gerade umgekehrt. Denn diese sind wie Spieler, welche gegen das Leben, das sie einem Dritten rauben, ihr eigenes einsetzen. Wird das Verbrechen entdeckt, so haben sie das Spiel verloren, und geben dem Staate, der gewonnen hat, ihr Leben hin, wie eine Summe Geldes, über die sie nicht mehr verfügen können. — In England schließt sich selten eine Assise, ohne daß Todesurtheile erlassen werden. — Hier die Beschreibung einer solchen englischen Gerichtssitzung. „Der Richter ist in allen Fällen verbunden, das Urtheil dem Angeklagten selbst zu verkünden. Hiebei ist sein Haupt in eine Art schwarzen Schleiers gehüllt, sein Antlitz zeigt einen Ausdruck feierlicher Trauer, und er richtet an die Schuldigen eine ernste Ermahnung, wenn er ihnen die Größe ihrer Missethat vorhält, und ihnen die Noth-

Betrachten wir nun die Todesstrafe als öffentliches Beispiel, so dringt sich uns sogleich folgende Bemerkung auf:

Es giebt keine Leidenschaft, sie mag noch so blind und noch so roh seyn, die nicht in dem Gemüthe dessen, den sie beherrscht, einen schwachen Funken von Bewußtseyn ihrer eigenen Schändlichkeit zurückließe. So hat sich denn die grimme Wuth, begierig, mit blutiger Henkershand durch den Schrecken zu herrschen, gleichsam vor sich selbst erröthend in das sokratische Gewand des öffentlichen Beispiels gehüllt.

Zu einer Zeit, da die menschliche Klugheit durch die aufstrebende Bildung des Menschengeschlechts noch nicht die heilsame Lehre erhalten hatte, daß man die Gemüther weise leiten könne, ohne sie vergeblich durch strenge Strafen einzuschüchtern, mochte jener Grundsatz ohne schlimme Folgen und gewissermaßen an seinem Orte seyn.

Die Griechen nannten, nach Gellius, die Strafen Beispiele; eben so auch die römischen Rechtsgelehrten unter den Kaisern.

Man darf jedoch annehmen, daß wenn Tribonian durch seine Sammlung den einzelnen Fragmente der Rechtsgelehrten aus der Zeit der Republik nicht ein Ziel gesetzt hätte, wir den Beweis haben würden, daß sie sich einer verschiedenen Terminologie bedienten. Cicero, wo er seine Ansicht über den politischen Zweck der Strafe überhaupt ausspricht, betrachtet sie nicht als Beispiel, um die Uebelthäter zu schrecken, sondern als Mittel, sich vor weiteren Unbilden sicher zu stellen. (66)

---

wendigkeit auseinander setzt, die ihn bestimmt hat, durch Erkenntniß auf Tod, die menschliche Gesellschaft vor solcher Ruchlosigkeit sicher zu stellen. Zuletzt spricht er das Urtheil selbst aus. Statt daß nun aber diese schauerlichen Vorbereitungen, die Rede und endlich die Verkündung des Urtheils selbst, auf das Gemüth der Verbrecher den furchtbaren Eindruck machen, den man von ihnen erwarten sollte, bleiben dieselben ganz theilnahmslos bei diesen leeren Drohungen, und mit frechem Muthe scheinen sie gleichsam den Richter aufzufordern, sich mit der Vollstreckung seines Urtheils zu beeilen. „Cottu de l'administration de la justice criminelle de Angleterre etc. pag. 110 und 111. (Teutsch bearbeitet von Dr. J. P. von Hornthal, Weimar 1835.)

(66) Cic. Philipp. 8. Noch näher entwickelt Cicero bei einer andern Gelegenheit seine Ansicht von dem Zweck der Strafe, und gerade

Dieß bezweckten die Römer durch die Verbannung des Verbrechers, da sie bei ihrer tiefen Ehrfurcht vor der Freiheit es nicht wagten, Jemanden zum lebenslänglichen Verlust derselben zu verurtheilen. (67)

Es ist höchst lehrreich für diese Materie, den Faden der Geschichte zu verfolgen, wie bei den Römern die Furcht der Usurpatoren, die sich der öffentlichen Gewalt bemächtigt hatten, Ursache war, daß ihre Politik die Strafe der Verbannung als direktes Vertheidigungsmittel nicht mehr für hinreichend hielt, und nach und nach bis zur Todesstrafe hinauf kam, und sie als indirekte Vertheidigung und als öffentliches Beispiel gebrauchte.

Zu den schrecklichen und blutigen Zeiten Sylla's stand auf dem politischen Verbrechen sowohl, als auf dem, wodurch Menschenblut vergossen wird, noch keine andere Strafe als die Verbannung. Später hielt man diese Strafe als direktes Schutzmittel nicht mehr für genügend, und verwandelte sie in Deportation. Hiebei nun hätte die Strenge des Gesetzes stehen bleiben sollen. Wie aber der unselige Grundsatz der

---

bei dieser Gelegenheit war eigentlich philosophische Mäßigung nicht an ihrer Stelle. Philipp. 2. ut, quos virtutis amor a vitio non retrahit, hos disciplinae rigor coerceat. Hier ist von Abschreckung nichts gesagt. Als nun auf die Redner die Deklamatoren folgten, kamen diese darauf, um die Gemüther mehr zu ergreifen, gleich den dramatischen Schriftstellern den Schrecken zu predigen, um des heilsamen Beispiels willen, das er erzeugt, wie man in Seneca de ira lesen kann und in Quinctilian declamat. 274. Ein Kirchenvater dachte nicht so. Der hl. Joachim ad Demetr. epist. 8. nannte die Strafe eine Belehrung für Dritte. Hiemit wollte er offenbar sagen, daß die Strenge einer Strafe allemal hinreichend ist, so wie die Unvermeidlichkeit derselben demjenigen, der mit dem Vorhaben eines Verbrechens umgeht, den Rath ertheilt, es lieber nicht zu begehen. Weil die Verbrechen nicht zu strafen, ein sehr schlimmes Beispiel seyn, und durch die Straflosigkeit ihnen der Muth und die Kraft wachsen würden, ist man sogleich auf den äußersten Gegensatz übergesprungen, und hält die Vernichtung des Verbrechers für das beste Beispiel. Aber zwischen nicht strafen und grausam strafen ist ja gar keine logische Verbindung, so daß man nicht schließen kann: wenn das erste ein schlimmes Beispiel ist, so muß das letztere das beste seyn.

(67) Cic. or. pro domo sua cap. 3. 10.

Strenge stets weiter geht, so fing man denn auch hier an zu fürchten, es möchte die Deportation, als direktes Schutzmittel, keine hinlängliche Abschreckung erzeugen, und somit nicht einmal als indirektes Schutzmittel wirken. Man schritt also zur Strafe der Enthauptung. Endlich hielt man auch den einfachen Tod nicht mehr für zureichend, und erfand die raffinirten, scheußlichsten Schärfungsarten der Todesstrafe, wodurch die Halle der Gerechtigkeit zur Menschenschlachtbank wurde. Schreckliche Lehre! die uns zeigt, wie die Gewalt, indem sie wähnt, sich mit Blut befestigen zu können, zuletzt dahin kommt, sich in Blut zu baden. (68)

Diese traurige Erbschaft überkamen wir vom römischen Recht, so daß wir jetzt glauben, uns noch recht verdient um die Menschheit gemacht zu haben, weil wir die scheußlichen Schärfungsarten der Todesstrafe, die sie zu einem Tiegermahle machten, abgeschafft haben.

Doch der Grundsatz des öffentlichen Beispiels an und für sich ist auch in unsern Tagen noch unschädlich und an sich selbst wahr. Indeß wie viele Vorurtheile keimen nicht aus ursprünglich löblichen Grundsätzen, aus edlen Prinzipien der Menschennatur! Und doch bleiben es immer Vorurtheile.

Von diesen ist aber das traurigste die Meinung, daß je

---

(68) Metaphern (bildliche Ausdrücke) sind für die menschliche Vernunft eine Art Schmarozerpflanzen, die sie ersticken. Seit dem Zeitalter des Augusts betrachteten die Römer den Verbrecher als eine angesteckte Gliedmasse des Körpers, die man ausschneiden müsse, damit der Krebs nicht weiter fresse, und fingen nun an, die Todesstrafe wie eine Art chirurgischer Operation anzusehen.

Ovid sagt: immedicabile vulnus esse recidendum, ne pars sincera trahatur.

Properz:

Vivum secatur viscus et recens cruor
Scalpello tingit cum putredo abraditur.

Claudian:

Ulcera possessis alte suffusa medullis
Non leviore manu ferro secantur et igne,
Ne noceat frustra mox eruptura cicatrix.

Es liegt indeß am Tage, daß eine chirurgische Operation überhaupt nur immer den Zweck des unmittelbaren Schutzes hat, und daß sich somit hier keine Spur von der Idee des **öffentlichen Beispiels** findet.

größer die physische Gewalt der Strafe als Erregung des Schmerzes, um so größer sey auch die moralische Gewalt, nämlich die Drohung mit diesem Schmerz.

Selbst Beccaria konnte sich von diesem Vorurtheile nicht los machen. Denn bei Vergleichung der lebenslänglichen Freiheitsstrafe mit der Todesstrafe, betrachtete er beide aus dem Gesichtspunkte der mittelbaren Vertheidigung als Arten derselben, als Mittel auf die Gemüther der Zuschauer zu wirken, als Aufstellung eines öffentlichen Beispiels. Diese fehlerhafte Auffassung der lebenslänglichen Gefängnißstrafe war es auch, welche die Kaiserin Elisabeth von Rußland bewog, die Todesstrafe zwar abzuschaffen, jedoch durch ausgesuchte Marter der zu lebenslänglicher Haft verurtheilten Verbrecher ihr Leben zu einer fortgesetzten Todesstrafe zu machen. (69)

---

(69) William Coxe Travels into Europe B. 1. ch. 4. Der Großherzog Leopold I. hatte seit 1774 die Todesstrafe faktisch abgeschafft. Im Jahre 1784, somit zwei Jahre vor ihrer gesetzlichen Abschaffung, ermordete ein Galeerensträfling in den Gefängnissen von Porto Ferrajo einen Wächter. Es war ein berüchtigter Mörder, bekannt als grimmiger Feind seines Nebenmenschen, und wegen mehrerer Morde schon früher zum Galgen verurtheilt, welche Strafe in lebenslängliche Galeerenstrafe umgewandelt worden. Am 16. December 1784 wurde ihm nun wegen dieses neuerlichen Mords sein Urtheil verkündet, es lautete, wie folgt: „der Sträfling F. B. ist, statt der Todesstrafe, die er verdient hat, zu lebenslänglicher Haft verurtheilt, und zwar hat er diese Strafe in demselben Galeerengefängnisse von Porto Ferrajo zu erstehen ohne Hoffnung, je aus was immer für einem Grunde, hieraus befreit zu werden, weder wegen Alters noch Krankheit oder dergleichen. Damit er aber von den übrigen Sträflingen unterschieden sey, hat er als Bekleidung ein kurzes Hemd von schwarzer Farbe und verschiedenem Schnitte zu tragen; eine Kopfbedeckung ist ihm nicht erlaubt, weder Mütze, noch Hut, weder in, noch außer dem Gefängnisse, sondern sein Haupt muß stets kahl rasirt seyn; eben so ist ihm keine Fußbedeckung zu gestatten, weder in, noch außer dem Kerker; er darf sich nie seinen Bart stutzen, sondern muß ihn wachsen lassen; an beiden Füßen hat derselbe Kugeln, und zwar mit langer Kette, ferner ein eisernes Halsband, das ihn nie, weder in, noch außer der Keuche abgenommen werden darf. Es ist ihm untersagt, das Schuhmacherhandwerk zu treiben (er hatte den Mord mit einer Pfrieme verübt), und es darf ihm nie ein eisernes, oder sonst ein Instrument ge-

Als wenn das Empfindungsvermögen im Menschen nicht eben so gut wie das Leben selbst geachtet werden müsse, da

reicht werden; er darf nie mit den übrigen Sträflingen verkehren oder sich bei ihnen aufhalten, sondern er wird in einem gesonderten Kerker aufbewahrt, den er nie verlassen darf, außer wenn er zur Arbeit abgeführt wird; alles dasjenige, was er durch seine Arbeit erwirbt, wird ihm abgenommen, und erhalten es die Erben des Ermordeten; er darf nie mit einem Menschen sprechen, auch nicht mit seinen Verwandten, seine Kost ist lediglich Suppe, Brod und Wasser, und er erhält nie und unter keinem Vorwande Wein. Die ersten 6 Monate nach Verkündung dieses Urtheils wird er im Gefängnisse angeschmiedet; die ersten 8 Tage aber erhält derselbe außerdem alle Abend in Gegenwart aller Sträflinge 30 Ruthenhiebe, und dann ein Jahr lang alle Wochen zweimal diese Anzahl beim Verlesen; er muß immer auf bloßen Brettern liegen und darf nie einen Strohsack oder sonst etwas erhalten; er darf nie schreiben, nie um Begnadigung oder Strafmilderung einkommen, außer der gewöhnlichen Tafel muß er immer ein Stück Holz in Form eines Messers am Halse tragen. Diese Strafe soll sofort nach Verkündung des Urtheils an ihm vollzogen werden, und bei der Eröffnung selbst, muß er im bloßen Hemde, aller sonstigen Kleidung beraubt, vorgeführt werden."

Dieses Urtheil machte im ganzen Lande einen furchtbaren Eindruck und ist noch in gutem Andenken. Es ist auffallend, wie der aufgeklärte und starke Geist Leopold I. nicht wahrnahm, daß ein solches Urtheil mit seinen Grundsätzen in Widerspruch stehe. Der Großherzog kannte jedoch den Einwurf Malby's gegen die Abschaffung der Todesstrafe im Falle des Mordes. Dieser hat nämlich eingewendet, daß man im Falle der Verübung eines Mordes durch einen auf Lebenszeit zu Gefängniß Verurtheilten, keine Strafe mehr habe, wenn dieses die höchste sey. Solcher Einwurf ist indeß gänzlich ungegründet, wenn man bedenkt, daß der Mord von Seite eines Sträflings physisch, wenn auch nicht moralisch, unmöglich ist, sobald dieser so bewacht und verwahrt wird, wie es seyn soll, so daß, wenn ein Verbrechen durch einen Sträfling verübt wird, es eigentlich nicht von ihm ausgeht, sondern von dem, in dessen Macht es stand, dasselbe zu verhindern, und der es nicht verhindert hat. Wie kann man also behaupten, daß man einen Menschen tödten müsse, weil ein Anderer durch seine Unachtsamkeit nicht verhinderte, daß er tödte? Die Polizei kann in den Straforten ihre ganze Gewalt entfalten; freilich aber ist es, wie ich schon angeführt habe, sehr schwer diese Straforte zu Besserungsanstalten zu machen. Teoria della leggi delle sicurezza sociale vol. 3. p. 109 — 110.

es wie dieses der Natur sein Daseyn verdankt und keine Wohlthat des Staates ist. — Bentham ist vom Nutzen des öffentlichen Beispiels eben so bethört. Als erklärter Feind der Todesstrafe möchte er indeß die Bestrafung zu einem bloßen Schauspiele machen, als wenn sich die Wahrheit der Erscheinung, und die Täuschung der Schaubühne gleichstellen ließen.

Diese Theorie des öffentlichen Beispiels als Schlußfolge von der physischen Wirkung der Strafe, vom Schmerz, auf deren moralische Wirkung, die Furcht, hat sich bei einigen deutschen Philosophen zu einem Prinzipe gestaltet, wodurch der moralische Zwang, nämlich die Furcht, welche die Versuchung zum Verbrechen im Schach hält, und der physische Zwang, nämlich der Schmerz des Verbrechers, der wirklich gestraft wird, auf gleiche Stufe gesetzt werden. Hiedurch wurde aber der Gedanke gleichbedeutend mit der äußern Empfindung, und somit auch das Bangen vor der Zukunft mit dem wirklichen Leiden. (70)

Es ist nur zu klar, wie in dieser ganzen Materie die Schwingen der Einbildungskraft und die Verirrungen des Geistes in dem dunkeln und wirren Labyrinthe der Psychologie eine und dieselbe Richtung nehmen.

Aber wenn das öffentliche Beispiel aus der Vorstellung der Strafe, und aus der Grausamkeit des Gesetzes, die es an dem Büßer übt, abgeleitet wird; wenn man diese Strafe als Mittel betrachtet, um auf die Gemüther heftig zu wirken, so daß diese Rückwirkung den Versuch des Verbrechers aufhalten soll, so stelle ich folgende Fragen:

1) Warum giebt man sich Mühe, den zum Tode Verurtheilten möglichst wenig leiden zu lassen? Warum wendet das Gesetz die Werkzeuge an, welche ihn weniger schmerzlich und schneller machen? Warum streiten sich die Naturlehre und die Seelenlehre darüber, ob der Tod durch den Strang, oder der durch das Schwert weniger schmerzhaft sey? Warum wird diese unerklärliche Frage gegen das unblutige Mittel des Galgens und für das blutige des Henkerbeils entschieden, und warum glaubt man hiedurch der Menschheit einen bedeutenden Dienst erwiesen zu haben? die Guillotine bildet hier einen grellen Widerspruch.

---

(70) Dieses System ist von mir weiter erörtert in Teoria delle leggi etc. vol. 3. pag. 63.

2) Der Großherzog Leopold von Toscana schaffte mit der Todesstrafe alle körperlich schmerzlichen Strafen ab. Warum schaffte man nun in einigen Staaten den Scheiterhaufen ab, eine gewiß viel härtere Strafe als die Enthauptung, und diese letztere nicht? Man will also menschlich seyn, und ist unmenschlich, man will Mitleid zeigen, und ist zugleich grausam. Hier ist das Gesetz mit sich selbst im Widerspruche.

3) Wenn angenommen wird, daß die moralische Wirkung der Strafe mit der physischen, und somit die Furcht mit dem Schmerze auf gleicher Stufe stehe, warum reißt man den armen Sünder nicht in Stücken, von den Extremitäten der Arme und Beine angefangen bis zum Kopfe? Wenn die Theorie richtig ist, so muß ihre Anwendung die Menschennatur empören. (71)

4) Ist, wie gesagt, die Warnung durch das öffentliche Beispiel um so größer, je mehr Entsetzen die Strafe erregt, warum schleppt man nicht den Unschuldigen auf das Blutgerüst? denn die Bösewichter werden dann sagen: wenn der Unschuldige umgebracht wird, wie viel schrecklicher muß das Loos des Schuldigen seyn! Ist also die Theorie wahr, so kommt sie dahin, die heiligsten Grundsätze der Gerechtigkeit zu verletzen. (72)

Woher nun so viele und so handgreifliche Widersprüche? Man hängt dem Prinzip der politischen Wirksamkeit der physischen Gewalt der Strafe an, und zugleich der Grausamkeit, will aber eben diese vermeiden.

Man will den möglichst geringsten Schmerzen erzeugen und raubt das Leben! Ueberall zeigen sich die traurigsten Vorurtheile. Die Gewalt der Elemente in den Naturerscheinungen tödtet wohl, aber sie mißhandelt nicht. Der Zweck im Kriege ist zu tödten, nicht aber zu mißhandeln. Der Mensch ist das nachahmungssüchtigste Geschöpf. Beispiele verderben ihn bei weitem mehr, als Grundsätze.

Diderot hat daher die Todesstrafe damit vertheidigen wollen, daß er sagt, ein Uebelthäter, der auf dem Blutge-

---

(71) Die Perser sind, wo sie strafen, konsequenter als wir, wie ich dieß durch die Strafe eines persischen Diebs bewiesen habe. Teoria etc. vol. 3. pag. 134. not. 1.

(72) Dieß ist das bekannte Urtheil des Gorgias, worüber ich als Beleuchtung der Idee Platos in meinem Werk Teor. etc. Mehreres gesagt habe.

rächste sterbe, sey gewiß nicht zu bedauern, da oft ein Unschuldiger von einem herabstürzenden Dachziegel, ein Held in der Schlacht getödtet werde.

Diese nur vorläufigen Bemerkungen zeigen schon, wie unrichtig die Abschreckungstheorie ist. Um sie aber als Frevlerin an der Menschheit auf der That zu ertappen, müssen wir hören, was sie vorbringt und wie sie zu Werke geht.

Die Schreckenstheorie unter dem trügerischen Namen des öffentlichen Beispiels stützt sich auf den Ausspruch der römischen Kaiser in der lex 1. Cod. ad Leg. Jul. Pop. ut poena unius sit metus multorum.

Wer sind nun aber diese Vielen? die Guten? Von ihnen ist nicht mehr zu verlangen, als eben daß sie es bleiben. Oder könnte wohl Jemand so unsinnig seyn zu behaupten, es sey erlaubt, einen Menschen zu tödten, damit die Guten gut bleiben? — Wo hörte man je, daß ein Biedermann es bloß deshalb blieb, um nicht auf's Blutgerüst zu kommen?

Die Warnung gilt also offenbar nur den Schlechtgesinnten. Wehe einer Staatsregierung, die bekennen muß, daß diese die Vielen sind! — Ich habe oben schon angeführt, daß es nur die Schuld der Regierung ist, wenn es Viele sind. Die Armesünderglocke tönt also nur für die Schechtgesinnten, seyen es nun Viele oder Wenige. Bei ihrem Schalle fliehen die zu Frömmigkeit und Nächstenliebe erzogenen Bürger bestürzt in ihre Häuser und verbergen sich, um nicht Zeugen des blutigen Schauspiels, das vor sich gehen soll, seyn zu müssen. Die Wachsamkeit aber, welche die Staatsregierung bei solch einer schauerlichen Feierlichkeit verdoppelt, der Kraftaufwand, den sie entfaltet, zeugen nur von der Furcht, die sie hat, es möchten die Schlechtgesinnten, statt diesen öffentlichen Akt als Warnung zu betrachten, ihn vielmehr als eine günstige Gelegenheit ansehen, um eben wieder Unruhen anzustiften. (73)

---

(73) Montaigne éssais. liv. 2. Map. 2. führt ganz die Sprache eines Mannes, der die Grausamkeit verabscheut, von der auch Cicero sagt, daß nichts mehr der menschlichen Natur zuwiderlaufe als sie: Les morts je ne les plains guéres et les énvierois plutôt, mais je plains fort les mourans. Les sauvages ne m'offensent pas tant de rôtir et manger les corps des trepassés, que ceux qui les tourmentent, et persecutent vivants! Les executions mêmes de la justice, pour raisonnables qu'elles soient, je ne les puis voir d'une vue ferme.

Der äußern Erscheinung nach muß man allerdings zugeben, daß die Hinrichtung eines Verbrechers für Viele sey, weil Viele hinzulaufen. Nun ist es für den nachdenkenden Menschenfreund gewiß beachtenswerth, zu untersuchen, ob unter diesen Vielen, welche herbeiströmen, die Guten sich dieses Beispiel zu Gemüthe führen wollen, um gut zu bleiben, und die Schlechtgesinnten hierin eine Warnung finden, um ihren bösartigen Neigungen zu entsagen.

Wir können aber gewöhnlich auf den Gesichtern der Masse Menschen, welche hier zusammenströmt, auch nicht einen Zug des Nachdenkens oder der Zerknirschung entdecken. Alles rennt hastig, um noch zeitig genug zu kommen, die blutige Vollziehung des Urtheils selbst recht genau sehen zu können, da, wenn eine solche Hinrichtung als Warnung aufgefaßt würde, es ja hinreichte, zu wissen, daß ein Mensch wegen eines von ihm begangenen Verbrechens hingerichtet werde. Aber nein; die Augenweide ist die Hauptabsicht des Volks; das Opfer, das Schwert, den Henker und endlich den abgeschlagenen Kopf will es recht deutlich sehen. (74)

Um die eigentliche Natur dieses Interesses recht in's Licht zu stellen, will ich einen Zug anführen, den **Burke**, ein sehr gründlicher Erforscher des menschlichen Gemüths, erzählt. (75)

Nicht weit von dem öffentlichen Platze in London, wo eine Hinrichtung vor sich gehen soll, befindet sich ein Theater, welches schon ganz mit Menschen gefüllt ist. Es wird das Opfer Iphigeniens gegeben; sie liegt bereits am Fuße des Altars, und das Beil, das ihren Kopf vom Rumpfe trennen soll, ist schon bereit, ein angenehmer Schauder bemächtigt

(74) Im Gentlemen's Magazine an. 1770 werden die schrecklichen Qualen, unter denen Ravaillac hingerichtet wurde, erzählt. Die Fenster, welche auf den Richtplatz hinaus giengen, waren zu ungeheueren Preisen vermiethet. Einem Fremden, der nur um diese Hinrichtung zu sehen, sehr weit hergereist war, gelang es, um eine bedeutende Summe einen Platz auf dem Schaffotte selbst zu bekommen, dessen eine Seite für die Scharfrichter bestimmt war, welche aus allen Provinzen des Reichs einberufen worden waren. Als er nun von einem dieser Henker gefragt wurde, wer er sey und wie er hieher komme, gab er zur Antwort, „ein Dilettant."

(75) Burke, on the sublimity chapt. 15.

sich bei dieser Szene des Gemüths der Zuschauer. .. Auf einmal verbreitet sich im Theater mit Blitzesschnelle die Nachricht von der bevorstehenden Hinrichtung auf dem benachbarten Markte; das Theater leert sich; die wirkliche Hinrichtung trägt sofort in den Gemüthern der Zuschauer den Sieg über die fingirte davon! — Gesetzt nun, in demselben Theater hätte sich die Nachricht von einem Prediger verbreitet, welcher auf dem benachbarten Platze das Wort Gottes, den Abscheu vor der Sünde, und die Ausübung christlicher Werke verkünde; siehe da, es rührt sich Niemand, ja der Verbreiter dieser Nachricht läuft noch Gefahr, als ein Unverschämter, der das Interesse einer großen Szene stört, ausgescholten zu werden.

Nur die eigenthümliche angeborne Lust ist es demnach, welche das Volk zu einer Hinrichtung zieht, wie zum Trauerspiel, oder wie an's Meeresufer, wenn ein Schiff mit Sturm und Wellen kämpft und in Gefahr steht, Schiffbruch zu leiden. (76)

Ist dem aber so, dann wird jede Berechnung des Verstandes, jede Selbstbetrachtung, jeder Gedanke an sich oder an den Staatszweck durch jene unbegreifliche Lust und Vorliebe, welche den Menschen zur Beschauung der Gefahren und Leiden seines Nebenmenschen hinzieht, gänzlich unmöglich gemacht.

Wo liegt also hier die Warnung? Ist die Hinrichtung vorüber, so geht Alles davon, wie von einem Schauspiele, und spricht davon eben wie von einem Schauspiele. (77)

---

(76) Suave mari magno, turbantibus aequora ventis,
E terra magnum alterius spectare laborem;
Non quia vexari quemquam jucunda voluptas,
Sed quibus ipse malis careas, quia cernere suave est.
Suave etiam belli certamina magna tueri,
Per campos instructa, tua sine parte pericli.

Lucret. de rer. nat. lib. 2. Jedermann kennt die Erklärungen, welche die Commentatoren dieser Stelle des Lukrez und dem darin beschriebenen Gefühle beigefügt haben, besonders Thomas Greech und Dubos, wie ich schon in meinem Werke: dissertazione critica sulle tragedie di Vittorio Alfieri, ad 3. Pisa 1822. pref. p. 33. bemerkt habe. Die Regierungen geben, indem sie die Todesstrafe vollziehen lassen, nicht, wie sie glauben, ein Beispiel der Abschreckung, sondern in der That nur dem Volke ein Vergnügen, das ihm die Theater nur zur Hälfte gewähren.

(77) Es dürfte hier am Orte seyn, zwei Fälle anzuführen, die ich

Hier wendet man nun ein, daß das Andenken an eine solche Hinrichtung, wenn die Schaulust des Volks befriedigt sey und zu wirken aufgehört habe, in den Gemüthern die heilsame Schreckenswarnung des Todes zurücklasse, welche stets gegen die Versuchung zum Verbrechen einen Damm bilde.

Ich will und brauche nicht zu wiederholen, was ich über jene Leidenschaften gesagt habe, gegen welche, um sie von Verbrechen zurückzuhalten, die Abschreckung mit der Todesstrafe ganz vergeblich ist, und über jene, zu deren Unterdrückung gar keine Abschreckung hinreicht. Ich füge daher nur hinzu, daß es grundfalsch ist, von der Todesangst eines Verbrechers, der so eben auf das Blutgerüst geschleppt wird, schließen zu wollen, auf die Furcht vor einem entfernten Tode, der möglicherweise den treffen könnte, welcher sich zum Verbrechen erst rüstet Die Furcht vor dem Tode ist so gänzlich dem innern Wesen des Lebenstriebs zuwider, daß die menschliche Seele, mag man sich den Menschen in einer Lage denken, in welcher man wolle, entweder durch Erziehung die Kraft erlangt hat, sie zu verachten, oder den Gedanken durchaus nicht zu fassen vermag. Cäsar bestritt im Senate die Wirksamkeit der Todesstrafe mit Gründen des Heldenmuths (78),

---

schon meiner Teoria dello leggi etc. vol. 3. p. 105. not. 1. erzählt habe. Meria Wollostonecraft, Gattin Wilhelms Godwin, erzählt, sie sey einmal einer großen Menschenmenge begegnet, unter der sich höchst elegant gekleidete Damen mit ihren Kindern an der Hand, befunden hätten, und diese seyen alle von einer Hinrichtung heimgekehrt, welche an einem Verbrecher mittels des Scheiterhaufens vollzogen worden war. Alle sprachen hievon so gleichgültig, wie von einem Theaterstück. Einige hatten sogar Gläser bei sich, um sie gelegentlich mit dem Blute des Hingerichteten zu füllen, als ein heilsames Mittel wider die hinfallende Krankheit. — Adolph Bossange, wo er von dem Eindruck einer vollzogenen Todesstrafe auf das Volk spricht, erzählt: Ungefähr eine Stunde nach der Enthauptung eines berüchtigten Giftmischers unterhielt man sich im Volke lebhaft über diesen Vorfall. Aber keineswegs über den Prozeß, oder über die Scheußlichkeit des Verbrechens oder über die Gerechtigkeit der zur Anwendung gebrachten Strafe, — nein, sondern über ein Bein des Verurtheilten, welches bei dem Schwertschlage eine so heftige krampfhafte Bewegung gemacht habe, daß der Strang zerrissen sey, mit dem es geknebelt war.

(78) Sallust. de Conjur. lat. p. 21. In luctu atque miseriis mortem

Diodates in der Versammlung der Athener mit Gründen der menschlichen Natur. (79)

Um auf die Furcht vor dem Tode als sicheres Mittel rechnen zu können, müßte man annehmen, das menschliche Gemüth wäre fähig, die Lebenshoffnung aufzugeben. Dieß thut aber der Mensch nicht, und wenn er hundert Jahre alt geworden ist, obgleich ihm jede Minute den Tod bringen kann.

Der Mensch verzweifelt nicht am Leben mitten in einem brennenden Hause, mitten im Schiffbruche, mitten im todtbringenden Verderben der Schlacht, und könnte man den geheimsten Gedanken dessen erforschen, der das Blutgerüst besteigt, um dort den Kopf zu verlieren, so würde man finden, daß er nicht daran verzweifelt, so lange noch ein Lebenshauch in ihm ist, und das Daseyn noch seinen süßen Zauber auf die Lebensthätigkeit ausübt. Die Warnungen, welche uns die Religion ertheilt, sind gewiß eindringlich und furchterregend, weil ihre Strafen für unvermeidlich gehalten werden. Dennoch vermögen sie die menschliche Gesellschaft nicht vor dem Verbrechen zu schützen. Die Furcht vor dem Tode wirkt eben da, wo sie am meisten wirken soll, am wenigsten, nämlich auf das Gemüth der Uebelthäter, Menschen von so verkehrtem Sinn und Gemüthe, daß sie sogar aus der Religion, die ihnen eigentlich das Verbrechen als verabscheuungswürdig darstellen müßte, einen Grund für ihre Hoffnung auf Straflosigkeit ableiten. (80)

---

aerumnarum requiem non cruciatum esse, eam cuncta mortalium mala dissolvere, ultra neque curae neque gaudio locum esse.

(79) Thucyd. hist. lib. 3. cap. 45. „ὅμως δὲ τῇ ἐλπίδι ἐπαιρόμενοι κινδυνεύουσι καὶ οὐδεὶς πω καταγνοὺς ἑαυτοῦ μὴ περιέσεσθαι τῷ ἐπιβουλεύματι, ἦλθεν ἐς τὸ δεινόν. Nach der Uebersetzung des Buoni: Auch durch die Hoffnung werden die Menschen dazu (zum Verbrechen) angereizt, und gewiß hat Niemand je den Entschluß zu einem Verbrechen gefaßt, mit dem Gedanken die Begehung desselben nicht zu überleben.

(80) Man sehe nur in dieser Beziehung die von Bayle angeführten Thatsachen bei Hinrichtungen berüchtigter Verbrecher. Bayle pensées sur la comète de 1680. vol. 1. §. 149. Als die Guillotine in Pisa unter der französischen Herrschaft ihr Unwesen trieb, wurde ein berüchtigter Raubmörder wegen vieler begangener Morde, zum Tode verurtheilt. Er hieß wegen der Keckheit und der Gewaltthätigkeit seiner Angriffe nur Cavalleria und trug

Man glaube ja nicht, diese Bemerkungen, welche sich alle auf die menschliche Natur stützen, mit Sätzen der Erfahrung widerlegen zu können. Denn wie kann die Erfahrung als Ergebniß von Thatsachen mit den Gefühlen, aus welchen eben jene Erscheinungen entstanden, in Widerspruch gerathen? Die Thatsache, daß die Abschaffung der Todesstrafe heilsam wirke, ist aber schon da gewesen, wie ich bereits in Beziehung auf Toskana bemerkte. (81)

---

auf dem Rücken ein Amulet, das ihn nach seiner Meinung vor aller Gefahr schützte. Erst auf dem Schaffotte nahm er es ab und gab es seinem Beichtiger, ein Zeichen, daß er nun erst von der Unvermeidlichkeit seiner Strafe überzeugt war.

(81) In einem längeren Artikel in der criminalist. Zeitschrift des berühmten Professors Mittermayer zu Heidelberg heißt es unter andern:

Aus einer fortlaufenden Uebersichtstabelle der toskanischen Strafarbeitshäuser, zu deren Einsicht ich gelangte, kann man sich beim ersten Blick die Ueberzeugung verschaffen, ob im Jahre 1795 Gründe der Erfahrung vorhanden waren, welche den Wiederausspruch der Todesstrafe erheischten und in welchem Grade sich ihre politische Wirksamkeit in der That erwiesen hat.

Gewöhnlich pflegt die Todesstrafe nur gegen Staats- und Hochverrath, und gegen vorsätzlichen Mord ausgesprochen zu werden. Nun führte zwar das Gesetz vom 30. Juni 1790 die Todesstrafe nur wegen der genannten politischen Verbrechen wieder ein, das Gesetz vom 30. August 1795 aber dehnte die Todesstrafe, indem es jene politischen Verbrechen mit dem alten Namen der Majestätsverbrechen bezeichnete, auf den qualifizirten Mord aus, und nahm hierunter auch den Kindesmord und die vorsetzliche Abtreibung der Leibesfrucht auf.

Von 1765 bis 1790 fielen in Toskana weder staatsverrätherische Umtriebe, noch offene Aufstände gegen die bestehende Staatsgewalt vor. In diesem letzten Jahre trugen sich zwar einige Tumulte zu, jedoch durchaus kein Akt offener Gewalt gegen die Staatsregierung. Der Unwille des Volks richtete sich gegen die Kirchen, machte sich in öffentlichen Versammlungen Luft, und ließ seine Wuth gegen die Orte aus, wo das Volk glaubte, daß Getreide, Oel und Wein aufgespeichert sey. Uebrigens bewies der Gesetzgeber selbst, indem er die Todesstrafe für politische Verbrechen wieder einführte, durch die Art und Weise seines Verfahrens, daß diesen Volksaufständen in Toskana Ursachen zu Grunde lägen, zu deren Dämpfung die Furcht vor der Todes-

Im Gegentheil lassen sich Thatsachen, welche verderbliche Wirkungen der Abschaffung dieser Strafe, oder vortheilhafte ihrer Beibehaltung gezeigt hätten, nicht anführen.

---

strafe nicht hinreiche. Bis zum Jahre 1795 fiel, obgleich die politischen Verhältnisse Italiens den Versuch politischer Umwälzung im allgemeinen zu begünstigen schienen, in Toskana auch nicht ein einziger vor. Im Jahre 1798 und somit nach der Wiedereinführung der Todesstrafe, erschien in Toskana ein halbverrückter Abentheurer, früher in fremden Diensten, und vermaß sich ohne Anhang und Mittel eine Umwälzung vorzubereiten. Natürlich fiel er sofort in die Hände der Gerechtigkeit, und mit ihm einige verführte Toskaner, die er in seine Interesse zu ziehen gewußt hatte. Der Haupturheber dieses Komplots, und ein Florentiner wurden zum Tode, einer der Verschwornen zur lebenslänglichen Kettenstrafe verurtheilt, und die übrigen Drei von der Instanz entlassen. Theils in Folge der Gnade des Fürsten, theils in Folge der veränderten Staatsregierung Toskana's wurde dieses Urtheil nicht vollzogen. Einer der Verschwörer versuchte im Jahre 1799 von neuem ähnliche Umtriebe, und wurde hiefür mit drei Jahren Strafarbeit belegt. Die politischen Stürme, denen von nun an das Land unterlag, lassen für den weitern Zeitraum eine Beurtheilung der Wirksamkeit der Todesstrafe auf politische Verbrechen nicht mehr zu.

Aus dieser Uebersicht geht nun unläugbar hervor, daß in Beziehung auf politische Verbrechen das Gesetz von 1795 sie wohl im Allgemeinen, zu Folge der unruhigen und stürmischen Zeitverhältnisse als möglich befürchtete, aber durchaus keinen faktischen Anhaltspunkt lieferte, woraus sich eine wirkliche, eigentliche Nothwendigkeit ableiten läßt, die Strafe solcher Verbrechen zu schärfen.

Wenden wir uns nun von dem politischen Verbrechen zu dem des Mordes, so werden wir gewahr, daß im Jahre 1787 also unmittelbar nach der gesetzlichen Abschaffung der Todesstrafe in Toskana, nur zwei blutige Verbrechen begangen wurden, ein Raubmord und ein Einbruch in Concurrenz mit Todschlag. Auch im Jahre 1788 fielen nur zwei solche Verbrechen vor, und eben so im Jahre 1789. Im Jahre 1790, dem stürmischsten für die toskanische Regierung, hörte man von keinem Morde. Im Jahre 1791 stieg ihre Zahl bis auf 4, im Jahre 1792 bis auf 10, im Jahre 1793 auf 9, im Jahre 1794 auf 7, und Anno 1795, dem Zeitpunkt der Wiedereinführung der Todesstrafe, bis zum August schon auf diese Zahl.

Auf den ersten Blick nun möchte es den Anschein gewinnen,

Man legt strafrechtliche Tabellen über die Anzahl und die Art der begangenen Verbrechen an, indem man entweder das

als wenn der Gesetzgeber im Jahre 1795 dazu gezwungen gewesen wäre, für den Mord die Todesstrafe auszusprechen, weil wirklich zu dieser Zeit die Zahl sich gemehrt hatte.

Wenn man indeß die Sache genau betrachtet, so zeigt sich bald, daß die Mehrung dieser Verbrechen keineswegs darin ihren Grund hatte, weil die lebenslängliche Haft kein hinlängliches politisches Abschreckungsmittel bildete.

Im Gegentheil ist es augenscheinlich, daß unter dem Einflusse der Furcht vor der lebenslänglichen Haft in den Jahren 1787, 1788 und 1789 Morde selten waren, und im Jahre 1790 gar keine vorfielen. Wuchs nun ihre Zahl im Jahre 1791, so ist durchaus kein Grund vorhanden, anzunehmen, daß die Ursache hievon in der Unzureichenheit der Strafe gelegen habe, denn diese Strafe war ja in den vorhergegangenen Jahren zureichend, sondern es läßt sich dieß nur daraus erklären, daß andere Verhältnisse obwalteten.

Zudem geht aus der Zusammenstellung der Erkenntnisse während der Jahre 1791 — 1795 hervor, daß es sich entweder um Todschlag in Raufereien handelte, dem kein Mann von Gewissen die Todesstrafe zuerkennen wird, oder wenn auch um vorsätzliche Morde, daß diese immer wegen bloßen Indizienbeweise mit einer außergewöhnlichen Strafe von drei bis zehn Jahren öffentlicher Strafarbeit belegt wurden. Aus eben dieser Zusammenstellung ist außerdem ersichtlich, daß von 1792 bis 1795 sehr viele Verurtheilungen zu öffentlichen Strafarbeiten wegen Verletzung der Landesverweisung erlassen wurden.

Diese drei Umstände sind für den, der in dieser Materie nur einige Erfahrung hat, ein unzweideutiger Beweis, daß die Wachsamkeit und Thätigkeit der Staatspolizei in Toskana damals erschlaffte, ferner daß die Umsicht der Untersuchungsbehörden bei Ausmittelung und Erhebung der Beweise nicht mehr jene Sorgfalt und jenen Scharfsinn entfalteten, wie einst, und endlich, daß die Vorrechte der Staatsregierung in der Meinung der Bösewichter und Schlechtgesinnten überhaupt an Ansehen bedeutend verloren hatten.

Daß aber diese Ursachen wirklich die Zahl der Morde vermehrt hatten, lehrte die Erfahrung in der Zeit nach dem Gesetze von 1795. Denn ungeachtet der wieder eingeführten Todesstrafe blieb die Zahl der Morde sich nicht allein gleich, sondern sie stieg sogar. Ja, es ereignete sich eine Thatsache, die für diese unsere Unter-

Totalergebniß in einem ganzen Volke zusammenstellt, und dann ein Jahr mit dem andern vergleicht, oder indem man nur in

---

suchung von der größten Bedeutung ist, nämlich folgende: Unter dem Einflusse der lebenslänglichen Kettenstrafe war es bisher noch unerhört, daß Ausländer Morde begangen hätten; unter dem Einfluß der Todesstrafe aber, gleich nach ihrer Wiedereinführung, wurde sofort ein Mord von einem Einwohner aus Fano begangen, im Jahre 1796 zwei, einer von einem Brescianer, und einer von einem Manne aus Nizza, ja im Jahre 1797 wurden sieben Morde von Ausländern verübt. Dieß beweist aber doch offenbar, daß ganz andere Beweggründe, als die einer strengeren oder gelinderen Strafgesetzgebung es waren, welche die Ausländer dazu bestimmten, sich in unser Land zu begeben und dort Verbrechen zu begehen.

Mitten unter den militärischen Begebenheiten und politischen Stürmen, die in den Jahren 1800 bis 1807 die italiänischen Staaten erschütterten, blieb Toskana, wie früher, wenigstens faktisch ohne Todesstrafe. Am 28. März 1807 erließ die damalige Königin Regentin von Etrurien ihr bekanntes allgemeines Gesetzbuch über Verbrechen und deren Strafen, durch welches sie die verschiedenen Novellen, Gesetze und Verordnungen der früheren Großherzoge in ein großes Ganzes umzuschmelzen beabsichtigte. Der Artikel 115 dieses Gesetzbuchs nahm den Grundsatz aus dem Gesetze von 1795 über das Gnadengesuch in Bezug auf die Todes- und Kettenstrafe wieder auf, so wie das Gesetzbuch auch die Schärfe und Bestimmtheit des Gesetzes von 1786 bezüglich der niedern Strafgrade beibehielt.

Vom 28. März 1807 bis zum 20. Mai 1808, als dem Zeitpunkte der Einführung der französischen Gesetze in Toskana, das nunmehr eine Provinz des großen Reiches geworden war, wurde die Todesstrafe nie in Anwendung gebracht, und doch hatte gewiß Niemand Grund sich zu beklagen, daß das Leben und Eigenthum der Staatsbürger sich nicht hinlänglichen Schutzes zu erfreuen gehabt hätten.

Von nun aber wurde der erhabene Schutz, den man durch Tödtung des Nebenmenschen dem Leben und Eigenthum der Staatsbürgers zu gewähren glaubt, dem toskanischen Land in hohem Maße zu Theil, denn drei Guillotinen arbeiteten unaufhörlich um die Wette. Und dennoch ist es eine unbestreitbare Wahrheit, daß sich unter der französischen Regierung in Toskana zwar die geringern Vergehen der Rauf- und Trunkenbolde, die Angesichts des Publikums begangen zu werden pflegen, verminder

Beziehung auf die verschiedenen Gebietstheile eines Landes und deren Bevölkerung eine solche Zusammenstellung und Vergleichung anfertigt. Diese Tabellen könnte man mit den Tagebüchern der Schiffskapitäne vergleichen, welche diese bei ihren Seereisen zu halten verbunden sind, und in welche sie die Zahl und Beschaffenheit der Stürme genau eintragen, ohne jedoch anzuführen, oder anführen zu können, wie dieselben entstanden, und hiedurch eine Erfahrungslehre aufzustellen, wie sie zu vermeiden seyen. Eben so sind die Grundursachen der Verbrechen so viele, so verschieden, so unberechenbar und zufällig, daß es im höchsten Grade schwer ist, ja fast unmöglich, sie vorherzusehen, zu meistern und zu unterdrücken.

Sind aber solche Tabellen wirklich von Nutzen, wie allerdings, so können sie es nur dadurch seyn, daß sich aus ihnen gewisse Umstände erkennen lassen, welche zu einer bestimmten Zeit, in einem bestimmten Lande entweder die Versuchung zum Verbrechen erhöhen, oder gewissen Verbrechen mehr Gelegenheit geben.

Aber meistens sehen diejenigen, welche an der Spitze der Staatsverwaltung stehen, die Dinge ganz verkehrt, und glauben daher aus diesen Tabellen die größere oder geringere Wirksamkeit der bestehenden Strafgesetze beurtheilen zu können, ohne zu bedenken, daß bei den Berechnungen der Feinde der öffentlichen Ordnung von diesen nicht einmal das Bestehen, geschweige denn die Strenge des Strafgesetzes in Betracht kommt.

Wie will man sich nun eine auf Vergleichung beruhende Erfahrung über die Wirksamkeit der Milde oder der Strenge

---

ten (eine natürliche Folge der steten Streifen der Gensd'armerie und der unausgesetzten Thätigkeit der Zuchtpolizeigerichte), daß aber die schweren Verbrechen der Bösewichter von Handwerk sich in's Ungeheuere vermehrten. Denn diese vermeinten gegen eine Regierung, die Allen verhaßt war, eine Reaktion auf ihre Art und zu ihrem Vortheil bewirken zu können, rotteten sich in Banden zusammen, und überließen sich der Plünderung und dem Raube; ja diese Banden bestunden größtentheils aus widerspenstigen, verzweifelten Heerpflichtigen, und sogar in der Nähe der Guillotine, unter den Augen der Präfektur, im Mittelpunkte der Departementspolizei zu Livorno bildete, sich eine Verschwörung von tollkühnen, aber entschlossenen Männern, die sich mit Waffen und Gepäck gegen Viareggio auf den Weg machten, um dort eine Gegenrevolution zu bewirken.

eines Strafgesetzbuches verschaffen? Ich sagte schon, daß die Beweggründe des Verbrechers höchst verschiedenartig sind. Sie hängen ab: 1) von der Beschaffenheit und Gemüthsstimmung der Person; 2) von den Umständen, in welchen sie sich befindet, in so fern diese nämlich das Verbrechen begünstigen oder nicht; 3) von dem Zusammentreffen dieser beiden Bedingungen mit der Versuchung selbst; 4) von der mehr oder minder günstigen Gelegenheit für das verbrecherische Unternehmen; 5) von der Berechnung der möglichen Straflosigkeit, welche je nach der verschiedenen Auffassung in's Unendliche variirt.

Eine auf Vergleichung sich stützende Erfahrung würde also nicht allein die völlige Gewißheit aller dieser Bedingungen, welche sich gar nicht erkennen lassen, sondern auch ihr gleichartiges Fortbestehen in dem Staate, in welchem der Beobachter sie auffassen wollte, voraussetzen.

Kennt man aber diese Merkmale nicht, oder verändern sie sich, wenn sie erkannt sind, in dem Zeitraume zwischen der Milde und der Strenge der Strafgesetze, so lehrt hier die Erfahrung nichts, ja man läuft auf diese Art Gefahr, der Milde oder der Strenge, Dinge zuzuschreiben, welche Wirkungen ganz unbekannter Ursachen sind.

Es ist somit augenscheinlich, daß es in dieser Materie keinen andern Anhaltspunkt gibt, als das Ergebniß der Berechnung der Leidenschaften, welche die menschliche Natur zum Verbrechen antreiben; daß man sich ferner damit begnügen muß, erkannt zu haben, die Härte der Strafen sey ein vergeblicher Mißbrauch des menschlichen Empfindungsvermögens, endlich, daß das Gesetz erst dann seine eigentliche Pflicht erfüllt habe, wenn es den Augen der Menschen ein Schauspiel entzogen haben wird, das nicht allein kein Mittel ist, die Uebel des Staates zu heilen, sondern zu Unruhen und Mißständen Veranlassung giebt.

Das öffentliche Beispiel der Hinrichtung hat also keine gute Seite; sehen wir, ob es nicht eine schlechte hat.

Was ist denn eigentlich das Beispiel? Es ist eine Handlung, die sich hinstellt, oder die geschieht, damit sie von Andern nachgeahmt, oder darnach gehandelt werde. Welche Wirkung muß nun, aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, die Tödtung des Nebenmenschen Angesichts des Volkes äußern? Es ist eine Anweisung, ein Hinführen, eine Aufforderung zum Todtschlag.

O welche unselige entsetzliche Ansteckungskraft entwickelt sich aus dem heiß-sprudelnden Blute des Verbrechers auf dem Blutgerüste! Es ist, als wenn die Grausamkeit aus den dampfenden Dünsten desselben heraufstiege, um die Gemüther zu entarten, zu entmenschen, und sich ihr eigen zu machen. In den politischen Stürmen Toskana's fiel keine Tödtung vor, weil keiner den Henker hatte tödten sehen. In den politischen Stürmen der Länder, wo der Henker dieß Beispiel gegeben hatte, war der Metzeleien kein Ende. (82)

Man thut Alles, um das Blut der Thiere, die zu unserer Nahrung umgebracht werden, in den Schlachthäusern und Küchen zu verbergen, und das Volk ruft man auf den Markt zusammen, um Menschenblut verdampfen zu sehen! Dieß sind keineswegs leere Deklamationen. Unsere neueste Geschichte hat uns bewiesen, daß schwache weibliche Geschöpfe, durch öftere Anschauungen von Hinrichtungen, ohne es sich selbst bewußt zu seyn, ja wider ihren Willen, und mit widerstraubendem Gefühle, die furchtbare Wuth zu tödten und zu morden, einsogen. Wie? hat das Gesetz weniger sittliches Gefühl als der Straßenräuber, der in der Einsamkeit seines Hinterhalts sich mit dem Raube begnügt, und nicht tödtet, obgleich die Tödtung ihm zum Vortheile gereichen würde, da er die Zeugen seines Verbrechens aus dem Wege schafft? Es ist eine grundfalsche Ansicht, zu glauben, daß der Entschluß des Bösewichts, welcher sich zum Verbrechen rüstet,

---

(82) Ein scharfsinniger philosophischer Schriftsteller, der hier jedoch von keinem Gewichte ist, schreibt die Schrecken der Verbannungen und Bürgerkriege, die so lange in Rom wütheten, der Nichtanwendung der Todesstrafe zu. Ja, er geht so weit, das porzische Gesetz lächerlich zu nennen. Hum'es essays and treatises vol. 1. On popouln. of ancients nations etc. Es ist bekannt, daß Sulla einen religiösen Grundsatz des Staates mißbrauchte, um die Proscriptionen einzuführen und ihnen Gesetzeskraft zu geben. Dieß ist das Gesetz, welches den, welchen ein Volksbeschluß als solchen bezeichnet hatte, für unverletzlich und verletzlich zugleich erklärte. Und auf diese Art wurden Glaucia, Saturninus und Taufejus hingerichtet. Vokestaert diss. de l. Corn. Sull. legislatura part. 2. cap. 2. Man könnte Hume'n indeß fragen, was denn die menschliche Gesellschaft in den thränenvollen Zeiten, da die Todesstrafe nicht allein angewendet, sondern gemißbraucht wurde, gewonnen habe, und was verloren, in den Zeiten, da diese Strafe nicht in Uebung war.

zwischen dem Vortheil, den ihm das letztere gewähren soll, und dem Uebel, mit dem ihn das Gesetz bedroht, schwanke. (83)

Der Uebelthäter ist ein Gewohnheitsthier. Ist ihm nun die Grausamkeit zur Gewohnheit geworden, und sieht er noch dazu, daß auch das Gesetz ihm mit gleichem Beispiele vorangeht, so muß sich hiedurch die Zahl der grausamen Verbrechen mehren. (84)

Gehen wir aber vom Blutvergießen selbst zur Betrachtung des Opfers über, dessen Blut vergossen werden soll, und fassen wir sein Betragen in's Auge, so stellt sich diese Wirkung auf die öffentliche Sittlichkeit in einem noch schlimmeren Lichte dar.

Ich werde hier nur das wiederholen, worüber ich mich schon weiter oben verbreitet habe.

Ist der, welcher das Schaffott besteigt, unerschrocken, kühn und muthig, so macht sein Betragen den Schlechtgesinnten nur noch kecker. Ist er zerknirscht, gebeugt und reuig,

---

(83) Diese unselige Ansicht von dem wechselseitigen Verhältnisse des Uebels der Strafe und des Vortheils des Verbrechens, welches den Willen des Uebelthäters bestimmen soll, hat auch die besten und gründlichsten Schriftsteller zu traurigen Ungerechtigkeiten verführt. So erzählt Heineccius ad Grot. de jur. bell. et pac. lib. 2. cap. 20. §. 12. nro. 3, daß der Bischof von Würzburg in seinen Staaten die Todesstrafe wegen Diebstahl abgeschafft habe. Da aber dieß in den angrenzenden Staaten nicht geschehen sey, so habe man gefürchtet, daß die auswärtigen Diebe sich im Lande des Bischofs anhäufen möchten, da sie hier bei der auf dieß Verbrechen gesetzten gelindern Strafe besser ihre Rechnung finden würden. — Francesco Antonio Peccatore erklärt sich in seinem saggio intorno diverse opinioni sopra i delitti e le pene ohne weiteres für diese sonderbare Ansicht des Heineccius, und pflichtet ihr vollkommen bei, als wenn nicht die Aussicht auf mögliche Ungestraftheit, sondern die auf eine mildere Strafe die Grundursache des Zunehmens der Diebstähle in dem Gebiete jenes Bischofs gewesen wäre. Man sehe übriges nach not. 29.

(84) Es ist eine bekannte Thatsache, daß unsere beiden größten Epiker, Tasso und Ariost, auf ihren Reisen von Straßenräubern angefallen, von ihnen jedoch, so wie sie ihre Namen hörten, aus Achtung für ihr hohes Verdienst sogleich wieder losgelassen wurden. So war denn also doch in den Herzen dieser Räuber nicht alles menschliche Gefühl erloschen.

so wirkt sein Benehmen schmerzlich auf die Gutgesinnten, die, leicht versöhnlich, dem leidenden Feinde ihr Mitleid nicht versagen können. Ist er aber abgestumpft, starr und fühllos, so vernichtet dieß Benehmen allen Eindruck, den die Strafe erzeugen sollte, und bringt die Gemüther gegen ein Gesetz auf, das nur blutgierig zu seyn scheint, und seine Grausamkeit sogar an den Fühllosen auszuüben strebt. (85)

Geschieht es nun aber (und hierüber haben wir ein ganz neuerliches Beispiel), daß der Verurtheilte ächt-christliche Reue über sein Verbrechen zeigt, daß er Gott und die Menschen deshalb um Vergebung anfleht, daß er den Henker als den Pförtner betrachtet, der ihm die Thore des Himmels erschließt, wo er Gnade zu finden hofft vor der göttlichen Barmherzigkeit, die seine tiefe Reue mitleidig gehört hat, — dann verkehrt und stößt diese Tödtung alle religiösen Begriffe um, das Gesetz erscheint auch für die wahre, aufrichtige Reue unerbittlich, als ein Gegensatz von Gott, der die Barmherzigkeit selbst ist. (86) Die rohen Gemüther des Volks gerathen dann auf den traurigen Scheideweg, entweder das menschliche Gesetz für das Rechte zu halten und das göttliche für eine Erdichtung, oder das Erstere als Gewaltthat anzusehen, der sich zu beugen sie das letztere nicht verbindet.

Ja, sehen wir nicht auf unseren Altären, vor denen wir täglich knieen, das Bild des gemordeten Gottmenschen, hingerichtet durch den ungeheuersten, scheußlichsten Akt der sich so nennenden menschlichen Gerechtigkeit? Wie kann die gerichtliche Tödtung, die hier zum Mittel der Erlösung unserer Seelen wurde, noch ein Mittel seyn, um die Gesellschaft von Uebelthätern zu säubern. In jener Tödtung hatte die menschliche Grausamkeit ihren Höhepunkt erreicht. Dadurch, daß der Gottmensch Todesangst litt, und in dieser für seine Henker Verzeihung erflehte, dadurch, daß dieß alles in die Religion, welche wir bekennen, übergegangen ist, wurde der menschlichen Gewalt für immer diese Todesqual entrückt. (87)

---

(85) Teoria delle leggi etc. vol. 3. pag. 106.

(86) Dieser Fall hat sich zu Bern zugetragen, und steht in dem Temps vom Jahre 1836.

(87) Siehe Malanima coment. filologico critico sui delitti e le pene secondo il gius divino cap. 29., der die Ueberschrift führt: Paralello tra il sommo Sacerdote nel giorno delle espiazioni, e Cristo Signore nel giorno della universale redenzione.

Der erste Nachtheil, welcher für die Gerechtigkeit aus der Todesstrafe entsteht, ist der, daß durch sie für schuldlose und reine Gemüther, für empfindsame und mitleidige Herzen ein moralischer Schmerz erzeugt wird, der um so heftiger, je zarter deren Beschaffenheit ist. Die Folge hievon ist aber, daß solche Gemüther hiedurch gegen das Gesetz selbst eingenommen und dazu gebracht werden, die ihnen zu Gebote stehenden Mittel in Anwendung zu bringen, um den Schuldigen der Strafe zu entziehen. Die Natur scheint in der Unerforschlichkeit ihrer Einrichtung die Sache des menschlichen Empfindungsvermögens zu einer heiligen Sache gemacht zu haben, indem sie mit dem Gefühle des Mitleids alle Herzen gegen die Beleidigung dieses Empfindungsvermögens bewaffnete. Dieses Gefühl des Mitleids, das um so kräftiger und ausgebildeter erscheint, je weiter die Bildung überhaupt unter den Menschen fortschreitet, strebt einerseits stets dahin, allen Unbilden zu steuern, andererseits aber erklärt es jede Grausamkeit als eine Unbilde. Wer hätte wohl bei einer Hinrichtung Genuß? Nur ein Kannibale, der sie als Rache für eine ihm zugefügte Beleidigung betrachtet:

Qui fruitur poena, ferus est; legemque videtur
Vindictam spectare sibi, cum viscera felle
Canduerint......

Für menschenfreundliche, edle Herzen ist der Tag einer Hinrichtung ein Tag der Trauer und der Betrübniß während die lebenslängliche Freiheitsstrafe eines Verbrechers den mit ihm durch Bande des Blutes verbundenen Personen die Ueberzeugung einflößt, daß dieß, weil sie selbst gemäßigt ist, seine wohlverdiente Strafe sey. Welchen Eindruck muß die Todesstrafe auf das Gemüth eines Vaters, eines Sohnes, einer Gattin des Hingerichteten hervorbringen? Einen grimmigen, verzweifelten Schmerz, den selbst die Zeit nicht zu lindern vermag. Und sie sind doch die völlig Unschuldigen. Welches edle Gemüth fühlt sich nicht hingerissen vom Mitleid gegen einen zum Tode Verurtheilten und möchte ihm nicht eine Freistätte bereiten? Ich möchte die Richter nicht aufzählen, die blos deshalb gegen ihr Gewissen gehandelt haben, weil sie sich vom Mitleide nicht loszuwinden vermochten!

Der zweite Verstoß der Todesstrafe gegen die Gerechtigkeit liegt darin, daß sie in Beziehung auf die Stufenfolge der Strafen mit den übrigen Strafen in gar kein Verhältniß gebracht werden kann. Die Abstufungen menschlicher Verderb-

lichkeit sind unzählige. Wo nun die Todesstrafe in Gebrauch ist, wird auf diese Abstufungen durchaus keine Rücksicht genommen; denn wollte man für den höchsten Grad menschlichen Uebelwollens die Todesstrafe aussprechen, so ist kein Verhältniß mehr zwischen dem Tode und dem lebenslänglichen Gefängniß, welches für den nächstfolgenden Grad abwärts angewendet werden müßte, oder der Unterschied der beiden Strafen stände wenigstens mit dem Unterschiede der beiden Grade der zu bestrafenden Uebelthat in keinem Verhältnisse.

Der dritte Nachtheil, welcher der Gerechtigkeit aus der Todesstrafe zugeht, ist, daß der ganzen Strafgesetzgebung, welche diese Strafe als höchste annimmt, hierdurch das Gepräge der Strenge aufgedrückt wird. Diese Wahrheit bedürfte eines weitläufigen Commentars, um sie recht in's Licht zu stellen. Ich will die Beweise hiefür gar nicht in den neuern Gesetzgebungen aufsuchen, sondern mich begnügen, aus denen der Alten einen Beleg hiefür anzuführen. Kaiser Justinian fühlte die Nothwendigkeit, die Theorie der Strafgesetzgebung, wie sie von den frühern noch dem Heidenthume anhängenden Kaisern herstammte, den Grundsätzen der evangelischen Lehre mehr anzupassen. Er hob die mit der Strafe verbundene Sklaverei auf, eine gesetzliche Fiktion, um die Fälle der Todesstrafe zu vermehren. Jedoch, indem er die Ursache beseitigte, ließ er die Wirkung stehen. Die Verminderung der Strenge des Strafsystems war somit nur eine dem Namen, nicht dem Wesen nach, und hatte nur Verwirrung und Undeutlichkeit zur Folge. Der fromme Kaiser ließ die Todesstrafe fortbestehen, und glaubte menschlich zu handeln, indem er anordnete, daß einem Räuber fürderhin nicht mehr die beiden Hände sollten abgehauen werden, sondern nur eine. (88)

Die vierte Unbilde endlich, welche die Gerechtigkeit durch die Todesstrafe erleidet, ist die traurigste und zugleich die stärkste von allen. Ganz wahr sagt Lucas, obgleich nicht bei dieser Gelegenheit, daß die Bekämpfung des öffentlichen Feindes auf dem Blutgerüste, errichtet auf dem hiezu bestimmten öffentlichen Platze, und die Bekämpfung desselben auf der Landesgrenze keineswegs ein und dasselbe sey. Die Tödtung

---

(88) Die gänzliche Umgestaltung des Strafsystems der Römer durch die Abschaffung der in der Strafe enthaltenen Sklavere, ist angedeutet, aber nicht entwickelt bei Ant. Matth. ad lib. 48. Dig. lit. 48. nro. 8.

des eindringenden Angreifers kann eine Ungerechtigkeit, nie aber ein Irrthum seyn. Hat aber der Angreifer seinen Angriff durch Begehung des Verbrechens vollendet, und sich dann geflüchtet und verborgen, so daß für die menschliche Gerechtigkeit die Nothwendigkeit eintritt, Beweise für die Begehung des Verbrechens, das sie nicht sah, so wie über den Verbrecher, den sie nicht kennt, zu erhalten, — wer ist es dann hier, der im Falle einer Verurtheilung zum Tode den Verurtheilten tödtet? Doch gewiß nicht das Gesetz, das als Ausfluß der reinen Vernunft, eben gleich dieser in seinem Verfahren, rein, sicher und klar ist. Nein, der Ankläger tödtet ihn, der seine Angaben übertrieb; die Zeugen tödten ihn, die sich vielleicht wirklich irrten, oder bei ihren Aussagen geflissentlich Irrthum mit unterlaufen ließen; die Sach- und Kunstverständigen tödten ihn, welche, eingebildet auf die Unfehlbarkeit ihrer Kunst, oder ihres Gutachtens, da eine Uebereinstimmung der Schriftzüge finden, wo keine ist; die unrichtige Auffassung, das traurige Vorurtheil, die flache Beurtheilung, und noch schwächere Argumentirung, der Zusammenhalt der Anzeigungen, was alles die Ansicht des Richters bedingt, diese tödten ihn. Der Irrthum ist ein Erbtheil des Menschen. Nun giebt es aber in der Welt keine Ursache, keinen Bestimmungsgrund einer Handlung, es giebt kein menschliches Beginnen, wobei der Mittelmäßigkeit des Menschen nicht noch ein Ausweg bliebe, den Irrthum auszumerzen oder zu verbessern.

Nur die Gerechtigkeit im Staate läßt keine Verbesserung, kein Gutmachen eines richterlichen Irrthums zu, denn sie spricht mit dem Tode eine nicht wieder gutzumachende Strafe aus. Gerade, wo der Irrthum am möglichsten, ist jedes Mittel ihn zu verlassen, ausgeschlossen; wo der Irrthum am schrecklichsten, gerade da ist die Rückkehr unmöglich; wo der Staat durch den Irrthum den Menschen in einen Zustand versetzt, schlimmer, denn der des verirrten Wanderers in der afrikanischen Wüste, dem vor den gähnenden Rachen der wilden Thiere, die ihn umschwärmen, doch noch immer ein Rettungsweg bleibt, gerade da spricht dieser Staat durch Ausübung der Todesstrafe seine Unfehlbarkeit aus. Will das Gesetz die Gemüther zur Gerechtigkeit hinleiten, so sey es selbst gerecht, und spreche Strafen aus, die eine Verbesserung des Irrthums der Richter zulassen, wenn es nicht will, daß die unbestatteten und ungerächten Opfer dieses Irrthums, deren Zahl groß, und unter denen mancher berühmte Name

ist, den Menschen zurufen sollen, daß man blindlings tödten dürfe, da auch das Gesetz blindlings tödte. (89)

Die mathematischen Wahrscheinlichkeitsberechnungen über richterliche Urtheile in dieser Beziehung haben sich als unzulänglich erwiesen, und wenn sie überhaupt etwas Gewisses bewiesen haben, so ist es, daß auf eine bestimmte Anzahl Angeschuldigter immer Ein unschuldig Verurtheilter gerechnet werden müsse. (90)

---

(89) Montesquieu bewunderte die großen Wahrheiten, welche sich uns aus dem Leben der Heiligen aufdringen. Neulich erst ist zu Florenz ein Gemälde ausgestellt worden, das ausgezeichnete Werk eines jungen Malers, Joseph Sabatelli, in welchem das Wunder des heiligen Antonius vorgestellt ist, wie er einen Ermordeten aus dem Grabe erstehen läßt, damit er vor den Blutrichtern seinen Vater, der, obgleich unschuldig, in Gefahr war, als der Mörder hingerichtet zu werden, von der Anschuldigung freisprechen könne. Statt der Haut des feilen Richters, die Cambyses diesem abziehen und an der Gerichtstätte aufhängen ließ, sollte in allen Gerichtssälen eine Copie dieses Gemäldes seyn.

(90) Condorçet, éssais sur l'application de l'analyse à la probabilité des décisions rendues à la pluralité de suffrages pag. 239. Der Schluß dieses Werkes verdient hier Erwähnung: En éffet puisqu'il est rigoureusement démontré, que quelque précaution qu'on prenne, on ne peut empêcher, qu'il n'y ait, pour un très long éspace de temps une trés grande probabilité, qu'un innocent sera condamné, il paraît également demontré, que la peine de mort doit être abolie, et cette seule raison suffit pour détruire tous les raisonnemens employés pour en soutenir la nécessité ou la justice. Im Laufe der berüchtigten Untersuchung, der der unglückliche Ludwig XVI. im Jahre 1792 unterworfen wurde, erklärte sich Condorçet, obgleich Republikaner von Gesinnung, doch aus lauteren Gründen des Gewissens und der rechtlichen Ueberzeugung gegen den Tod des Königs. Tissot, histoire complète de la revol. française vol. 3. Die Gerechtigkeit ist ein mächtiges Gegengewicht gegen alle Ausbrüche politischer Leidenschaften. *)

*) Ein glänzender Beweis für diesen Satz liegt in Beziehung auf unser Vaterland ganz neuerlich vor, wenn wir die Unruhen von 1833, das Verfahren gegen dieselben, und den Wahlspruch unseres erhabenen Monarchen in's Auge fassen.

Anmerk. d. Uebers.

Traurige fürchterliche Wahrheit! So berückt uns die Gewohnheit! Sie schläfert uns ein am Rande des Abgrundes, den diese schreckliche Wahrheit vor unsern Füßen öffnet, wie der Bewohner der Kuppe des Vesuvs ruhig in der Nähe der Flamme schlummert, die ihn verzehren soll. An die Schaffotte der Menschen könnte man das schreiben, was ein Reisender auf einen Felsen jenes Vulkans schrieb:

Posteri, posteri vestra res agitur!

Es übrigt nun noch die Erörterung der Todesstrafe in Beziehung auf ihr Verhältniß zur Volksbildung.

Ich habe sogleich im Anfange ausgesprochen, daß die Frage über die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe eine solche sey, welche der Fortbildung des Menschengeschlechts angehöre. Dieß soll aber nicht so viel heißen, als wenn ich der Meinung wäre, die Abschaffung dieser Strafe erheische einen bestimmten Zeitpunkt der Volksausbildung, so daß sie nicht bei jedem Volke, namentlich nicht bei einem solchen, dessen Bildung noch nicht sonderlich vorgerückt ist, zu wagen wäre. Ich wollte vielmehr nur sagen, daß von dieser Strafe und ihrer Abschaffung, so wie überhaupt von jedem andern gesetzlichen Mittel da keine Rede seyn könne, wo die menschliche Gesellschaft in ihren Grundfesten erschüttert ist, die Einzelnen, welche sie bildeten, eine Masse ohne Bindungsmittel geworden sind, und der Einzelne gegen den Einzelnen auftritt und kämpft; bin aber allerdings der Ansicht, daß da, wo eine feste Staatsregierung unter den Menschen besteht, die Abschaffung der Todesstrafe ein sehr zweckmäßiges Mittel sey, die Gesinnungen, wodurch eben diese Verbindung und ihr Bestehen am meisten befördert wird, aufrecht zu erhalten, da es das Mitgefühl ist, woraus diese entspringen. Deshalb kann ich mich nicht zu der Meinung gewisser Schriftsteller bekennen, die entweder nicht Muth genug haben, mit Festigkeit den Weg, der zur Wahrheit führt, zu betreten, oder die es mit allen Meinungen, seyen sie gleich den ihrigen schnurgerade zuwider, halten möchten, oder die unbedenklich, ob sie den falschen, oder den wahren Weg einschlagen, bei einem schwierigen und verwickelten Gegenstande so verfahren, daß sie später immer noch den einschlagen können, welcher am besten zu den Umständen paßt, oder die sich nicht vom Vorurtheile loszureißen vermögen, das in ihnen eine verknöcherte Gewohnheit geworden ist, und die behaupten, daß nicht jeder Zeitpunkt im Staatenleben, nicht jeder Nationalcharakter die Abschaffung

der Todesstrafe zulasse, so daß nach ihrer Ansicht, um diese Abschaffung auszusprechen, ein bestimmter Zustand der Dinge abgewartet werden müßte, von dem sie jedoch selbst weder einen Begriff, noch ein Bild zu geben vermögen, und sich hiebei nach Art der Wahrsager und Orakel gebärden, die der Ausgang der Sachen nie Lügen straft.

Der Verfasser einer Reisebeschreibung, welcher vor 2 1/2 Jahrhunderten geschrieben hat (91), erzählt von den grausamen schrecklichen Strafen, die in einigen Ländern Europa's, welche er bereist hatte, im Gebrauche seyen, und schließt hievon auf den blutdürstigen Charakter der Völker, gleich als wenn jene Strafen nothwendig wären, um ihn zu bändigen. Welch' kläglicher Trugschluß des menschlichen Verstandes! Man sieht furchtbare Strafen angewendet gegen furchtbare Verbrechen, man nimmt an, daß die letztern ein Unrecht sind, und die erstern gerecht, und kann dann doch glauben, daß diese die Ursache der Nothwendigkeit jener seyen, ohne zu untersuchen, ob nicht gerade der umgekehrte Fall gegeben sey, und somit die erstern die Ursache der letzteren seyen.

Die Gerechtigkeit selbst kann nie als Irrthum erscheinen, aber es entspringen aus ihr, gleich wie aus jedem andern noch so wahren und heiligen Prinzipe, Irrthümer. Im menschlichen Gemüthe, das von ihr völlig durchdrungen und eingenommen ist, bewirkt die Gerechtigkeit die Ansicht, daß in der Strafe selbst durchaus nichts Schlimmes und dieses nur allein im Verbrechen liege. Der Schluß ist leicht ausgesprochen: „Da die Strafe nur gegen den verhängt wird, der ein Ver„brechen beging, so ist es eben auch die Furchtbarkeit des „Verbrechens, welche die Furchtbarkeit der Strafe erheischt." Hiebei bedenkt man aber nicht, daß, ohne das Verbrechen unbestraft zu lassen, eine Strafe, die nichts Scheußliches an sich hat, nicht allein die Zahl der Verbrechen, sondern eben auch die Scheußlichkeit seines Charakters mindert.

Es ist ausgemacht, daß kein Mensch blos aus Lust zu tödten tödtet, es geschehe denn im Wahnwitze. Wie nun also der Tödtung stets eine andere Ursache zu Grunde liegt, als eben das Blutvergießen selbst, so darf man auch annehmen, daß, wenn das Gesetz einmal nicht mehr durch die Todesstrafe das Beispiel der Tödtung giebt, auch die Leidenschaft, die das Gemüth des Uebelthäters zur Erlangung des für sie

---

(91) Broter, relazioni Univ. lib. 1.

wünschenswerthen Gegenstandes antreibt, menschlichere Mittel als die Tödtung hiezu wählen wird. Die durch begehrliche Leidenschaften erzeugten Verbrechen werden an Schlauheit zunehmen, hingegen an Grausamkeit verlieren, während die Verbrechen der stürmischen Leidenschaften, wenn sie nicht mehr durch das Gesetz selbst auf dem Schaffotte Menschenblut fließen sehen, ihre Heftigkeit auf irgend andere Art, als durch Blutvergießen entladen werden.

In einem rohen und verhältnißmäßig weniger gebildeten Volke herrschen die stürmischen Leidenschaften gegen die begehrlichen vor; denn der Gegenstand der erstern ist der Mensch selbst, der Gegenstand der letzteren die Masse der Bedürfnisse des Wohllebens und der Bequemlichkeit, welche in einem solchen Volke selten und von geringem Werthe sind. Diese stürmischen Leidenschaften, noch nicht durch den Luxus geschwächt, verfeinert und verstimmt, entfalten ihre ganze einfache, rohe Gewalt in dem Gemüthe des ungebildeten Menschen. Ihr Charakter äußert sich in Beziehung auf Gegenstände, die ihm die vertrautesten und liebsten sind, in Religion, Sitte und Gerechtigkeit eben so gut, wie in Haß, Eifersucht und Rache.

Leider sind aber die Menschen geneigt, in den Gefühlen ihres Nebenmenschen immer nur das zu sehen, was das Verderbliche und Schlechte ist. Gerade unter den Völkern, wo aus Mangel an Bildung noch die stürmischen Leidenschaften vorherrschen, welche ohnedies dem Einflusse der Bildung am zugänglichsten sind, gerade hier herrschen auch die Leidenschaften des Edelmuthes vor. Wie es nun aber nichts giebt, das von weniger Edelmuth zeugt, als die Tödtung eines Menschen, der schon völlig außer Stand gesetzt ist, zu schaden, so wird offenbar die Anwendung der Todesstrafe bei einem Volke dieses Sinnes entweder diese edlen Leidenschaften und ihr heilsames Wirken auf die Bildung gänzlich zerstören, oder es schwächen, die Gewalt der gemeinen und zu fürchtenden Leidenschaften aber vermehren. Die Rückwirkung auf das Gefühl ist um so leichter, je weniger ausgebildet der Verstand eines Volkes ist. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die übermäßige Strenge, einen übermäßigen, unzähmbaren Trotz in rohen Gemüthern weckt und nährt, während man wähnte, sie durch dieses Mittel leichter im Zügel zu halten; und daß Milde sie zähmt, und sie zu jeder Richtung, die man ihnen

geben will, lenkbar macht. (92) Es giebt wilde Völkerstämme, bei denen zwar nur aus religiösem Vorurtheil und nicht aus Grundsätzen der Menschlichkeit und Gerechtigkeit, die Todesstrafe nicht in Uebung ist, und man sieht, daß es bei diesen, wenn auch nicht besser, doch gewiß nicht schlimmer hergeht, als bei Völkern, unter denen die Todesstrafe in Gebrauch ist. (93)

Hieraus ergiebt sich also zur Genüge, daß selbst Aberglauben, wenn derselbe dahin wirkt, die menschlichen Leidenschaften zu veredeln, und ihnen eine Richtung zur Ordnung zu geben, heilsamere Folgen erzeugt, als man sich von der Todesstrafe erwartet.

Doch wozu noch mehr Worte hierüber? Die Religion, die Sittenlehre, die Gerechtigkeit, ja alle Gefühle, welche hiemit in Einklang stehen, und diese wohlthätigen Grundsätze in den Herzen der Menschen befestigen, sind sie nicht eigentlich, um mich so auszudrücken, der Grundfaden in dem großen Gewebe des gesellschaftlichen Zustandes? Wenn nun also gezeigt wurde, daß die Todesstrafe der Religion, der Sittenlehre, der Gerechtigkeit zuwider ist, wie sollte sie denn nicht auch der Volksbildung entgegen seyn? Die tägliche Erfahrung — von den vergangenen Jahrhunderten gar nicht zu sprechen — erprobt schon, daß der Abscheu gegen Vergießung von Menschenblut in dem Verhältnisse wächst, als die Bildung fortschreitet (94), und doch haben wir bis jetzt noch nicht

(92) Die Neger von der Goldküste achten wegen der häufigen Metzeleien, die unter ihnen statt finden, den Tod als Strafe fast gar nicht. Man unterwerfe sie einer mildern Behandlung, und sie werden das eigene wie das fremde Leben achten und schätzen lernen. Biblioth. Britann. vol. 8. pag. 504—505.

(93) Im Königreiche Fezzan, in Afrika, halten sich Alle für Nachkommen Mahomets. Die Todesstrafe ist dort deshalb nicht in Gebrauch, weil man fürchtet, das Blut des Propheten zu vergießen; man denkt aber gar nicht daran, daß die Todesstrafe für ein noch so rohes Volk nothwendig sey. Proceeding of the African association. Biblioth. Brit. vol. 3. pag. 104.

(94) Ich kann hier das Loos des toskanischen Gesetzes vom 22. Juni 1816 über die ausgezeichneten, auf öffentlichen Straßen begangenen Diebstähle nicht mit Stillschweigen übergehen. Durch dieses Gesetz wurde ein Diebstahl, begangen mit den Waffen in der Hand, dem vollendeten Raube gleichgestellt und mit dem Tode

begriffen, daß die Anwendung der Todesstrafe ein Ueberbleibsel alter Barbarei ist, wodurch die neuen Staaten mit sich selbst in Widersprüche gebracht werden. Wir gleichen somit Leuten, welche ihren Garten mit Blumen, edeln und zarten Gewächsen bebauen, aber inmitten desselben eine Menge wilder Pflanzen stehen lassen, deren Schatten schon schädlich und todtbringend ist. Unter den vielen Widersprüchen, denen die Anwendung der menschlichen Vernunft so häufig unterliegt, ist dies gewiß der ungeheuerste.

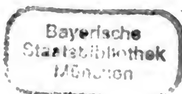
Doch zum Ende. Alle Gefühle, die Gott, die Kirche, die Sittenlehre, die Natur und die Bildung dem Menschen einflößt, widerstreben der Todesstrafe, und nur matte, schwankende Prinzipien, gehaltlose Schlußfolgerungen, und unsichere, zweideutige Wahrnehmungen sprechen für sie. Die Grundlehre, woraus die Rechtmäßigkeit dieser Strafe nur allein richtig erörtert werden kann, liegt ausschließend in dem Menschenherzen, dessen reiner Trieb durch schlimme Gewohnheit und traurige Vorurtheile keineswegs umgewandelt werden konnte. Bei einem Vergleiche der Bildung der alten mit der neuen Welt verliert die letztere, so sehr sie sich sonst der Ueberlegenheit rühmen kann, immer, sobald man den Gebrauch der Todesstrafe in's Auge faßt.

Wie viele klägliche Vorurtheile verblendeten die Alten, aus denen bei ihnen der Mißbrauch, geschweige denn der Gebrauch der Todesstrafe entschuldigt werden kann! Die schreckliche Sklaverei im Volke, wie in der Familie bewirkte schon allein, daß sie zwei Drittel ihrer Nebenmenschen als aller Menschenrechte unfähig ansahen. Der Uebermuth (Verfeinerung

---

bestraft; ja dieses Gesetz setzte auch noch außer dieser strengen Strafe für diese Verbrechen eigene Spezialgerichte nieder, um sie auszurotten. Poggi erklärte dies Gesetz lediglich für eine gewaltsame polizeiliche Maßregel, die die Umstände nöthig gemacht hätten, um die Heerstraßen von dem Gesindel zu säubern, das die beständigen Durchmärsche der Heere aller Nationen entweder erzeugt oder zurückgelassen hatten, keineswegs aber für ein neues dauerndes Strafgesetz. Man sah auch bald ein, wie schwierig es sey, unter einem Volke, das durch lange, friedliche Gewohnheit, Schauspiele der Art verabscheuen gelernt hatte, das Vergießen von Menschenblut als Strafe zu handhaben. Das Gesetz gerieth schnell in Verfall, und jene Spezialgerichte hatten nur eine sehr vergängliche, flüchtige Dauer.

kann es nicht mehr genannt werden) ihres Luxus, die Verderbtheit ihrer Sitten, ihre Religion, welche die tollste und verkehrteste Vorstellung von dem Wesen der Gottheit zuließ, ihre durch alle Art von Ausschweifung abgestumpften Sinne, ihr Bedürfniß starker, ja viehischer Reizmittel, und die scheußlichen Schauspiele, durch welche sie dieses Bedürfniß befriedigten, Alles dies entschuldigt sie, wenn sie die Todesstrafe anwendeten, ja sie mit ausgesuchten Martern schärften. Aber wir, durch das Licht des Evangeliums über die Würde der Menschennatur aufgeklärt, wir, denen die Religion lehrte, daß wir Alle gleich, alle Gottes Geschöpfe seyen, wir, die wir mit der Muttermilch den Grundsatz und die Lehre vom Frieden, von der Sanftmuth, von der Vergebung des uns widerfahrenden Unrechts einsogen, wir, umgeben von einem Luxus, der uns an die Zartheit unseres verfeinerten Empfindungsvermögens täglich erinnert; wir, mit unseren weit ausgebreiteten Kenntnissen, die uns einen viel tiefern Blick in das Getriebe der Schöpfung thun lassen, als den Alten, und es uns möglich machen, viele diesen unbekannte Kräfte zur Vervollkommnung unserer Einrichtungen anzuwenden; wir, die wir in unsern Erfindungen so weit gekommen sind, den Himmel selbst seines Blitzes zu entwaffnen, haben es noch nicht dahin bringen können, uns selbst das Henkerbeil zu entwinden, wodurch wir uns mit dem Blute unsers Nächsten besudeln, und auf das man zur Schmach für unser Zeitalter als Motto das Kriegslied der Irokesen setzen könnte: „Er ist unser Feind; auf, laßt uns sein Blut saufen!"



Postrouten und Entfernungen von München ab; 19) die Münzen in Griechenland; 20) Zinsen-Berechnungen: 21) bayerische Baudenkmale.

Derselbe erscheint von nun an alljährlich in groß Quart und schöner Ausstattung im August.

Graser, J. B., Dr., k. bay. Regierungs- und Kreis-Schulrath, Stunden der Andacht für studierende und gebildete Jünglinge zur Erregung und Uebung des wahren Sinnes für Religion und Kirchenthum. In zwei Theilen; zweite vermehrte und verbesserte Ausgabe. 8. geb. 16 Ggr. od. 1 fl. 12 kr.

Wir erlauben uns, die Herren Vorsteher der höheren Lehranstalten, so wie alle Erzieher und gebildetere Jünglinge auf dieses vorzügliche Andachtsbuch des im Fache der Pädagogik längst ruhmvoll bekannten Hrn. Reg.- u. Kr.-Schulrathes Graser um so mehr aufmerksam zu machen, als dasselbe auch in dieser zweiten sehr verb. Ausgabe den Beifall des königl. bayer. Staatsministeriums des Innern und die Approbation und ausdrückliche Empfehlung des erzbischöflichen Ordinariates zu Bamberg erhalten hat.

Hölzl, Heinrich Dr., die Grafen Osinski. Tragödie in drei Akten. 8. geh. 20 gGr. od. 1 fl. 30 kr.

Landerer, Dr., die Heilquellen in Griechenland. Beschreibung der Heilquellen von Patradgik, Aidipso und Thermopylen. 1838. 8. geh. 6 gGr. oder 24 kr.

Lerchenfeld, Dompropst Freiherr v., Kirchenrede bei dem feierlichen Gottesdienste für Se. k. Hoheit den durchl. Herrn Herrn Wilhelm von Bayern rc. rc., gehalten den 16. Januar 1837 zu Bamberg. gr. 4. 1837. geh. 3 gGr. oder 12 kr.

Rion, J., Dr., Blumensträußchen oder moralische Erzählungen für die Jugend und ihre Freunde. Neu herausgegeben. 8. in Umschlag. Preis 6 gGr. od. 24 kr.

Der als Jugendschriftsteller bereits bekannte Hr. Verfasser giebt in diesem Büchlein vier anmuthig belehrende Erzählungen: 1) Timotheus, der bekehrte Heidenknabe. 2) Natalie, ein Muster der Kindesliebe. 3) Der edle Aladin, oder Lohn der Tugend. 4) Das Mädchen mit dem lahmen Beine, und damit ein freundliches sehr empfehlenswerthes Weihnachtsgeschenke.

Sabalitschka, P., die Vorschule zur Schule der heiligen Religion. Eine Fibel für jene Schulen, welche das Lesen durch das Schreiben lehren. Neue unveränderte Ausgabe. 8. geb. 15 kr.

Dieses Büchlein hat sich seit mehreren Jahren in den Schulen als sehr brauchbar erwiesen, ist den allerhöchsten Vorschriften ganz entsprechend verfaßt und daher allen Schullehrern zu Benutzung bei dem Unterrichte zu empfehlen.

Speyer, Dr. Assess. der Mediz. Comite zu Bamberg rc. Unterweisung für die Cholera-Kranken-Wärter des platten Landes. gr. 8. geh. Preis 12 kr. (In Parthien zu 25 Exemplaren 6 kr.)

Strehler, M., Dr., die morgenländische Brechruhr. Nach eigenen Erfahrungen dargestellt. 1837. 8. geh. 1 Thlr. oder 1 fl. 48 kr.

Auf alle diese Artikel nehmen sämmtliche Buchhandlungen Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz Bestellungen an.

Bamberg im August 1837.

Ferner erscheint bei uns die politische Zeitung: **Fränkischer Merkur.**

Der **Fränkische Merkur** wird fortan nicht nur mit gleicher Sorgfalt wie bisher, sondern mit stets erhöhter Thätigkeit redigirt werden. Die Zahl seiner Mitarbeiter und Correspondenten unter den tüchtigsten Politikern und an allen Haupt-Plätzen ist beträchtlich

vermehrt, die Redaktion durch alle zweckdienlichen Mittel in den Stand gesetzt worden, den Lesern ihres Blattes die fortlaufende Kenntniss der bedeutenden Tagesbegebenheiten, den gesichteten Ueberblick der interessanten Weltereignisse, die prüfende Zusammenstellung der politischen Ansichten in immer grösserm Umfange zu liefern, mit treuer Befolgung der Grundsätze, welche sie sich zur unverrückbaren Richtschnur genommen, und schon früher ausgesprochen hat. Namentlich wird sie fernerhin, wie bisher, der Entwickelung des öffentlichen Lebens in Deutschland, und insbesondere den landständischen Verhältnissen, vorzüglich in Bayern, die grösste Aufmerksamkeit widmen. Dass die Verhandlungen der gegenwärtigen bayerischen Ständeversammlung in keinem anderen Blatte so vollständig und getreu gegeben werden, dürften die bisherigen Berichte über dieselben, welche aus der ersten, zuverlässigsten Quelle kommen, überzeugend darthun. — Nicht minder wird das Sonntagsblatt: „die Biene“, einen Haupttheil seiner Spalten den besten Hervorbringungen der süddeutschen Literatur und Kunst widmen, und im „Literarischen Salon von und für Bayern“ die ausgezeichnetesten Schriftsteller zur Besprechung aller wichtigeren literarischen Erscheinungen, so wie zur gebührenden Emporhebung des süddeutschen geistigen Verkehres, und zur kräftigen Abwehr seiner von gewissen Seiten her fast zur Mode gewordenen Verunglimpfung versammeln, zu welchem Behufe die angemessensten Verbindungen geknüpft, die erfreulichsten Unterstützungen zugesichert sind.

Die Redaktion glaubt demnach nicht zweifeln zu dürfen, dass ihr Unternehmen in dem Beifall des gebildeteren Publikums sich dauernd behaupten werde.

Bamberg, im August 1837.

Die Redaktion des Fränkischen Merkur.

Der Fränkische Merkur erscheint fortwährend täglich, das davon nicht getrennte „bayerische Sonntagsblatt“, die Biene, jeden Sonntag, 1 Bogen stark. Ausserordentliche Beilagen und ein allgemeiner literarisch-artistischer Anzeiger werden häufig beigegeben. Der Preis für alle diese Blätter zusammen ist Vierteljährig der bisherige, nämlich hier zu Bamberg bei der unterzeichneten Expedition 1 fl. 45 kr., bei der kgl. bayer. Post im I. Rayon 1 fl. 38 kr., im II. Rayon 1 fl. 46 kr., im III. Rayon 1 fl. 54 kr. vierteljährig. Die Hauptexpedition für auswärts besorgt das königl. bayer. Postamt zu Bamberg, auswärtige Bestellungen nimmt jedes zunächst liegende löbl. Postamt, die für Frankreich Hr. Alexander zu Strasburg, Brandgasse Nro. 18, an, hier zu Bamberg die unterzeichnete Expedition. Anzeigen und Ankündigungen jeder Art, welche grosse Verbreitung erhalten, werden schleunigst besorgt, den verehrl. Gerichtsstellen und andern öffentl. Behörden, dann resp. Privaten zu vier Kreuzer für die dreispaltige Petit-Zeile oder deren Raum, den löbl. Buch- und Kunsthandlungen nach Massgabe der besonders ergangenen Circulare berechnet. Beiträge für den Fränkischen Merkur und die Biene werden an die Redaktion, alle Zusendungen von Inseraten etc. franko an die Expedition adressirt, Bestellungen auf die Blätter wollen unverzüglich gemacht werden, da später vollständige Exemplare nicht mehr nachzuliefern wären.

Bamberg, im August 1837.

Die Expedition des Fränkischen Merkur.

